BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2015
46. JAHRGANG
3/2015
S. 113–156

BRAK MITTEILUNGEN

BEIRAT
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE
A. C. Filges
Sorgfalt und Gründlichkeit

AUFSÄTZE
R. Gaier
Die Rolle der Anwaltschaft bei der Sicherung des Zugangs zum Recht

D. Beck-Bever
Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2014

AUS DER ARBEIT DER BRAK
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2015

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG
BVerfG
Unzulässige Schockwerbung (m. Anm. Chr. Kirchberg)

BGH
Besondere praktische Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht (m. Anm. S. Offermann-Burckart)

ottoschmidt

PVST 7997

Großmacht

NEU

Lützenkirchen **Mietrecht** Kommentar.
Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko; RA, FA MietR/WEG Dr. Marc Dickersbach; RA, FA MietR/WEG Dr. Klaus Lützenkirchen. 2., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 2.300 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-45078-6

Pünktlich zum Inkrafttreten der *Mietpreisbremse* tritt auch Lützenkirchen wieder auf den Plan. Mit einer nagelneuen Auflage des anwaltsorientierten Großkommentars zu Wohn- und Gewerberaummiete, mit Heizkosten- und Wärmelieferverordnung.

Erstklassige Autoren. Erläuterungen der Extraklasse, mit Beispielen, Tabellen und überzeugender Begründungstiefe. Für Gestaltungsaufgaben und Schriftsätze auf höchstem Niveau.

Mit allen Änderungen der Mietrechtsnovelle 2015. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Mit neuester Rechtsprechung und Literatur. Bis hin zu den jüngsten BGH-Entscheidungen zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungs- und Vornahmeklauseln bei Schönheitsreparaturen oder zum eingeschränkten Minderungsrecht des Mieters bei Lärmbelästigungen.

Lützenkirchen, Großkommentar zum Mietrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/gkm2**

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

Axel C. Filges
Sorgfalt und Gründlichkeit 113

AUFSÄTZE

R. Gaier
Die Rolle der Anwaltschaft bei der Sicherung des Zugangs zum Recht 114

D. Beck-Bever
Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2014 116

B. Doppler
Bericht über die 9. Berufsrechtsreferentenkonferenz 120

H. Kahlert
Für eine Neubesinnung zum „berufsrechtlichen Überhang" nach § 115b Satz 1 BRAO 124

A. Jungk/B. Chab/H. Grams
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 128

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig
Die BRAK in Berlin 132

D. Göcke/K. Grünewald
Die BRAK in Brüssel 134

K.-L. Ting-Winarto
Die BRAK International 137

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2015 138

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite IV

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

Bayerischer AGH	22.8.2014	BayAGH I-5–7/13	Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 11 EuRAG (LS)	139

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

Bayerischer AGH	3.2.2015	BayAGH II - 2 - 12/14 (n.r.)	Verstoß gegen ein Vertretungsverbot (LS)	140
Bayerischer AGH	22.8.2014	BayAGH II - 2 – 10/14	Vertretungsverbot nach einem Parteiverrat (LS)	140
Hamburgischer AnwG	2.2.2014	I 4/14 EV	Klageerhebung gegen den Willen des Mandanten (LS)	140
OLG München	29.10.2014	7 U 4279/13	Vertretung widerstreitender Interessen durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft (LS)	140
AG Köln	4.2.2015	134 C 174/14	Kein Auskunftsanspruch nach dem BDSG wegen anwaltlicher Verschwiegenheitspflicht	141
LG Saarbrücken	16.1.2015	13 S 124/14	Widerstreitende Interessen bei der Vertretung mehrerer Geschädigter eines Verkehrsunfalls	142

WERBUNG

BVerfG	5.3.2015	1 BvR 3362/14	Unzulässige Schockwerbung (m. Anm. Chr. Kirchberg)	144
AGH Rheinland-Pfalz	26.2.2015	1 AGH 6/14	Aufführung einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf dem Briefbogen	148

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	9.2.2015	AnwZ (Brfg) 54/13	Besondere praktische Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht (m. Anm. S. Offermann-Burckart)	150
Niedersächsischer AGH	22.9.2014	AGH 5/14	Besondere praktische Erfahrungen im Erbrecht (LS)	155

VERGÜTUNG

BGH	6.11.2014	I ZB 38/14	Flugkosten (LS)	155

ZULASSUNG

BGH	8.12.2014	AnwZ (Brfg) 45/14	Verhinderung des Anwalts im Termin (LS)	155
BGH	4.6.2014	AnwZ (Brfg) 6/14	Vorbereitungsmaßnahmen im aufsichtsrechtlichen Widerrufsverfahren (LS)	156

SONSTIGES

AGH Baden-Württemberg	5.12.2014	AGH 14/2014 I	Antrag auf Ermäßigung des Kammerbeitrages (LS)	156

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 284939-0, Telefax (030) 284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (0221) 93738-01; Telefax (0221) 93738-921, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (0228) 97898-0, Fax (0228) 97898-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2015

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2015: 165.880 Exemplare.

ISSN 0722-6934

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG)

BGBl. I v. 27.4.2015, S. 610

Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015)

BGBl. I v. 27.4.2015, S. 618

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

BGBl. I v. 30.4.2015, S. 642

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

ABl. EU L 68/9, 13.3.2015

Verfahrensordnung des Gerichts

ABl. L 105/1, 23.4.2015

Beschluss (EU, Euratom) 2015/578 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1.4.2015 zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof

ABl. L 96/11, 11.4.2015

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwaltsgebühren Kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 2: *o. Verf.*, Allgemeines Gebührenrecht: Abrechnung bei schriftlichem Mehrwertvergleich (18); *o. Verf.*, Allgemeines Gebührenrecht: Zusätzliche Gebühr bei Berufung auf Aussageverweigerungsrecht (19); *o. Verf.*, Beschwerde gegen Kostenfestsetzung, Vergütungsfestsetzung und Kostenansatz in sozialgerichtlichen Verfahren (22).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 2: *Lissner*, Die Entwicklung des Beratungshilferechts seit Inkrafttreten der Reform (53).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 3: *Bühlmann/Süess*, Anwälte und Social Media (111).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 3: *Cosack*, Kommunikation mit Gerichten und Kollegen: Fit für den elektronischen Rechtsverkehr: Vorteile für Ihre Kanzlei, (AK-Sonderausgabe) (1); *Horst*, Sozialversicherung: BSG-Entscheidungen gegen Syndici: So gehen Sie gegen Ablehnungsbescheide vor (40); *Cosack*, Anwaltshaftung: Die richtige Reaktion im Schadensfall (44).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 3: *Wohanka*, Anwaltsethik, oder: die ethischen Grundlagen des Anwaltsberufes (79); *Menzel*, Hinweise für Notare. Anderkontenauflösung bei Ende des Notaramts (82).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 8: *Bürkle*, Die Unabhängigkeit des Syndikusanwalts aus europäischer Perspektive (394); Nr. 11: *Römermann/Jähne*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung: ein Erfolgsmodell? (579).

(Fortsetzung S. VII)

„WinMACS funktioniert zuverlässig und schnell – genau wie das Team der Rummel AG! So haben wir die Zeit, dafür zu sorgen, dass unsere Mandanten ihr Recht bekommen!“

WinMACS
Die Kanzleisoftware für Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18300

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

So geht Mietrecht.

Topaktuell!

Lützenkirchen (Hrsg.), **Anwalts-Handbuch Mietrecht.** *Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von RAin Kristina Callsen, RA Jan-Torben Callsen, RA Joachim Cornelius-Winkler, RA Dr. Marc Manuel Dickersbach, Thomas Eisenhardt, RA Andreas Gemeinhardt, RA Dr. Hans Reinold Horst, RA Walter Junker, RAin Dr. Catharina Kunze, RA Dr. Ulrich Leo, RA Dr. Klaus Lützenkirchen, RA Norbert Monschau, RA Norbert Schneider, RA Ralf Specht, RA Ulrich Weber. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 2.800 Seiten Lexikonformat gbd. 149,– €. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-18066-9*

Der Klassiker unter den Mietrechts-Handbüchern für den Anwalt ist wieder auf dem neuesten Stand.

Die Flut höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen seit der Vorauflage ist eingearbeitet, das gerade verabschiedete **Mietrechtsnovellierungsgesetz** findet ebenso Berücksichtigung wie die jüngsten Entscheidungen des BGH zu **Quotenabgeltungsklauseln bei Schönheitsreparaturen**, zum **Minderungsrecht des Mieters** oder die **Neuregelungen zu Haustür- und Fernabsatzsituationen**.

Das gesamte Mietrecht – vom ersten Gespräch mit dem Mandanten bis zur Gebührenabrechnung – dargestellt aus der Anwaltsperspektive. Mit Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweisen auf Haftungsfallen, Berechnungsbeispielen, Checklisten, Musterformulierungen, Prüfungsschemata und Rechtsprechungs-ABCs. Ein Buch, das auch erfahrene Spezialisten immer wieder gern zur Hand nehmen.

Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht. Jetzt schon einmal Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/lmr5**

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. V)

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 2: *Enders*, Rechtsschutzbedürfnis einer Klage gegen den eigenen Mandanten bei Geltendmachung einer Vergütung für eine außergerichtliche und eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren (57); *Schmidt*, Überblick über Entscheidungen zum GNotKG (59); *Wedel*, Die aktuelle Rechtsprechung zum Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht und die Gesetzgebung (61); *Hansens*, Haftpflichtecke (110); Nr. 3: *Enders*, Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Trennung des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens (113); *Fromm*, Ausgewählte Problemkreise bei der Abrechnung des Rechtsanwalts in Bußgeldsachen (118).

Datenschutz und Datensicherheit Nr. 4: *Franck*, Sozialadäquates IT-Outsourcing in der Rechtsanwaltskanzlei (253).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 13: *Mann*, Interprofessionelle Zusammenarbeit Freier Berufe im Lichte des verfassungsrechtlichen Kohärenzgebots (28).

Familienrecht kompakt (FK) Nr. 4: *Soyka*, Erkrankung des Verfahrensbevollmächtigten (63).

Familie und Recht (FuR) Nr. 4: *Jüdt*, Vergleichsreue vs. Anwaltshaftung: insbesondere: Die haftungsrechtlichen Tücken bei Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung (193).

Festschrift für Bruno M. Kübler (2015): *Hirtz*, Der gute Name – zum Namensrecht der Anwaltsgesellschaften (255).

Festschrift für Gerhard Wegen (2015): *Prütting*, Warnpflichten des Rechtsanwalts außerhalb des Pflichtenprogramms (509).

Festschrift für Peter Gottwald (2014): *Prütting*, Wahrheit im Zivilprozess? (507).

GmbH-Rundschau (GmbHR) Nr. 7: *Keßler*, Die zweigliedrige GmbH als Prozesspartei. Probleme für die anwaltliche Vertretung bei Geschäftsführerabberufung (342).

KammerMitteilungen (Rechtsanwaltskammer Düsseldorf) Nr. 1: *Offermann-Burckart*, (Zu viel) Mut zur Lücke im anwaltlichen Berufsrecht? (43); *Jeck*, „Beim Geld hört die Freundschaft auf" – Wissenswertes zur Abrechnung von Vorschüssen und Fremdgeldern (89).

KammerReport (Rechtsanwaltskammer Hamm) Nr. 2: *Singer*, Unternehmensjuristen und ihre Rente (9).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Koss*, Haftung. Von anderen Kollegen lernen: Besser Schreiben als Telefonieren! (45); Nr. 4: *Winter*, Mitarbeiterführung. Zeiten messen oder vertrauen? Arbeitszeiterfassung in Steuerkanzleien (60); *Hausmann*, Kanzleistrategie. Standortbestimmung und strategische Ausrichtung der Kanzlei mit den fünf strategischen Kräften (64); *Brilla*, Digitale Kanzlei. Die digitale Personalakte und ihre rechtlichen Aspekte (68).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 8: *Deckenbrock*, Tätigkeitsverbote wegen nichtanwaltlicher Vorbefassung und ihre Sozietätserstreckung (522); Nr. 10: *Haug*, Informationspflichten bei Social Media-Präsenzen von Rechtsanwälten (661); Nr. 12: *Meixner*, Haftungsseite: Anwaltshaftung aus Treuhand (16); Nr. 13: *Göcken*, Aus der Anwaltschaft: Satzungsversammlung beschließt neuen Fachanwalt für Vergaberecht (16); *Fink*, Vom Nutzen einer populären Zusatzqualifikation: Der Master of Laws (LL.M.) (35); *Hoffmann/Lieder*, Die PartG mbB – Rechtstatsachen und Rechtsprobleme (897); Nr. 14: *Möller*, Neue Informationspflichten für Rechtsanwälte (Interview) (12); *Schneider*, Kanzlei & Mandat: Richtig abrechnen bei mehreren Auftraggebern (998); Nr. 16: *Kleiner/Legler*, Kanzlei-PR und Beziehungspflege: Mit Veranstaltungen Mandanten finden und binden (25).

Neue Justiz (NJ) Nr. 3: *Baumert*, Rechtsdienstleistungen durch einen Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfen nach dem RDG im Umbruch (89).

Neue Wirtschaftsbriefe direkt (NWB direkt) Nr. 14: *Gutenberg/Bergmann*, Die Kanzlei der Zukunft, hier: Freiberuflichkeit (321).

Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) Nr. 5: *Holzer*, Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Vergütung (145).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 10*: Schumacher*, Zur materiellen Reichweite des partiellen Haftungsausschlusses bei der rechtsanwaltlichen Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG) (379).

NJW-Spezial Nr. 2: *Dahns*, Anwalt und Kanzlei: Ein Blick zurück – Wichtige Entscheidungen des Jahres 2014 (62).

RVG prof. Nr. 3*: Onderka*, Verfahrensgebühr: Gebühren für Kostenfestsetzung und Beschwerde (47); Nr. 4: *o. Verf.*, In eigener Sache: Informationsdienst: Anwalt und Kanzlei (14); *Scheungrab*, Verfahrensverbindung: So rechnen Sie in verbundenen Verfahren ab (63); *Volpert*, Auslagenerstattung: Aktuelles zu den anwaltlichen Reisekosten (68).

RVGreport Nr. 4: *o. Verf.*, Geldwäscherichtlinien sollen geändert werden (129); *Lissner*, Die Vergütung im Insolvenzverfahren (130).

Straßenverkehrsrecht – Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen (SVR) Nr. 2: *Fromm*, Der unterbevollmächtigte Rechtsanwalt in Bußgeldsachen (49).

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.
Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene.**
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Vollstreckung effektiv (VE) Nr. 4: *Noe*, Sachbearbeitung: Vollstreckungsmandate in der Kanzlei: Reibungslosen Mitarbeiterwechsel sicherstellen (67).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 1: *o. Verf.*, Der elektronische Fristenkalender (8).

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) Nr. 4: *Nöll*, Die Übernahme erbrechtlicher Treuhandschaften in laufendem Mandat im Lichte des neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA (189).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN JULI–AUGUST 2015

Informationen und Anmeldung: *Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de*

Arbeitsrecht

Das Mindestlohngesetz – Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis

3.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung

10.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 1: Arbeitsverträge rechtssicher gestalten – der Musterarbeitsvertrag

13.8.2015–14.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 2: Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

15.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

77. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 20.8.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Datenschutz im Arbeitsverhältnis

28.8.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Bau- und Architektenrecht

Aktuelles Baurecht spezial: Vergütung und Nachträge

4.7.2015, Lübeck, Atlantic Hotel Lübeck

Erbrecht

Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht

1.7.2015, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Der digitale Nachlass

3.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat

11.7.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat

29.8.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Familienrecht

Berechnung des Kindesunterhalts bei komplizierten Lebenssachverhalten – Unterhaltsbegrenzung

9.7.2015–10.7.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen

17.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

17.7.2015, Reutlingen, Hotel Fortuna – Carl-Zeiss-Straße

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee – Teil 1: Familienverfahrensrecht

5.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

(Fortsetzung S. IX)

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

BRAK MITTEILUNGEN
JUNI 2015 · AUSGABE 3/2015
46. JAHRGANG
INFORMATIONEN ZU BERUFSRECHT UND BERUFSPOLITIK

AKZENTE

SORGFALT UND GRÜNDLICHKEIT

Der Gesetzentwurf zum Syndikusrechtsanwalt liegt vor. Er wird derzeit von den politischen Entscheidungsträgern diskutiert. Mit einer Verabschiedung im Parlament ist Anfang September zu rechnen. Der Zug rollt und das Ziel ist nah.

Axel C. Filges

Die vergangenen Monate waren turbulent, die Debatte dabei leider nicht immer sachlich. In zahlreichen Publikationen wurden die inhaltlich unterschiedlichen Auffassungen der Regionalkammern genüsslich seziert. „It's the democracy, stupid" – ist man versucht, zurückzurufen.

Die BRAK hat es sich in der Tat nicht einfach gemacht. Anders als andere Verbände ist sie bekanntlich föderal organisiert. Der Meinungsbildungsprozess gestaltet sich deshalb naturgemäß manchmal etwas sperrig. Das gibt uns aber auch die Chance, ja es zwingt uns dazu, uns viel sorgfältiger und gründlicher mit Argumenten der einen oder anderen Seite auseinanderzusetzen. Eine logische Konsequenz: Die Entscheidungsfindung nimmt mehr Zeit in Anspruch, und Mehrheiten wechseln.

Die Diskussion um die Syndikusproblematik ist dafür beispielhaft. Wir haben uns in den regionalen Rechtsanwaltskammern vor Ort und in mehreren Hauptversammlungen intensiv mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes befasst. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein sozialrechtliches Problem, wie es sich durch die Urteile vom April letzten Jahres stellte, dort zu lösen ist, wo es entstanden ist – im Sozialrecht. Deshalb haben wir dem Gesetzgeber einen konkreten, detailliert ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag unterbreitet, übrigens anders als die einschlägige Interessenvertretung der Syndikusanwälte. Er sah vor, § 6 SGB VI so zu ändern, dass eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer auch dann durch die Beschäftigung als Syndikusanwalt ausgelöst wird, wenn eine dienstvertragliche Vereinbarung ihn verpflichtet, auch als Rechtsanwalt tätig zu sein. Daraus hätte sich dann eine Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitet.

Der politische Wind wehte anders: Anfang des Jahres legte der Bundesjustizminister sein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte mit einer berufsrechtlichen Lösung vor – unter großem Beifall anderer Organisationen und einer zurückhaltenden Skepsis seitens der BRAK. In der Euphorie der anderen mahnte ich an dieser Stelle größere Gelassenheit und eine sorgfältige Prüfung an. Denn aus den innerhalb der Kammern geführten Diskussionen waren mir die durchaus berechtigten Bedenken gegen eine so weitreichende berufsrechtliche Lösung, wie sie dort angedacht war, vertraut. Und offensichtlich lagen wir mit diesen Bedenken nicht verkehrt. Zahlreiche Kritikpunkte aus unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier wurden im Mitte Mai veröffentlichten Gesetzentwurf berücksichtigt.

Und wir sind guter Hoffnung, dass auch die von der BRAK zu ihm zeitnah abgegebene Stellungnahme weiter Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren nimmt. Wir verkennen dabei die durchaus berechtigten Interessen der Syndikusanwälte nicht. Wir müssen aber, das ist unsere gesetzliche Verpflichtung, das große Ganze im Blick behalten. Wir müssen darauf achten, dass unser wichtigstes Pfund im Wettbewerb mit nichtanwaltlichen Beratern – unsere Unabhängigkeit – nicht aufgeweicht wird. Wir müssen darauf achten, dass wir das Fremdkapitalverbot nicht aushebeln. Und wir müssen darauf achten, dass das arbeitsrechtliche Direktionsrecht nicht unser anwaltliches Berufsrecht überlagert.

Diese Überlegungen haben unsere Diskussionen der vergangenen Monate geprägt – und zwar unabhängig davon, welche Lösung konkret vom Einzelnen präferiert wurde. Und sie werden uns auch weiter beschäftigen – nicht nur im Rahmen der Syndikusdebatte. Denn sie rühren an die Grundpfeiler des Berufsbildes des Rechtsanwaltes. In der jetzigen Diskussion geht es also um weit mehr als um eine „Syndikusproblematik". Sorgfalt und Gründlichkeit ist deshalb gefordert. Auch vom Gesetzgeber.

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT BEI DER SICHERUNG DES ZUGANGS ZUM RECHT

PROF. DR. REINHARD GAIER, KARLSRUHE*

Der dem Beitrag zugrundeliegende Vortrag wurde auf dem 2. Internationalen Anwaltsforum der BRAK (IAF) am 27.3.2015 in Berlin gehalten. Das IAF versammelte dabei mehr als 100 Gäste, überwiegend Vertreter von Anwaltsorganisationen, aus fast 30 Ländern. In diesem Jahr wurde über Fragen und Probleme beim Zugang zum Recht diskutiert. Ein Themenblock war der Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht gewidmet. Er wurde dabei auf dem Podium von malaysischer, russischer, französischer und von deutscher Seite beleuchtet. Das IAF findet alle zwei Jahre statt. Es dient einem intensiven Erfahrungsaustausch zu internationalen berufspolitischen Fragestellungen.

I. ZUGANG ZUM RECHT – ZUGANG ZUM GERICHT

Zugang zum Recht muss zu allererst als Zugang zur Durchsetzung des Rechts, mithin als Zugang zu den Gerichten verstanden werden; denn ein Recht, das nicht verwirklicht werden kann, also nur auf dem Papier steht, ist nicht nur nutzlos, sondern überdies schädlich. Wird Recht nicht durchgesetzt, so verkommt es zu einem leeren Versprechen, das nicht eingelöst wird. In der Folge verfestigt sich die Enttäuschung der Rechtsuchenden, was schließlich dazu führt, dass jede Rechtsüberzeugung, jedes Vertrauen in das Recht verloren geht und letztlich das Recht nicht mehr von selbst befolgt wird.

Das Grundgesetz will dieser Bedeutung der Justiz Rechnung tragen. Es enthält zahlreiche Vorschriften, die den Zugang zum Recht durch den Zugang zu den Gerichten eröffnen und sichern. Dabei ist an erster Stelle das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG zu nennen. Aus ihm folgt ein Justizgewährungsanspruch, was konkret insbesondere für den Zivilprozess die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes bedeutet.[1] Inhaltlich umfasst der Justizgewährungsanspruch nicht nur das Recht auf Zugang zu den Gerichten in formeller Hinsicht,[2] sondern auch das Recht auf eine verbindliche Entscheidung durch den Richter, der eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Prozessstoffs vorangehen muss.[3] Für den Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt hat der Zugang zu den Gerichten und damit die Kontrolle von Entscheidungen der Exekutive in Art. 19 Abs. 4 GG – aus historischen Gründen – eine eigene, ausdrückliche Regelung erfahren. Danach muss der Rechtsweg jedem offenstehen, der sich durch die öffentliche Gewalt, also die Exekutive, in seinen Rechten verletzt sieht.

Ein gesteigerter Schutz des Betroffenen ist in Strafverfahren erforderlich; hier ist namentlich die persönliche Freiheit besonders gefährdet. Deshalb folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip der Grundsatz des fairen Strafverfahrens.[4] So verstandene Fairness verlangt insbesondere Waffengleichheit im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft und gibt daher dem Beschuldigten auch ein Recht auf effektive, also wirksame Verteidigung.[5]

Bei diesen Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips bleibt das Grundgesetz aber nicht stehen, sondern komplettiert sie durch die Justizgrundrechte, die den Rechtsuchenden auch inhaltliche, materielle Ansprüche bei der Justizgewährung sichern. So etwa das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

In erster Linie ist hier aber der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu nennen. Mit dem rechtlichen Gehör hat sich das Bundesverfassungsgericht sogar in einem der wenigen Plenarbeschlüsse befasst und dabei den treffenden Satz formuliert, dass die Rechtsuchenden nicht nur formell, sondern auch substantiell beim Gericht ankommen sollen, also wirklich gehört werden müssen.[6] Die herausragende Bedeutung des „prozessualen Urrechts“[7] auf rechtliches Gehör hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont und hierbei auf die Wahrung der Menschenwürde verwiesen.[8] Nochmals ist der genannte Plenarbeschluss zu zitieren: Danach soll der Einzelne nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.[9]

* Der Autor ist Richter des BVerfG. Er ist Mitglied des Ersten Senates und hier u.a. für das Recht der freien Berufe zuständig.

[1] BVerfGE 54, 277, 291; 80, 103, 107; 107, 395, 406 f.
[2] BVerfGE 107, 395, 407.
[3] BVerfGE 54, 277, 291; 85, 337, 345.
[4] BVerfGE 109, 38, 60; 130, 1, 25.
[5] BVerfGE 65, 171, 174.
[6] BVerfGE 107, 395, 409.
[7] BVerfGE 55, 1, 6.
[8] BVerfGE 55, 1, 6 m.w.N.
[9] BVerfGE 107, 395, 409.

II. ZUGANG ZUM RECHT – EFFEKTIVE JUSTIZGEWÄHRUNG DURCH DIE ANWALTSCHAFT

Wer gehört werden will, muss sich aber auch Gehör verschaffen können – und dies führt direkt zur Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht. *Adolf Arndt*, einem der bedeutendsten Rechtspolitiker der Nachkriegszeit in Deutschland, ist die Erkenntnis zu verdanken, dass die Verfassungsgarantie des rechtlichen Gehörs auch eine institutionelle Garantie der unabhängigen Anwaltschaft bedeutet.[10] Treffender lässt sich wohl kaum beschreiben, welch entscheidende, verfassungsrechtlich fundierte, nämlich rechtsstaatliche Funktion der Anwaltschaft zukommt: Sie soll sicherstellen, dass der Rechtsuchende in einem fairen gerichtlichen Verfahren gehört wird, dass sein Recht auf dieser Grundlage festgestellt und durchgesetzt wird, mithin eine effektive Justizgewährung auch tatsächlich stattfindet.

Damit die Anwaltschaft diese rechtsstaatliche Funktion erfüllen kann, müssen etliche Rahmenbedingungen für die anwaltliche Tätigkeit erfüllt sein: So etwa hohe Professionalität aufgrund einer qualifizierten fachlichen und beruflichen Ausbildung sowie ausreichendes Leistungsvermögen und persönliche Integrität der einzelnen Berufsträger. Von großer, wenn nicht größter Wichtigkeit ist für den rechtsstaatlichen Bezug anwaltlicher Tätigkeit ein weiteres Grunderfordernis, nämlich die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Die Freiheit der Advokatur ist in einem Rechtsstaat schlechterdings unverzichtbar.

Grund dafür ist die unabänderliche Tatsache, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwangsläufig in verschiedenen Systemen agieren, die typischerweise zu Abhängigkeiten führen müssen. Am ehesten werden Gefahren für die Unabhängigkeit im Verhältnis zum Staat wahrgenommen. Aufgrund ihrer Aufgaben, die sie zwar nicht als Teil der staatlich organisierten Justiz, aber im Zusammenwirken mit ihr wahrnimmt, zählt die Rechtsanwaltschaft zu den vergleichsweise stark regulierten Professionen. Kehrseite dieser per se nicht verzichtbaren Regulierung ist die Möglichkeit, sie faktisch ohne große Schwierigkeiten in unnötige und sachfremde, ja sogar repressive staatliche Übergriffe in die freie anwaltliche Berufstätigkeit zu wenden – und eben davor schützt die Garantie anwaltlicher Unabhängigkeit.

Für Diktaturen oder autoritäre Regime ist es geradezu typisch, dass sie die anwaltliche Unabhängigkeit völlig abschaffen oder auf versteckten Wegen zu umgehen suchen, während umgekehrt am Beginn einer jeden demokratischen Entwicklung auch die Forderung nach freier Advokatur steht. Dass anwaltliche Unabhängigkeit für Autokraten offenkundig unerträglich ist, belegt die Bedeutung der freien Advokatur. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die unter staatlicher Gängelung tätig werden müssen, die bei ihrer Berufsausübung inhaltlicher Kontrolle unterworfen sind, die Repressionen oder Sanktionen für ihr Tun befürchten müssen, können nicht stets und können nicht ausschließlich das Interesse ihrer Mandanten verfolgen und verdienen daher deren Vertrauen nicht. Das Bundesverfassungsgericht achtet daher strikt auf den Schutz der freien Advokatur. Das Gericht betont nicht nur die „fundamentale objektive Bedeutung der freien Advokatur“,[11] sondern stellt auch außer Frage, dass der Rechtsanwalt „einen freien Beruf ausübt, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt.“[12]

Aber nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber ihren Mandanten muss die Anwaltschaft auf Unabhängigkeit bedacht sein. Wer sich mit seinem Auftraggeber zu sehr identifiziert, wer jede Distanz zu Anliegen und Person des Mandanten verliert, ist nur noch dessen Handlanger oder Werkzeug. Es ist nicht mehr gewährleistet, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem fairen Verfahren zur Verwirklichung des Rechts beitragen, wenn sie skrupellos und ohne Rücksicht allein die einseitigen Interessen ihrer Mandantschaft verfolgen. Die Anwaltschaft ist keine „hired gun“. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Gehirn und Gewissen ihrer Mandanten und handeln zur Durchsetzung der Rechte und nicht nur der Interessen ihrer Auftraggeber.

Allerdings sind trotz des Grundsatzes der freien Advokatur Eingriffe in die Freiheit der anwaltlichen Berufstätigkeit möglich und können im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats sogar geboten und unverzichtbar sein. Damit werden aber zugleich auch die Grenzen einer Regulierung in vierfacher Hinsicht beschrieben; denn eine Regulierung darf (1.) nur zu dem Zweck erfolgen, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu erhalten oder zu fördern, sie muss (2.) hierzu geeignet und (3.) auch erforderlich sein; schließlich muss (4.) die Regulierung aber auch insgesamt angemessen sein, das gewählte Mittel darf nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.[13]

Gerechtfertigt sind damit die wesentlichen Berufspflichten oder besser – weil es nicht nur um Pflichten, sondern auch um Rechte der Anwaltschaft geht – die wesentlichen anwaltlichen Grundwerte, also Verschwiegenheit und Geradlinigkeit.[14] Auf die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts – sein Recht, schweigen zu dürfen, und seine Pflicht, schweigen zu müssen – kann für das Entstehen und den Bestand eines Vertrauensverhältnisses mit dem Mandanten nicht verzichtet werden.

In der Entscheidung zur Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern in einer Anwaltskanzlei hat das Bundesverfassungsgericht nochmals deutlich gemacht, dass ein Rechtsanwalt seine Aufgaben im System einer wirksamen und geordneten Rechtspflege nur dann erfüllen kann, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant begründet ist.[15] Zudem stellt etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sozietätswechsel heraus, dass auch die Geradlinigkeit anwaltlicher Interessenvertretung, nämlich das Verbot der Vertretung widerstreitender Interes-

[10] *Arndt*, NJW 1959, 6, 7 f.

[11] BVerfGE 15, 226, 234.
[12] BVerfGE 34, 293, 302.
[13] Std. Rspr. vgl. etwa BVerfGE 117, 163, 182 m.w.N.
[14] Vgl. zum Folgenden *Gaier*, BRAK-Mitt. 2006, 1, 4.
[15] BVerfGE 113, 29, 47 f.

sen (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA), mit der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit eng verknüpft ist.[16] Die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts wird massiv in Frage gestellt, wenn er zugleich dem Gegner seines Mandanten verpflichtet ist. Insofern schützt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen die Stellung des Rechtsanwalts als eines unabhängigen Sachwalters. Auch die Verschwiegenheit erlangt hier wieder Bedeutung; denn von Verschwiegenheit und darauf begründetem Vertrauen kann keine Rede mehr sein, wenn sich in der Person eines Rechtsanwalts Kenntnisse von beiden Seiten eines Streitverhältnisses vereinigen.

III. ZUGANG ZUM RECHT – DURCH DIE ANWALTSCHAFT ALS ORGAN DER RECHTSPFLEGE

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anwaltschaft durch vier Elemente, nämlich (1.) durch Fachkunde, (2.) durch Professionalität, (3.) durch Integrität und (4.) durch Unabhängigkeit einen unverzichtbaren Beitrag dazu leistet, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Recht erhalten und durchsetzen können. Die Anwaltschaft leistet damit auch einen Beitrag dazu, dass sich das Recht bewährt, dass also Recht anerkannt und auch ohne unmittelbaren Zwang beachtet wird, dass wir mithin in einem funktionierenden Rechtsstaat leben können. Diese rechtsstaatliche Funktion der Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist Grund und Rechtfertigung, dass das deutsche Recht der Anwaltschaft die Rolle als unabhängiges „Organ der Rechtspflege" zuweist, wie dies gleich zu Beginn der grundlegenden Kodifizierung des Berufsrechts in § 1 BRAO geschehen ist. In diesem Sinne gilt: Ohne eine fachkundige, professionelle, integre und freie Anwaltschaft ist für die Rechtsuchenden kein Zugang zu den Gerichten und damit auch kein effektiver Zugang zum Recht gewährleistet.

[16] BVerfGE 108, 150, 160 f.

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES JAHRES 2014

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER, HILDESHEIM*

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten vergütungsrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2014. Er setzt die im vergangenen Jahr mit Hofmann, BRAK-Mitt. 2014, 226 begonnene Reihe fort.

I. VERGÜTUNG FÜR BERATUNGSTÄTIGKEIT

KEINE HINWEISPFLICHT AUF ENTGELTLICHKEIT DER ANWALTLICHEN BERATUNG

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH[1] ist regelmäßig von der Entgeltlichkeit anwaltlicher Tätigkeit auszugehen. Das Amtsgericht Steinfurt[2] hat klargestellt, dass dies grundsätzlich auch für eine anwaltliche Beratung oder ein erstes „Informationsgespräch" gilt. Erstrebt der Mandant eine unentgeltliche Beratung, muss er dies deutlich zum Ausdruck bringen und ist im späteren Vergütungsprozess hierfür beweispflichtig. Umgekehrt muss der Rechtsanwalt weder auf die Entgeltlichkeit der Beratung hinweisen noch – ungefragt – die Höhe der Vergütung mitteilen, sofern diese nicht ausnahmsweise außer jedem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der Anwaltstätigkeit steht oder der Mandant erkennbar einer Fehlvorstellung unterliegt.

Zur Höhe der Beratungsvergütung hat das AG Stuttgart[3] eine höchst problematische Entscheidung getroffen, indem es eine rein zeitabhängige Vergütung als unbillig ansah und stattdessen unter Rückgriff auf den Gegenstandswert (!) eine entsprechende Anwendung der Nr. 2100 n.F. VVRVG (!) i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG heranzog.

II. GESCHÄFTSGEBÜHR

1. ANRECHNUNG DER GESCHÄFTSGEBÜHR AUF DIE VERFAHRENSGEBÜHR BEI VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Die in Vorb. 3 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eine nachfolgende Verfahrensgebühr findet nach ständiger Rechtsprechung[4] nicht statt, wenn der außergerichtlichen Tätigkeit des Anwalts eine Vergütungsvereinbarung z.B. in Form eines Stunden- oder Pauschalhonorars zugrunde lag oder die Anrechnung ausdrücklich ausgeschlossen wurde, denn es handelt sich dann nicht um eine „Ge-

* Die Autorin ist Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.
[1] BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, AGS 2007, 386 m.w.N.
[2] AG Steinfurt, Urt. v. 13.2.2014 – 21 C 979/13, AGS 2014, 379.
[3] AG Stuttgart, Urt. v. 20.3.2014 – 1 C 4057/12, RVGreport 2014, 304.
[4] BGH, NJW-RR 2010, 359 m.w.N.

schäftsgebühr nach Teil 2". Eine Anrechnung im Rahmen der Kostenerstattung findet jedoch ausnahmsweise statt, wenn

- die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer entstanden ist[5] oder
- der Kläger trotz bestehender Vergütungsvereinbarung den nicht anrechenbaren Teil der Geschäftsgebühr als Nebenforderung im Prozess geltend macht und sodann ein Vergleich unter Einbeziehung dieser Geschäftsgebühr geschlossen wird; die Berufung auf die fehlende Anrechenbarkeit verstößt dann gegen Treu und Glauben. Die entsprechende Entscheidung des OLG Köln[6] hat der BGH[7] bestätigt.

2. GESCHÄFTSGEBÜHR BEI TEILWEISE VORGERICHTLICHER ERFÜLLUNG UND KLAGAUFTRAG FÜR DEN OFFENEN FORDERUNGSTEIL

Erfüllt der Beklagte bereits vor Rechtshängigkeit einen Teil der Forderung und erhält der Rechtsanwalt des Klägers für die Restforderung den Klagauftrag, kann er die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit nur einmal aus dem Gesamtgegenstandswert und nicht zweimal aus den niedrigeren Teilgegenstandswerten verlangen. Der BGH[8] geht in einem solchen Fall von einer einheitlichen Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG aus, denn der Tätigkeit des Rechtsanwalts liege in der Regel ein einziger umfassender Auftrag zugrunde, der sich nach Erfüllung einer Teilforderung auf die weitere außergerichtliche und später gerichtliche Durchsetzung der Restforderung beziehe. Die Bemessung der Geschäftsgebühr richtet sich sodann nach dem Gesamtumfang der anwaltlichen vorgerichtlichen Tätigkeit. Der nach Vorb. 3 Abs. 4 Satz 1 VVRVG vorzunehmenden Anrechnung auf die Verfahrensgebühr ist natürlich nur der Wert zugrunde zu legen, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens wurde.

3. VERFAHRENSGEBÜHR

a) GEBÜHRENERHÖHUNG BEI UNTERSCHIEDLICHER BETEILIGUNG MEHRERER AUFTRAGGEBER

Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit wegen verschiedener Gegenstände für mehrere Auftraggeber tätig, ist nach einer Entscheidung des OLG Celle[9] die Erhöhung der Verfahrensgebühr nach dem Wert der jeweiligen gemeinschaftlichen Beteiligung zu berechnen. Vertritt wie in dem entschiedenen Fall der Rechtsanwalt in einem einheitlichen Verfahren mehrere Auftraggeber, die an den verschiedenen Prozessgegenständen in unterschiedlicher Weise beteiligt sind, erhöht sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VVRVG nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, also mindestens zwei Auftraggeber an dem Gegenstand gemeinschaftlich beteiligt sind. Das OLG Celle geht dabei wie folgt vor:

Die nicht erhöhte Verfahrensgebühr berechnet sich aus dem Gesamtgegenstandswert. Hinzuzurechnen ist die Erhöhung nach Nr. 1008 VVRVG hinsichtlich derjenigen Gegenstände, an denen mehrere Personen beteiligt waren. Dabei kann es durchaus zu mehreren Erhöhungen aus verschiedenen Teilgegenstandswerten kommen. Zu beachten ist, dass die Erhöhung nach Nr. 1008 VVRVG aus dem Gesamtgegenstandswert nicht überschritten werden darf.

b) VERHÄLTNIS GRUNDGEBÜHR/VERFAHRENSGEBÜHR

Das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verfahrensgebühr im 4. und 5. Abschnitt hat durch das 2. KostRMoG eine Klarstellung erfahren. In den Nummern 4100 und 5100 VVRVG heißt es nunmehr eindeutig, dass die Grundgebühr neben der Verfahrensgebühr entsteht. Das LG Duisburg[10] hat darauf hingewiesen, dass neben der Grundgebühr gleichzeitig stets die Verfahrensgebühr für den Verfahrensabschnitt anfällt, in dem der Rechtsanwalt erstmalig mit der Sache befasst wird. Auf der 70. Tagung der Gebührenreferenten am 21.3. 2015 in Leipzig wurde übrigens nochmals klargestellt, dass es sich bei der Grund- und der Verfahrensgebühr nicht um zeitlich hintereinander geschaltete Gebührentatbestände handelt, sondern die Gebühren parallel entstehen können, z.B. wenn der Rechtsanwalt die Akten anfordert (Verfahrensgebühr) und sich anschließend anhand der Akten in den Fall einarbeitet (Grundgebühr).

c) GEBÜHREN BEI BEIORDNUNG EINES VERTEIDIGERS ALS VERTRETER DES VERHINDERTEN PFLICHTVERTEIDIGERS

Wird ein Rechtsanwalt anstelle des verhinderten Pflichtverteidigers für einen Hauptverhandlungstermin als Verteidiger bestellt, steht ihm nicht nur ein Anspruch auf die Terminsgebühr, sondern auch auf alle sonstigen im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschn. 1 VVRVG zu. Das OLG Saarbrücken[11] führt hierzu aus, dass durch die Einarbeitung in den Fall und die Besprechungen mit dem Angeklagten – beides war für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Hauptverhandlung unverzichtbar – sowohl die Grund- als auch die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren angefallen sind.

4. TERMINSGEBÜHR

a) TELEFONISCH GETROFFENE ZAHLUNGSVEREINBARUNG IM GERICHTLICHEN VERFAHREN

Verabredet der Anwalt des Klägers nach Klagezustellung im Rahmen eines Telefonats mit dem Beklagten, dass dieser ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lässt und ihm dafür Ratenzahlungen eingeräumt wer-

[5] BGH, Beschl. v. 17.6.2014 – X ZR 8/13, RVGreport 2014, 352.
[6] OLG Köln, Beschl. v. 30.1.2014 – 17 W 164/13, RVGreport 2014, 199.
[7] BGH, Beschl. v. 16.10.2014 – 3 ZP 13/14, RVGreport 2015, 72.
[8] BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13, RVGreport 2014, 392.
[9] OLG Celle, Beschl. v. 6.2.2014 – 2 W 25/14, RVGreport 2014, 151.
[10] LG Duisburg, Beschl. v. 3.6.2014 – 34 QS 52/13, RVG professionell 2014, 155.
[11] OLG Saarbrücken, Beschl. v. 10.11.2014 – 1 WS 148/14, RVGreport 2015, 65.

den, entsteht eine 1,2 Terminsgebühr aus dem vollen Wert der Klageforderung sowie eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VVRVG i.V.m. § 31b RVG (20 % der Forderung). Das OLG München[12] hat klargestellt, dass die Voraussetzungen der Vorb. 3 Abs. 3 VVRVG auch dann erfüllt sind, wenn eine Regelung über die „Erledigung" des Rechtsstreits durch Versäumnisurteil, verbunden mit einer Ratenzahlungsvereinbarung, getroffen wird.

b) TERMINSGEBÜHR BEI BESPRECHUNGEN OHNE VORGESCHRIEBENE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Nach einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen[13] lösen außergerichtliche Besprechungen eines Anwalts mit der Gegenseite auch dann eine Terminsgebühr aus, wenn für das Verfahren eine mündliche Verhandlung weder vorgeschrieben noch konkret anberaumt ist. Die Entscheidung betraf einen Fall, auf den das 2. KostRMoG noch nicht anwendbar war; die jetzige Neufassung in Vorb. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VVRVG stellt nun eindeutig klar, dass es auf eine vorgeschriebene oder anberaumte mündliche Verhandlung gerade nicht ankommt. Allerdings kann der Versuch einer Miterledigung weiterer, nicht rechtshängiger Streitpunkte bei der Berechnung der Terminsgebühr nicht werterhöhend berücksichtigt werden.

c) TERMINSGEBÜHR BEI SÄUMNIS DES GEGNERS

Nach einer Entscheidung des OLG Naumburg[14] entsteht auch dann die volle 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VVRVG, wenn bei Säumnis des Gegners der erschienene Prozessbevollmächtigte mit dem Gericht in eine Erörterung der Sach- und Rechtslage eintritt und sodann die Verlegung des Termins beantragt, um noch Unterlagen nachzureichen. Zwar fällt der Verlegungsantrag unter die Anträge „zur Prozess-, Verfahrens- oder Sachleitung" i.S.v. Nr. 3105 VVRVG; jedoch beschränkte sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Termin eben nicht nur auf diesen Antrag, sondern umfasste auch eine – wenn auch einseitige – Erörterung mit dem Gericht.

d) TERMINSGEBÜHR BEI ANGENOMMENEM ANERKENNTNIS IM SOZIALRECHT

Für den Ansatz der Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 3 VVRVG kommt es nach einer Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein[15] unabhängig von der Wortwahl ausschließlich darauf an, ob inhaltlich ein Anerkenntnis vorliegt. Ob der Rechtsanwalt sich um eine einvernehmliche Beendigung bemüht hat, ist dagegen unerheblich. Gibt der Beklagte in einem sozialrechtlichen Verfahren zu, dass sich das Begehren des Klägers aus dem von ihm behaupteten Tatbestand ergibt, liegt auch dann ein Anerkenntnis i.S.v. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 3 VVRVG vor, wenn der Beklagte in seinen Erklärungen das Wort „Anerkenntnis" nicht verwendet bzw. bewusst vermeidet. Entscheidend ist der Wille des Beklagten, inhaltlich den Kläger klaglos zu stellen. Explizite Bemühungen des Rechtsanwalts um eine einvernehmliche Regelung sind nicht Voraussetzung für die Entstehung der Terminsgebühr. Allerdings verlangt die Neufassung im 2. KostRMoG nun, dass es sich um ein Verfahren handelt, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

e) WARTEZEITEN BEI DER TERMINSGEBÜHR IN SOZIALGERICHTLICHEN VERFAHREN

Bei der Bestimmung der Terminsgebühr nach Nr. 3106 VVRVG in sozialgerichtlichen Verfahren sind nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Kassel[16] auch Wartezeiten zu berücksichtigen, die durch einen späteren Verhandlungsbeginn entstehen. Das Sozialgericht hat der teilweise vertretenen gegenteiligen Auffassung, wonach ein verspäteter Beginn der Verhandlung nicht in die Bemessung der Terminsgebühr einfließt, eine klare Absage erteilt. Es komme auch nicht darauf an, ob die Wartezeit eine gewisse Dauer überschritten hat. Der Anwalt, der zum als Verhandlungsbeginn angesetzten Zeitpunkt präsent ist, hat nämlich keine Möglichkeit, seine Arbeitszeit anderweitig zu nutzen.

III. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

1. WIRKSAMKEIT FEHLERHAFTER VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Die Entscheidung des BGH,[17] wonach auch eine Vergütungsvereinbarung, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 und 2 RVG oder gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, wirksam ist, wurde in zahlreichen Zeitschriften besprochen, wird aber hier der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt. Liegt das fehlerhaft vereinbarte Honorar über der gesetzlichen Vergütung, begrenzt § 4b RVG die anwaltlichen Ansprüche auf eben diese gesetzliche Vergütung. Liegt das fehlerhaft vereinbarte Honorar dagegen unter den gesetzlichen Gebühren, muss sich der Anwalt an der zwar fehlerhaften, aber dennoch wirksamen Vergütungsvereinbarung festhalten lassen. Bedeutsam in dieser Entscheidung ist außerdem, dass der BGH dem Mandanten, der vom – ehemaligen – Rechtsanwalt mit einer der Höhe nach erkennbar nicht gerechtfertigten Vergütungsforderung konfrontiert wird, einen Kostenerstattungsanspruch für die vorgerichtliche Vertretung durch einen neuen Rechtsanwalt zwecks Abwehr der Vergütungsforderung zuerkannt hat.

2. BESTIMMTHEIT EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe[18] ist dem Textformerfordernis des § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG nur dann

[12] OLG München, Beschl. v. 21.3.2014 – 11 W 457/14, AGS 2014, 411.
[13] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.7.2014 – 8 E 376/14, RVGreport 2014, 393.
[14] OLG Naumburg, Beschl. v. 18.11.2013 – 2 W 23/13, RVGreport 2014, 424.
[15] LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 13.2.2014 – L 5 SF 48/12 E, RVGreport 2014, 354.
[16] SG Kassel, Beschl. v. 26.6.2014 – S 10 SF 50/14 E, AGS 2014, 395.
[17] BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, RVGreport 2014, 340.
[18] OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.8.2014 – 2 U 2/14, AGS 2015, 9.

genügt, wenn in der Vergütungsvereinbarung die konkrete Tätigkeit des Rechtsanwalts bezeichnet wird, für die eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll. Eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit genügt nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Laufe des Mandats der Auftragsumfang erweitert wird; eine Erstreckung der Vergütungsvereinbarung auf diese weiteren Tätigkeiten kann nicht unterstellt werden. In demselben Urteil hat das OLG Karlsruhe außerdem klargestellt, dass die Abrechnung des Zeithonorars nach einem 15-Minuten-Takt nicht als üblich i.S.v. § 632 BGB anzusehen ist und daher zumindest ausdrücklich vereinbart werden muss, wobei es das OLG offen lässt, ob dies formularmäßig geschehen darf oder darin ein Verstoß gegen § 307 BGB zu sehen wäre.

3. GARANTENSTELLUNG DES RECHTSANWALTS BEI ABSCHLUSS EINER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Unterlässt es ein Rechtsanwalt, bei Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung den Mandanten gem. § 4a Abs. 2 Nr. 1 VVRVG über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung zu informieren, kann er sich nach einer Entscheidung des BGH[19] aufgrund seiner insoweit bestehenden Garantenstellung eines (versuchten) Betruges strafbar machen. Allerdings sind beim subjektiven Tatbestand die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die im entschiedenen Fall besonders auffällig waren (Überschuldung des Rechtsanwalts, bevorstehende Rechtskraft des Zulassungswiderrufs, „Minderbegabung" des Mandanten).

4. VERGÜTUNG BEI VORZEITIGER KÜNDIGUNG DES ANWALTSVERTRAGES

Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz[20] muss der Rechtsanwalt dann, wenn der Mandant nach Vereinbarung eines Pauschalhonorars das Mandat nach § 627 BGB vorzeitig kündigt und daher die anwaltliche Leistungspflicht nur zum Teil erfüllt werden musste, zur Geltendmachung seiner Teilvergütung seine bisher erbrachten Leistungen durch substantiierten Tatsachenvortrag nachvollziehbar darstellen. Eine Schätzung durch das Gericht nach § 287 ZPO kommt nach Ansicht des OLG Koblenz nicht in Betracht. Das Gericht weist darauf hin, dass eine Teilvergütung nach § 628 Abs. 1 BGB nur zugesprochen werden kann, wenn der Anwalt genaue zeitliche Angaben zur erbrachten Leistungszeit im Verhältnis zur eingeplanten Leistungszeit macht und zudem im Einzelnen darlegt, welchen Inhalt die von ihm bis zur Mandatskündigung erbrachte geistige Leistung hatte. Pauschale prozentuale Abschläge vom ursprünglich vereinbarten Pauschalhonorar genügen auf keinen Fall.

[19] BGH, Urt. v. 25.9.2014 – 4-StR 586/13, RVGreport 2014, 485.
[20] OLG Koblenz, Beschl. v. 9.12.2013 – 5 U 1190/13, AGS 2014, 383.

5. HÖHE DES SCHADENSERSATZANSPRUCHS BEI VERGÜTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN GESCHÄDIGTEM UND SEINEM RECHTSANWALT

Zu den nach den §§ 249 ff. BGB ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten gehören grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Der BGH[21] hat jedoch klargestellt, dass hierzu nur solche Anwaltskosten gehören, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Schließt der Geschädigte mit seinem Rechtsanwalt eine Zeithonorarvereinbarung ab, muss der Schädiger die Anwaltskosten nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren ersetzen.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT

1. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT AUSSERGERICHTLICHER BERATUNGSKOSTEN

Lässt sich eine Partei in einem Prozess nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, sondern nur beraten, ist die (vereinbarte) Vergütung i.S.v. § 34 RVG nicht erstattungsfähig – auch nicht in Höhe der fiktiven gesetzlichen Vergütung für die anwaltliche Vertretung. Nach einer entsprechenden Entscheidung des OLG Celle[22] hat die Partei, die lediglich eine anwaltliche Beratung, jedoch keine anwaltliche Vertretung in einem Prozess ohne Anwaltszwang wünschte, bei erfolgreichem Prozessausgang keinen Anspruch auf Erstattung der Beratungskosten bis zur Höhe der fiktiven Vertretungskosten, der im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden könnte. Dies folge bereits daraus, dass es sich bei der Vergütung nach § 34 RVG nicht um eine gesetzliche, sondern um eine – in der Regel – vereinbarte Vergütung handele.

2. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN DES TERMINSVERTRETERS

a) Laut BGH[23] sind die Kosten eines Terminsvertreters als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung von der unterlegenen Partei zu erstatten, soweit sie die hierdurch ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen. Bei der insofern vorzunehmenden Vergleichsberechnung gilt nach Ansicht des BGH eine ex-ante-Betrachtung. Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass die Kosten des Terminsvertreters auch dann erstattungsfähig sind, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese deutlich höher als die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten sind. Dies kann etwa dadurch eintreten, dass der Terminsvertreter im Verhandlungstermin am Abschluss eines zuvor von der Partei abgelehnten Vergleichs mitwirkt und der Prozessbevollmächtigte die Partei hinsichtlich des

[21] BGH, Urt. v. 23.1.2014 – III ZR 37/13, RVGreport 2015, 68.
[22] OLG Celle, Beschl. v. 3.1.2014 – 2 W 375/13, RVGreport 2014, 115.
[23] BGH, Beschl. v. 25.2.2014 – XII ZB 499/11, AGS 2014, 202.

Widerrufs des Vergleichs berät, so dass für beide Anwälte eine Einigungsgebühr entsteht.

b) Das OLG Celle[24] beschäftigte sich mit der Frage, wann die zu erwartenden Kosten des Terminsvertreters die fiktiven Kosten des Hauptbevollmächtigten wesentlich im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung des BGH übersteigen. Nach Ansicht des OLG Celle ist dies der Fall, wenn die fiktiven Reisekosten um mehr als 10 % überschritten werden. Erstattungsfähig sind dann nur die Reisekosten, und zwar genau zu 100 % – also ohne weitere Überschreitungstoleranz von 10 %.

3. REISEKOSTENERSTATTUNG DES AUSWÄRTIGEN ANWALTS

Beauftragt eine Partei einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt, sind dessen Reisekosten für die Entfernung vom Gericht bis zur Gerichtsbezirksgrenze nach § 91 Abs. 2 ZPO nach einer Entscheidung des AG Marbach[25] auch dann erstattungsfähig, wenn die Partei ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks hat. Die höchstmöglichen Reisekosten innerhalb des Gerichtsbezirks sind grundsätzlich erstattungsfähig. Im Rahmen von PKH und VKH entspricht dies schon seit langem ständiger Rechtsprechung.[26]

4. KOSTENERSTATTUNG BEI VERTRETUNG EINER BEDARFSGEMEINSCHAFT

Beauftragt eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II einen Anwalt mit der Vertretung in den Widerspruchsverfahren gegen die jeweils separat erlassenen Aufhebungsbescheide der Sozialbehörde und trägt der Rechtsanwalt dementsprechend in den jeweiligen Widerspruchsverfahren separat vor, liegt nach einer Entscheidung des BSG[27] gleichwohl nur eine einheitliche Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 RVG vor. Jedenfalls dann, wenn ein einheitlicher Auftrag erteilt worden sei, ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit vorliege und die Widerspruchsverfahren auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt beruhten, handele es sich auch bei Individualansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II um dieselbe Angelegenheit. Daher beschränke sich der Kostenerstattungsanspruch des Rechtsanwalts – die Behörde hatte die Aufhebungsbescheide im Widerspruchsverfahren (wiederum durch getrennte Bescheide) zurückgenommen – auf eine einzige Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VVRVG a.F. bzw. Nr. 2302 VVRVG n.F. Es falle lediglich eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VVRVG wegen mehrerer Auftraggeber an.

[24] OLG Celle, Beschl. v. 20.3.2014 – 2 W 57/14, AGS 2014, 425.
[25] AG Marbach, Beschl. v. 6.11.2013 – 3 C 32/12, AGS 2014, 210; ebenso AG Kiel, Beschl. v. 14.2.2013 – 59 F 12/11.
[26] LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25.4.2014 – 21 Ta 811/14, AGS 2014, 289, sowie LSG NRW, Beschl. v. 22.10.2014 – L 20 SO 401/14 B, RVGreport 2015, 38.
[27] BSG, Beschl. v. 2.4.2014 – B 4 AS 27/13 R, RVGreport 2014, 341.

BERICHT ÜBER DIE 9. BERUFSRECHTSREFERENTENKONFERENZ

RECHTSANWÄLTIN BRIGITTE DOPPLER, MÜNCHEN*

Am 6.3.2015 fand die 9. Konferenz der Berufsrechtsreferenten auf Einladung der RAK Celle in Hannover statt. Erstmals waren alle 28 Rechtsanwaltskammern sowie die BRAK mit insgesamt 71 Teilnehmern vertreten. Der Vorsitzende der Konferenz, RA Hansjörg Staehle, leitete letztmals die Konferenz und wurde als Vorsitzender verabschiedet. Die Berufsrechtsreferenten der regionalen Rechtsanwaltskammern tagen turnusgemäß alle zwei Jahre. Die Konferenz dient dazu, aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu erörtern. Diskutiert wurden unter regem Austausch insbesondere folgende Themen:

I. NEUFASSUNG DES § 2 BORA

Nachdem bereits seit vielen Jahren die Notwendigkeit diskutiert wird, eine Regelung zum Non-legal Outsourcing im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwälte zu schaffen, hat die Satzungsversammlung mit Beschluss vom 10./11.11.2014 § 2 BORA dahingehend ergänzt, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dann nicht vorliegt, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter einem sozialadäquaten Verhalten entspricht. Das BMJV hat nachfolgend die neue Regelung genau in diesem Punkt beanstandet. Die Diskussion über die Neuregelung wurde daher im Wesentlichen verschoben. Grundsätzlich sahen alle weiterhin die Notwendigkeit zur Schaffung einer Regelung, die es Rechtsanwälten ermöglicht, Dienstleistungen auszulagern. (Mit Schreiben vom 31.3.2015 hat das BMJV mittlerweile den Beanstandungsbescheid aufgehoben. § 2 BORA n.F. tritt damit am 1.7.2015[1] in Kraft.)

II. AUSDRÜCKLICHES VERBOT DOPPELNÜTZIGER TREUHAND

Mit der Neuregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA, nach der es Rechtsanwälten verboten ist nach einseitiger

* Die Autorin ist Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München.

[1] BRAK-Mitt. 2015, 83.

Mandatsbetreuung zusätzlich als Treuhänder tätig zu werden, war ein Erfahrungsaustausch erforderlich, wie mit dieser Bestimmung umzugehen ist. Insbesondere wurde die Frage ausführlich erörtert, ob es sich dabei tatsächlich um die Einführung einer Neuregelung zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder nur um eine Klarstellung handelt.

Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass auch bislang bereits die Fälle der doppelnützigen Treuhand vom Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen umfasst waren. Tatsächlich müssen die Mitglieder jedoch erneut auf die Beachtung hingewiesen werden.

III. NEUREGELUNG IN § 11 BORA

§ 11 BORA umfasst nunmehr in Abs. 1 die Verpflichtung „ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten". Die Berufsrechtsreferentenkonferenz erörterte die Frage, wie diese Vorschrift auszulegen ist. In der Diskussion bestand Einigkeit, dass die Maßstäbe aus § 121 BGB nicht unmittelbar heranzuziehen seien, vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles zur Ermittlung des angemessenen Zeitraums zu würdigen. Im konkreten Einzelfall werden ggf. auch die Handakten in den jeweiligen Mandaten zur Beurteilung des konkreten Sachverhalts anzufordern sein.

IV. FIRMIERUNG EINER PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Geschildert wurde der Fall, in dem eine Partnerschaftsgesellschaft (Dr. T & Partner Rechtsanwälte) als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt werden soll. Der Name der Partnerschaft soll um den Zusatz „mbB" ergänzt werden und lautet künftig „Dr. T & Partner Rechtsanwälte mbB". Seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer waren bei einer Anfrage des Registergerichts Bedenken angemeldet worden, da bei der gewählten Firmierung nicht hinreichend deutlich werde, dass sich die Beschränkung der Berufshaftung auf die Partnerschaftsgesellschaft als solche bezieht. Es werde vielmehr der Eindruck erweckt, die Rechtsanwälte wiesen eine beschränkte Berufshaftung auf, wodurch gegen § 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 18 Abs. 2 HGB (Firmenwahrheit) verstoßen werden könnte. Die Teilnehmer der Berufsrechtsreferentenkonferenz vertreten einheitlich die Auffassung, dass der beabsichtigte Name vom Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG gedeckt ist.

V. „SPEZIALIST FÜR ..."

Mit großem Interesse wurde das Urteil des BGH vom 24.7.2014[2] von den Rechtsanwaltskammern zur Kenntnis genommen. Dieses erging zu der Frage, ob auf dem Gebiet einer Fachanwaltsbezeichnung es auch zulässig sein soll, sich daneben „Spezialist für ..." nennen zu dürfen. Der BGH vertritt die Meinung, dass die Anforderung an einen Spezialisten in Fällen, in denen auf dem gleichen Rechtsgebiet eine Fachanwaltschaft besteht, nicht höher als für den Fachanwalt sei, sondern gleich hoch. Zwar bestünde eine Verwechslungsgefahr; die Bezeichnung könne aber zulässig (da unschädlich) sein, wenn die Voraussetzungen entsprechend einem Fachanwalt vorlägen. Nach einheitlicher Auffassung der Rechtsanwaltskammern entsteht damit die wenig glückliche Situation, dass im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens die Vorgaben der FAO in theoretischer sowie praktischer Hinsicht zu prüfen sind. In der Sache selbst ist abzuwarten, wie nach der Zurückverweisung des BGH an das OLG Karlsruhe weiter entschieden wird.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erörtert, welche Auswirkungen die Entscheidung auf „Spezialisten" in Bereichen hat, in denen es keine Fachanwaltsbezeichnung gibt. Es besteht Einigkeit darüber, dass in diesen Fällen weiterhin die Kriterien der BVerfG-Entscheidung vom 28.7.2004 (Az.: 1 BvR 159/04) anzuwenden sind.

Die Entscheidung zeigt nach der Auffassung der Berufsrechtsreferentenkonferenz die Notwendigkeit, dass sich die Satzungsversammlung erneut mit der Thematik des § 7 BORA befasst.

VI. BENENNUNG EINES TEILBEREICHS GEM. § 7 ABS. 1 BORA MIT KENNTNISSEN, DIE AUSSERHALB DER TÄTIGKEIT ALS RECHTSANWALT ERWORBEN WURDEN

Ein Rechtsanwalt möchte sich als „Spezialist für Bankrecht" bezeichnen und hat hierzu bei seiner Rechtsanwaltskammer angefragt. Dieser war als Assessor jahrelang ausschließlich in Rechtsabteilungen von Banken tätig. Nunmehr bearbeitet er nach seiner Pensionierung und seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausschließlich Bank- und Kapitalmarktsachen in einer Kanzlei.

Nachdem die praktischen Erfahrungen, die der Rechtsanwalt gesammelt hat, vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erworben wurden und noch nicht einmal als Syndikusanwalt, besteht einheitlich die Auffassung, dass die Bezeichnung als „Spezialist für Bankrecht" nicht zulässig sei, da von einem anwaltlichen „Spezialisten" insbesondere auch nachhaltige anwaltliche Praxis erwartet würde.

VII. ZUSATZBEZEICHNUNG „& COLL."

Immer wieder verwenden Kollegen die Kanzleibezeichnung „& Coll.". Erörtert wurde die Frage, ob dies auch dann möglich ist, soweit (Außen-)Sozius nicht ein weiterer Rechtsanwalt, sondern ein Steuerberater ist.

[2] BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, BRAK-Mitt. 2015, 99, 62 (*Aufsatz Offermann-Burckart*).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BORA muss bei Verwendung einer Kurzbezeichnung mindestens eine der Kurzbezeichnungen entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden. Darüber hinaus sind bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben (§ 10 Abs. 3 BORA).

Hier bestand einheitlich die Auffassung, dass soweit auf dem Briefbogen ausreichend erkennbar ist, dass es sich bei dem (Außen-) Sozius um einen Steuerberater handelt, keine Irrführungsgefahr besteht.

VIII. DATENSCHUTZ BEI MANDATSWERBUNG DURCH RUNDSCHREIBEN

Unter Hinweis auf die BGH-Entscheidung vom 13.11. 2013[3] wurde darauf hingewiesen, dass Werberundschreiben von Rechtsanwälten grundsätzlich zulässig sind, soweit diese nicht belästigend oder nötigend sind, keine Überrumpelung darstellen und inhaltlich sachlich richtig sind. Zu beachten ist jedoch auch in diesen Fällen immer die Einhaltung des Datenschutzes. Rundschreiben sind dann unzulässig, wenn unzulässiger Weise Adressdaten verwendet werden. Dabei ist die Grenze des § 28 BDSG zu beachten.

IX. HERAUSGABE VON HANDAKTEN

Erörtert wurde die Entscheidung des BGH vom 3.11. 2014,[4] wonach im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens nicht alleine ein mögliches zulässiges Zurückbehaltungsrecht überprüft wird, sondern in schwerwiegenden Fällen nach § 43 BRAO i.V.m. §§ 675, 667 BGB auch eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe von Handakten bestehen kann, die im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens geahndet werden kann.

Mit dieser Entscheidung wurden einmal mehr deutlich, dass zivilrechtliche Verpflichtungen eines Rechtsanwalts im Einzelfall über die Generalklausel des § 43 BRAO zu zusätzlichen berufsrechtlichen Verpflichtungen führen können.

X. § 14 BORA

Auf die nicht rechtskräftige Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf[5] sowie die Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen[6] ist nunmehr aktuell zu klären, wie die Mitglieder im konkreten Einzelfall vorgehen sollen, wenn ihnen derzeit ein Dokument von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird. In der ausführlichen Diskussion wurde erörtert, dass den Kollegen bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung das sicherste und vorsichtigste Vorgehen anzuraten ist. Danach soll vor Unterzeichnung eines Empfangsbekenntnisses Rücksprache mit dem Mandanten gehalten werden. Als Zustellform ist im Zweifel der sicherste Weg durch Zustellung mittels Gerichtsvollzieher zu wählen.

Im Übrigen wurde die Frage der Satzungskompetenz nach § 59b Abs. 2 Nr. 6 bzw. Nr. 8 BRAO erörtert, insbesondere ob die Frage der Mitwirkung an Zustellungen abschließend in § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO geregelt ist.

XI. REICHWEITE VON § 19 BORA

Es wurde ein Fall geschildert, in dem ein Rechtsanwalt den Fristbriefkasten eines Sozialgerichts zur Rückgabe von Gerichtsakten nutzte, die ihm im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht übermittelt worden waren. Da diese lose eingeworfen werden, bleibt es nicht aus, dass sowohl Akten als auch sonstige Schriftsätze durcheinander kamen und dadurch nicht mehr richtig zugeordnet werden konnten. Es bestand Einigkeit darüber, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 BORA die Integrität der dem Rechtsanwalt überlassenen Akten gewährleisten soll und damit eine Berufspflichtverletzung zu bejahen ist.

XII. ANWALTLICHE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT GEGENÜBER DEM GEGNER

Geschildert wurden Fälle, in denen Dokumente, die für die Gegenseite bestimmt waren, bewusst an die Adresse des Arbeitgebers der Gegenseite versandt werden. So wurde z.B. in einer Trennungsauseinandersetzung ein Schreiben an das berufliche Büro des gegnerischen Ehemanns oder in einer Auseinandersetzung wegen Arzthaftung ein Schreiben an das Krankenhaus an die Praxis des gegnerischen Arztes übermittelt. Es bestand Einigkeit darüber, dass diese Probleme nicht über die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung gelöst werden könnten, da diese nur im Verhältnis Rechtsanwalt – Mandant gilt. Denkbar wäre jedoch ein Verstoß gegen § 28 BDSG sowie ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Dabei ist jeweils der konkrete Einzelfall zu beachten, insbesondere die Frage, ob sich die Gegenpartei selbst von der betreffenden Adresse aus an den Anwalt gewandt hat.

XIII. ERFAHRUNGEN MIT DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Die Rechtsanwaltskammern sind in Geldwäscheangelegenheiten Bußgeldbehörde. Eine Umfrage unter den Rechtsanwaltskammern ergab, dass bislang keine Rechtsanwaltskammer einen Bußgeldbescheid in Geldwäscheangelegenheiten erlassen hat. Anfragen werden in den meisten Fällen an die BRAK als zentrale Stelle weitergeleitet.

[3] BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BRAK-Mitt. 2014, 35.
[4] BGH, Urt. v. 3.11.2014 – AnwZ (Brfg) 72/13, BRAK-Mitt. 2015, 39.
[5] AnwG Düsseldorf, Urt. v. 17.3.2014 – 3 EV 546/12 (n.r.), BRAK-Mitt. 2014, 204.
[6] AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.11.2014 – 2 AGH 9/14, BRAK-Mitt. 2015, 94.

XIV. BÜROGEMEINSCHAFT VS. GEMEINSCHAFTSBÜRO

Immer wieder bestehen bei den Rechtsanwaltskammern und deren Mitgliedern Unsicherheiten im Hinblick auf die Frage, mit wem eine Bürogemeinschaft eingegangen werden darf bzw. in welchen Fällen konkret eine Bürogemeinschaft vorliegt oder ob nicht von einem Gemeinschaftsbüro auszugehen ist, das auch mit nicht sozietätsfähigen Berufen zulässig sein könnte.

Geschildert wurde ein Fall, in dem sich zwei Rechtsanwältinnen in einem Interessenkollisionsfall in einem gemeinsamen Büro befinden. Auf den Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA wandten diese ein, es handele sich nicht um eine Bürogemeinschaft in diesem Sinn, da Telefon und Computer getrennt seien. Die Berufsrechtsreferentenkonferenz sieht die Thematik Bürogemeinschaft als problematisch an, da die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung auch zwischen Rechtsanwälten gilt, die sich zur Bürogemeinschaft verbunden haben. Auch die hierdurch tangierten Fragen des Beschlagnahmeschutzes sind nicht abschließend erörtert. Es wird angeregt, dass die Satzungsversammlung klarstellende Regelungen zur Frage der Bürogemeinschaft treffen sollte.

Diskutiert wurde auch die Konstellation, dass ein Rechtsanwalt in seinen Kanzleiräumen zugleich eine weitere, nicht anwaltliche Tätigkeit ausübt. Es stellt sich die Frage, ob ein Rechtsanwalt in diesem Fall in zulässiger Weise eine Bürogemeinschaft „mit sich selbst" betreiben kann. Hier bestand Einigkeit darüber, dass diesbezüglich nicht auf die Person, sondern auf die vom dem Rechtsanwalt ausgeübten Berufe abzustellen ist. Übt der Rechtsanwalt eine Nebentätigkeit aus, die keinem sozietätsfähigen Beruf i.S.d. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO zugeordnet werden kann, so ist diese getrennt von seiner Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben.

XV. BEHANDLUNG VON BERATUNGSHILFEMANDATE

An die Rechtsanwaltskammern werden immer wieder Anfragen von Kollegen herangetragen, wie zu verfahren ist, soweit bei Beantragung eines Beratungshilfescheins vom Mandanten vorhandenes Einkommen bzw. Vermögen verschwiegen wurde. Hier stellt sich die Frage, ob die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung die Rechtsanwälte daran hindert, dies der Rechtsantragsstelle anzuzeigen. Fraglich ist, ob bei einer Abrechnung nach Beratungshilfeschein sogar möglicherweise eine Beihilfe zum Betrug gegenüber der Staatskasse zu befürchten ist. Einigkeit bestand dahingehend, dass der Mandant in jedem Fall darauf hinzuweisen ist, dass soweit er das vorhandene Vermögen nicht anzeigt, er selbst sich einem strafrechtlichen Vorwurf aussetzt.

XVI. § 43D BRAO

Am 1.11.2014 ist der bei Inkassotätigkeit eines Rechtsanwalts gegenüber Verbrauchern zu beachtende § 43d BRAO in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um die erste Normierung der Prüfung materiellen Rechts im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts. Erste Erfahrungswerte der Rechtsanwaltskammern liegen hierzu noch nicht vor.

XVII. ERWEITERUNG DES BERUFSRECHTLICHEN MASSNAHMENKATALOGS

Zwischen den Rechtsanwaltskammern besteht Einigkeit, dass neben der Rüge ein weiteres Sanktionsmittel erforderlich ist, um streitige Rechtsfragen zu klären. Hierzu nutzen die Kammern die Möglichkeit, ggf. eine missbilligende Belehrung auszusprechen. Daneben wurde ein möglicher Modernisierungsbedarf in berufsrechtlichen Verfahren erörtert. So wurde für das Verfahren vor dem Anwaltsgericht diskutiert, ob ggf. ein „Strafbefehlsverfahren" eingeführt werden sollte, um Verfahren zu beschleunigen. Darüber hinaus gibt es aus Kreisen der Generalstaatsanwaltschaften und Anwaltsgerichte die Anregung ein Tätigkeitsverbot auf Bewährung einzuführen. Denn insbesondere bei spezialisierten Kollegen kommt ein Vertretungsverbot im Spezialgebiet praktisch einem Berufsverbot nahe. Ein Vertretungsverbot auf Bewährung könnte ggf. auch mit einer Geldauflage verbunden werden. Wie ein Vergleich mit anderen freien Berufen ergeben hat, könnte zur Entlastung der Generalstaatsanwaltschaften und der Anwaltsgerichte eine vom Kammervorstand zu verhängende Rüge mit Geldauflage eingeführt werden. Insgesamt sind die Rechtsanwaltskammern übereingekommen, diese Themen zunächst in den Vorständen zu diskutieren und nachfolgend im Rahmen einer weiteren Berufsrechtsreferentenkonferenz zu entwickeln und zu diskutieren. Es bestehen insbesondere Bedenken im Hinblick auf das Außenbild der Rechtsanwaltskammern. Diese verstehen sich als Dienstleister für ihre Mitglieder, nicht als reine Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig stellt die Aufsichtsfunktion einen Kernpunkt im Aufgabenkatalog der Rechtsanwaltskammern dar. Diese Aufsichtstätigkeit darf nicht ins Leere laufen.

XVIII. ÜBERLANGE DISZIPLINARVERFAHREN

Nach der Entscheidung des EGMR vom 19.2.2013 (Az.: 47195/06) ist darauf zu achten, dass auch berufsrechtliche Verfahren in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden.

Die nächste Berufsrechtsreferentenkonferenz findet auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München im Herbst 2016 in München statt.

FÜR EINE NEUBESINNUNG ZUM „BERUFSRECHTLICHEN ÜBERHANG“ NACH § 115B SATZ 1 BRAO

RECHTSANWALT DR. HENNER KAHLERT, KARLSRUHE*

Der nachfolgende Beitrag kritisiert die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung zu § 115b Satz 1 BRAO, insbesondere zu den Begriffen „Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft“. Er spricht sich für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift aus und fordert, sie zu ändern und an die Regelung im Beamtendisziplinarrecht anzugleichen.

I. PROBLEMSTELLUNG

Zusätzliche anwaltsgerichtliche Maßnahmen in Gestalt einer Warnung, eines Verweises oder einer Geldbuße nach § 114 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BRAO sind nach einer strafrechtlichen Verurteilung gem. § 115b Satz 1 BRAO grundsätzlich nicht zulässig, wenn nicht eine solche anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird von einem berufsrechtlichen oder disziplinären „Überhang“ gesprochen.[1] Die Einschränkung gilt nach § 115b Satz 2 BRAO nur dann nicht, wenn als Sanktion eine Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (Vertretungsverbot) oder Nr. 5 (Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft) verhängt wird. Dem § 115b BRAO entsprechen § 92 StBerG für das Berufsrecht der Steuerberater und § 69b WPO für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

§ 115b Satz 1 BRAO enthält ein grundsätzliches „Bestrafungsverbot“.[2] Dieses hat ein besonderes Gewicht, wenn es um die Verhängung gleichartiger Sanktionen wie im Strafverfahren geht. Die Verurteilung zu einer Kriminalstrafe enthält stets zugleich eine Missbilligung des Verhaltens,[3] hat also auch den Charakter einer Warnung und eines Verweises i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAO. Eine Geldstrafe im Strafurteil entspricht der Geldbuße nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO. In berufsrechtlichen Entscheidungen und Anklageschriften finden sich häufig lediglich formelhafte oder kursorische Wendungen zum „berufsrechtlichen Überhang“[4] oder es wird darin sogar nur der Gesetzeswortlaut wiederholt. So heißt es in einer Entscheidung des AnwG Hamburg, in der ein Verweis ausgesprochen und eine Geldbuße verhängt wurde gegen einen Anwalt, der zuvor wegen falscher Versicherung an Eides Statt und wegen versuchter Strafvereitelung verurteilt worden war, es sei „eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung wegen der besonderen Pflichtverletzung erforderlich, um den Rechtsanwalt künftig zur Erfüllung seiner anwaltlichen Verpflichtungen anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren (§ 115b BRAO)“.[5] In einem berufsrechtlichen Verfahren gegen einen Steuerberater, der wegen Steuerhinterziehung in eigener Sache bestraft worden war, die zugleich als Verstoß gegen seine Berufspflichten angesehen wurde, formulierte das OLG München lapidar: „Trotz der Höhe der verhängten Geldstrafe ist angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung auch eine berufsgerichtliche Ahndung erforderlich, um das Ansehen des Berufes zu wahren und den Betroffenen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Es besteht ein sogenannter disziplinärer Überhang (...). Falsche Angaben in einer Steuererklärung, auch wenn es sich um die eigene handelt, sind in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“[6]

II. ERFORDERLICHKEIT EINER ZUSÄTZLICHEN MASSNAHME

Dieses Tatbestandsmerkmal wird in der anwaltsgerichtlichen Rechtsprechung stiefmütterlich behandelt. Zwar wird anerkannt, dass sich aus dem Persönlichkeitsbild des Rechtsanwalt ergeben müsse, ob er zusätzlich zu einem berufsrechtlich akzeptablen Verhalten anzuhalten sei. Zugleich soll sich aber die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme bereits aus einem besonders großen berufsrechtlichen Unrechtsgehalt der Tat oder den Strafzumessungserwägungen des Strafurteils ergeben.[7] *Feuerich*[8] führt dazu die Entscheidung BGHSt 20, 73 an, obwohl dort als Maßnahme der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft verhängt worden war, für die § 115b Satz 1 BRAO gerade nicht gilt.

Häufig werden nur folgende Gesichtspunkte erwogen: Dass im Strafverfahren die Stellung als Anwalt als strafschärfend berücksichtigt worden sei, spreche ge-

* Der Verfasser ist Beisitzer in einer Kammer des AnwG Karlsruhe. Die Ausführungen geben nur seine persönliche Auffassung wieder.

[1] *Zuck*, *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 115b BRAO, Rdnr. 10.

[2] *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 115b, Rdnr. 19.

[3] BVerfG, Entscheidung v. 29.10.1969 – 2 BvR 545/68, BVerfGE 27, 180, Rdnr. 17, nach juris.

[4] So bereits *Paepke* in Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, in Festschrift für Gerd Pfeiffer, Köln 1988, S. 985 ff., 993.

[5] AnwG Hamburg, Urt. v. 3.12.1996 – II 13/96 EV 112/93, Rdnr. 48, nach juris.

[6] OLG München, Urt. v. 19.6.2008 – 2 StO 2/2008, 2 StO 2/08, Rdnr. 15, nach juris.

[7] *Feuerich*, a.a.O., Rdnr. 32; ferner die Einzelfälle aus der Rechtsprechung bei Feuerich, a.a.O., Rdnr. 35.

[8] A.a.O., Rdnr. 38.

gen einen Überhang,[9] der Hinweis im Strafurteil, dass der Anwalt noch eine berufsrechtliche Maßnahme zu erwarten habe, spreche für einen Überhang.[10]

Die Rechtsprechung zum beamtenrechtlichen Disziplinarrecht, auf die der BGH bereits in der Entscheidung vom 5.10.1964 verwiesen hatte,[11] zeigt demgegenüber beispielgebend, wie eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den erzieherischen Zielen der anwaltsgerichtlichen Maßnahme im konkreten Fall auszusehen hätte. Diese Rechtsprechung hat das BVerwG im Urteil vom 23.2.2005 wie folgt zusammengefasst: Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung zu § 14 BDO sei eine zusätzliche Maßnahme nur nach individueller Prüfung des Einzelfalles beim Vorliegen konkreter Umstände für eine Wiederholungsgefahr zulässig, wenn also konkrete Befürchtungen ersichtlich seien, der Beamte werde sich trotz der ihm wegen desselben Sachverhalts bereits auferlegten Kriminalstrafe erneut einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen. Bei der Prüfung im Rahmen des § 14 BDO habe der zuständige Senat von einem Nachmessen oder Nachprüfen der Höhe oder Angemessenheit der strafgerichtlich verhängten Maßnahme Abstand genommen. Für die konkret-individuelle Prüfung, ob zusätzlich eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden müsse, habe er die Bemessung der Strafe als unerheblich angesehen.[12]

III. ANSEHEN DES BERUFSTANDES

1. GESETZESÄNDERUNG

Der Gesichtspunkt des „Ansehens der Rechtsanwaltschaft" war bis 1994 auch in § 113 BRAO als Voraussetzung einer anwaltsgerichtlichen Sanktion außerberuflichen Verhaltens genannt.[13] In der am 2.9.1994 in Kraft getretenen Neufassung der Vorschrift ist dieser Gesichtspunkt entfallen. Nunmehr kommt es darauf an, ob das Verhalten des Rechtsanwalts geeignet ist, „Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen."[14]

In § 115b BRAO blieb der Gesichtspunkt erhalten. Der Gesetzestext belässt es im Gegensatz zu § 113 BRAO jedoch nicht dabei zu verlangen, dass Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden bzw. hier das Ansehen der Rechtsanwaltschaft beeinträchtigt worden sind, vielmehr müssen die Maßnahmen erforderlich sein, um das Ansehen zu wahren. Was ist unter dem „Ansehen" zu verstehen, wie kann man es wahren?

2. ANSEHEN

In Rechtsprechung und Literatur werden zwar zahlreiche Einzelfälle genannt, in denen die Maßnahme zur Wahrung des Ansehens erforderlich sein soll.[15] Eine genaue dogmatische Diskussion und Definition des Begriffes „Ansehen" fehlt jedoch. Gemeint sein soll das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in der Öffentlichkeit, wobei nicht entscheidend sei, welcher Zahl von Personen die Handlung bekannt geworden sei.[16] *Feuerich* führt als gesetzgeberisches Ziel an, das „Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes" zu schützen, dieses werde maßgeblich auch von den Maßnahmen bestimmt, die die Berufsgerichtsbarkeit gegen solche Mitglieder durchführe, die Verfehlungen begangen haben.[17] *Feuerich* argumentiert sogar, nach dem Gesetz werde vermutet, dass grundsätzlich jedes mit der Berufstätigkeit des Anwalts zusammenhängende Delikt geeignet sei, das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in der Öffentlichkeit zu schädigen.[18] Umso mehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob wegen der besonderen Umstände des Falles die Öffentlichkeit das Fehlverhalten nicht primär im Zusammenhang mit der beruflichen Position des Anwalts sehe und daraus Rückschlüsse auf den Berufsstand insgesamt ziehe.[19]

Zutreffend wendet *Zuck* dagegen ein: Wenn man das Erfordernis „Wahrung des Ansehens" nach seinem normalen Wortsinn verstehe, so sei es als zentrales Kriterium untauglich. Das Ansehen der Rechtsanwaltschaft im Sinne eines Ehrenkodex könne keine Grundlage einer zusätzlichen, über die strafgerichtliche Verurteilung hinausgehenden Ahndung sein. Die Verfolgung des disziplinären Überhangs könne kein Instrument eines allgemeinen Ansehensschutzes sein, vor allem nicht wegen der „inhaltlichen Blässe" des Begriffs. Das Kriterium des Ansehens der Rechtsanwaltschaft könne sinnvoll nur verstanden werden, wenn man es auf die Aufgabe des Anwalts als Organ der Rechtspflege und die Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beziehe.[20] *Zuck* belässt es aber im Ergebnis dabei, ein „objektiviertes (messbares) und gewichtiges (aus dem Rahmen fallendes) und deshalb die Öffentlichkeit berührendes Fehlverhalten" zu fordern.[21]

Das Tatbestandsmerkmal des „Ansehens" ist in der Tat blass. Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ist jedoch noch gewahrt, weil sich der Begriff dahingehend auslegen lässt,[22] dass damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes,

[9] *Dittmann*, Hennsler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 115b, Rdnr. 7.
[10] *Feuerich*, a.a.O, Rdnr. 31.
[11] BGH, Urt. v. 5.10.1964 – AnwSt (R) 8/64, BGHSt 20, 73–74, Rdnr. 25, nach juris.
[12] BVerwG, Urt. v. 23.2.2005 – 1 D 13/04, BVerwGE 123, 75–82, nach juris, Rdnr. 22.
[13] Abs. 2 lautete: Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
[14] Art. 21 GG v. 2.9.1994, BGBl. I 2278 (RPNeuOG), § 113 BRAO, in der Fassung v. 2.9.1994.
[15] Siehe *Feuerich*, a.a.O., Rdnr. 30 ff., insbes. Rdnr. 35.
[16] *Paepke*, a.a.O., S. 995; *Feuerich*, a.a.O., § 115b BRAO, Rdnr. 33; AnwG München, BRAK-Mitt. 1996, 169.
[17] *Feuerich*, § 113 BRAO, Rdnr. 2.
[18] *Paepke*, a.a.O., S. 995/996; *Feuerich*, a.a.O., § 115b BRAO, Rdnr. 33.
[19] *Feuerich*, a.a.O., Rdnr. 33.
[20] A.a.O, Fn. 2, Rdnr. 13., vgl. auch *Feuerich*, a.a.O., § 114, Rdnr. 2; *Kleine-Cosack*, § 115b BRAO, Rdnr. 8.
[21] A.a.O., Fn. 1, Rdnr. 13.
[22] BVerfG, Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170–233, Rdnr. 80, nach juris.

die Aufgabe des Anwalts als Organ der Rechtspflege und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geschützt werden soll. In Anlehnung an § 113 BRAO kann der Begriff auch so ausgelegt werden, dass die Achtung und das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Ausübung der Anwaltstätigkeit gewahrt werden sollen.

3. WAHRUNG

Worin kann eine Wahrung diese Schutzgutes bestehen?

Mit dem BVerwG könnte man annehmen, dass Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Ansehens gemeint sind.[23] Während es im Beamtendisziplinarrecht um die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes geht, ist Ziel des anwaltlichen Berufsrechts die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, deren Organ der Rechtsanwalt ist.

Bezogen auf § 115b BRAO wird argumentiert, die zusätzliche Verurteilung im berufsgerichtlichen Verfahren solle ein „Signal" an die Öffentlichkeit sein,[24] durch welches der Ansehensverlust beseitigt werden soll. In einer Entscheidung des OLG Koblenz heißt es, es stieße in der Öffentlichkeit auf Unverständnis und beschädige das Ansehen des Berufs in hohem Maße, wenn die Tat des Rechtsanwalts ohne berufsrechtliche Folgen hingenommen würde.[25]

Dabei wird verkannt, dass berufsgerichtliche Verfahren gem. § 135 Abs. 1 BRAO grundsätzlich – von dem in der Praxis seltenen Fall abgesehen, dass Staatsanwaltschaft oder Rechtsanwalt die Herstellung der Öffentlichkeit beantragen – nicht öffentlich sind. Die Entscheidungen werden nicht unter Nennung des Namens des Anwalts veröffentlicht. Zeugen, insbesondere die durch das Verhalten des Rechtsanwalts Betroffenen, werden in Fällen des § 115b BRAO regelmäßig nicht vernommen, da das Anwaltsgericht gem. § 118 Abs. 3 BRAO, wenn es diese nicht ausnahmsweise bezweifelt, an die tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil gebunden ist. Nur ein Vertretungsverbot oder ein Ausschluss aus der Anwaltschaft können wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Für solche Sanktionen gilt das grundsätzliche Bestrafungsverbot § 115b Satz 1 BRAO jedoch gerade nicht. Demgegenüber haben die anwaltsgerichtlichen Maßnahme der Warnung, eines Verweises oder eine Geldbuße im konkreten Fall keine „Signalwirkung" nach außen, weil sie sozusagen hinter verschlossenen Türen angeordnet werden und außer den Verfahrensbeteiligten niemand davon erfährt. Es kann also nicht die konkrete Maßnahme sein, die das Ansehen wiederherstellt. Die üblichen Überlegungen zur Wahrung des Ansehens durch die Maßnahme sind deshalb irrational.

Das Gesetz fordert jedoch die Wahrung durch „eine" anwaltsgerichtliche Maßnahme, also eine konkrete Maßnahme im Einzelfall. Durch § 115b BRAO soll nicht lediglich abstrakt und generell der Öffentlichkeit gezeigt werden, dass schwerwiegende Pflichtverletzungen nicht sanktionslos bleiben.

Eine Maßnahme nach § 115b BRAO soll nicht eine Ahndung oder Sühne dafür darstellen, dass der Anwalt durch seine Pflichtverletzung Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt und damit dem Ansehen des Berufsstands geschadet hat.[26] Dies widerspräche dem Zweck disziplinarrechtlicher Maßnahmen. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass Straf- und Disziplinarrecht sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung unterscheiden. Die Kriminalstrafe diene neben der Abschreckung und Besserung der Vergeltung; sie bemesse sich nach dem normativ festgelegten Wert des verletzten Rechtsgutes und der Schuld des Täters. Die Disziplinarstrafe sei demgegenüber ihrem Wesen nach Zucht- und Erziehungsmittel; sie bezwecke die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und bestimme sich nach dessen Erfordernissen.[27] Nur vor diesem Hintergrund hat das BVerfG im Urteil vom 29.10.1969 entschieden, dass Art. 103 Abs. 3 GG einer disziplinarrechtlichen Maßnahme nach einer Kriminalstrafe wegen derselben Tat nicht entgegenstehe. Das BVerfG führte aus, dass eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme nur dann noch in Betracht kommt, wenn die Strafe oder Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht, um eine hinreichende erzieherische Wirkung auf den Beamten auszuüben und – hier wurde das Kriterium noch erwähnt – das durch sein Verhalten beeinträchtigte Ansehen des Berufstands zu wahren.[28] Dies ist auch Grundlage der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung: So hat das BVerwG ausgeführt, dass der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme keine Kriminalstrafe i.S.d. Art. 103 Abs. 3 GG darstelle, sondern eine Maßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Verzichte der Gesetzgeber auf die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, weil der Beamte wegen desselben Sachverhalts strafrechtlich verurteilt oder ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt worden sei, geschehe dies, weil die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die Verurteilung oder die Erfüllung von Auflagen und Weisungen des Strafgerichts nicht mehr gefährdet sei.[29]

Daraus folgt, dass eine zusätzliche Maßnahme nach § 115b BRAO nur zulässig ist, wenn sie erforderlich ist, auf den Anwalt spezialpräventiv einwirken, künftig

[23] BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 – 2 C 1/13, BVerwGE 149, 117–139, Rdnr. 16, nach juris.

[24] So aber *Paepke*, a.a.O., S. 992, der § 115b BRAO eine Signalfunktion gegenüber der auf die Integrität des Standes vertrauenden Öffentlichkeit bemisst.

[25] OLG Koblenz, Urt. v. 29.7.2009 – 2 StO 1/09, juris zum Recht der Steuerberater.

[26] Vgl. AnwG Berlin, Urt. v. 30.7.1997 – 2 AnwG 17/96, juris, Rdnr. 29; ferner Urteil des Ehrengerichtshofes Berlin v. 13.1.1993 – II EGH 12/29, BRAK-Mitt. 1993, 176, der sich mit dem „Ansehensverlust" befasste.

[27] BVerfG, Entscheidung v. 2.5.1967 – 2 BvR 391/64, 2 BvR 263/66, BVerfGE 21, 378, Rdnr. 20, nach juris.

[28] BVerfG, Entscheidung v. 29.10.1969 – 2 BvR 545/68, BVerfGE 27, 180), Rdnr. 16 und 17, nach juris, unter zustimmenden Hinweis auf den Bericht des Innenausschusses des Bundestages v. 28.4.1967 (BT-Drucks. V/1693).

[29] BVerwG, Beschl. v. 23.11.2009 – 2 B 87/08, juris, Rdnr. 5; siehe auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.9.2014 – OVG 83 D 2.12, juris, Rdnr. 59.

nicht nochmals eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu begehen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes, auf die Aufgabe des Anwalts als Organ der Rechtspflege und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beeinträchtigt. Dies wäre eine verfassungsrechtlich noch zulässige Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes und Regelungskonzeption.[30] Damit wäre aber letztlich nichts anderes gesagt als ohnehin von § 115b BRAO gefordert, dass die Maßnahme erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Bei dieser Auslegung verliert das Tatbestandsmerkmal „Wahrung des Ansehens des Berufsstands“ eine eigenständige Bedeutung.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Voraussetzungen des § 115b BRAPO nicht lediglich damit bejaht werden können, dass die Pflichtverletzung ein besonderes Gewicht gehabt und/oder besonderes öffentliches Aufsehen erregt habe. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die strafrechtliche Verurteilung noch nicht ausreicht, um den Anwalt zu einem pflichtgemäßen Verhalten anzuhalten.[31] Im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerwG ist zu fordern, dass eine zusätzliche Maßnahme nur nach individueller Prüfung des Einzelfalles beim Vorliegen konkreter Umstände für eine Wiederholungsgefahr zulässig ist, wenn also konkrete Befürchtungen ersichtlich sind, der Anwalt werde sich trotz der ihm wegen desselben Sachverhalts bereits auferlegten Kriminalstrafe erneut einer schwerwiegenden Verletzung seiner beruflichen Pflichten schuldig machen.

IV. DE LEGE FERENDA

Wegen dieser Überlegungen drängt es sich auf, im Anschluss an das Berufsrecht der Beamten und Notare und an die Änderung des § 113 BRAO auch § 115b BRAO dahingehend zu ändern, dass das Merkmal „zur Wahrung des Ansehens der Berufsstandes erforderlich“ gestrichen wird, ja eine Verhängung gleichartiger Sanktionen auszuschließen.

Für Bundesbeamte galt bis 2001 die Bundesdisziplinarordnung. Nach § 14 BDO durfte dann, wenn durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts durften nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich war, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren. Dies wurde mit Wirkung ab 1.1.2002 in § 14 Bundesdisziplinargesetz einschneidend geändert. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG darf im Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, gegen den im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, ausnahmslos wegen desselben Sachverhalts von den in § 5 BDG vorgesehenen Sanktionen ein Verweis (Abs. 1 Nr. 1), eine Geldbuße (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Ruhestandsbeamten eine Kürzung des Ruhegehalts (Abs. 2 Nr. 1) nicht mehr ausgesprochen werden. Zulässig ist nach Abs. 1 Nr. 2 BDG nur noch eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Diese zusätzliche disziplinarrechtliche Maßnahme kann deshalb nur noch in einer Sanktion bestehen, die nach dem allgemeinen Strafrecht nicht verhängt werden kann. Überdies wurde der Gesichtspunkt der „Wahrung des Ansehens des Beamtentums“ generell gestrichen.

Diese Vorschriften gelten gem. § 96 BNotO in der ab 1.1.2010 geltenden Fassung[32] auch für Notare. Nach den zuvor geltenden Fassungen der Vorschrift waren Disziplinarvorschriften für Landesjustizbeamte entsprechend anzuwenden. Diese sahen z.T. vor, dass auch eine Geldbuße verhängt werden durfte, wenn dies zusätzlich erforderlich sei, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.[33]

Feuerich weist zutreffend darauf hin, dass es schon das Erfordernis einer Gleichbehandlung nahelegt, das Recht der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen dem Beamtendisziplinarrecht anzupassen, auch wenn er dies nur darauf bezieht, dass eine Einstellung des Strafverfahrens unter Auflagen nach § 153a StPO wie eine anderweitige Verurteilung im Strafverfahren i.S.d. § 115b BRAO zu behandeln sei.[34] Dabei sollten die Überlegungen jedoch nicht halt machen. Es ist nicht einzusehen, warum gleiche Regeln wie im Beamtendisziplinarrecht nicht auch für andere Berufe gelten sollen, die einem eigenen Disziplinarrecht unterliegen. Eine Änderung wäre auch konsequent im Hinblick auf die Neufassung des § 113 BRAO.[35]

§ 115b BRAO sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

> Ist gegen einen Rechtsanwalt im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden. Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.

[30] BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss v. 26.8.2014 – 2 BvR 2172/13, juris, Rdnr. 16.

[31] AnwG Berlin, Urt. v. 30.7.1997 – 2 AnwG 17/96, Rdnr. 25, nach juris.

[32] § 96 i.d.F. des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 17.6.2009, BGBl. I 1282.

[33] Siehe § 34 des baden-württembergischen Landesdisziplinargesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts v. 21.8.2008, GBl. 2008, 351.

[34] *Feuerich*, a.a.O., Rdnr. 15, im Anschluss an AGH Hamburg, Urt. v. 16.2.2009 – I EVY 6/08, juris, Rdnr. 53 ff. gegen BGHSt 28,174; a.A. lediglich unter Hinweis auf BGHSt 28, 174 *Dittmann*, Hennsler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 115b, Rdnr. 7.

[35] Vgl. *Kleine-Cosack*, a.a.O., Rdnr. 8.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

DRITTINTERESSEN UND SCHADENSBERECHNUNG

Nachteile, welche der Mandant infolge einer fehlerhaften steuerlichen Beratung erleidet, werden nur dann durch die hiermit bewirkte Steuerersparnis eines Angehörigen oder eines sonstigen Dritten ausgeglichen, wenn dessen Interessen nach dem Beratungsvertrag in die Beratung einbezogen werden sollten.

BGH, Urt. v. 5.2.2015 – IX ZR 167/13, NJW 2015, 1373

Bei so mancher erb- oder gesellschaftsrechtlichen Beratung scheint es das Ziel zu sein, eine „bei Gesamtbetrachtung" möglichst auch steuerlich günstige Gestaltung zu finden. Dabei geht es oft darum, durch die Übertragungsakte möglichst wenig Geld dem Fiskus zukommen zu lassen. Dass eine solche finanzielle Gesamtbetrachtung aber weder für die Beratung selbst noch bei der Berechnung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Berater maßgeblich sein muss, zeigt diese BGH-Entscheidung:

Der (Steuer-)Berater war beauftragt, die Inhaberin einer Friedhofsgärtnerei bei der Übergabe des Betriebs an ihren Sohn zu beraten. Er konzipierte die Übergabe des Betriebs gegen Zahlung einer monatlichen Rente an die Mandantin. Hieraus resultierte ein zu versteuernder Veräußerungsgewinn.

Nach Beratung durch einen weiteren Steuerberater wurde der Zahlungsfluss umgestaltet. Hier kamen dann wohl auch alternative Vorgehensweisen zur Sprache. Die Mandantin warf dem ersten Steuerberater vor, sie nicht auf die Möglichkeit einer unentgeltlichen Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hingewiesen zu haben. Hierdurch wären keine Steuern auf den Veräußerungsgewinn zu zahlen gewesen.

Der Steuerberater wandte dagegen ein, dass der Sohn aber dann Anschaffungskosten auch nicht gewinnmindernd hätte abschreiben können. Diese Steuerersparnis übersteige die gezahlten Steuern, bei einem Gesamtvermögensvergleich sei jedenfalls kein Schaden entstanden.

Die Argumentation macht deutlich, dass man gerade bei solchen Gestaltungsberatungen, bei denen typischerweise mehrere Beteiligte betroffen sind, zunächst einmal ganz klar definieren muss, wer der Mandant ist. Nicht selten kommen die Beteiligten gemeinsam zum Anwalt oder Steuerberater. An dieser Stelle sollte man als erstes einmal die Frage einer möglichen Interessenkollision erörtern – nur wenn ganz klar ist, dass wirklich eine möglichst günstige Gesamtsituation das Ziel ist, kann man beide vertreten. Im Prinzip birgt jede Gestaltung für den einen Beteiligten Vor-, für den anderen Nachteile.

Erweist sich, dass der Mandant tatsächlich auch die Vermögensinteressen der anderen Beteiligten berücksichtigt haben möchte – bei Übertragung von Vermögenswerten an Familienangehörige kommt das oft vor – geht die Rechtsprechung von einer Einbeziehung des Dritten in den Beratungsvertrag aus. Ob das im konkreten Fall aber wirklich gewollt ist, muss man kritisch hinterfragen – das hatte das Berufungsgericht nach Ansicht des BGH hier nur unzureichend geprüft. Sofern auch die Interessen des Sohnes in die Beratung einbezogen werden sollten, lag womöglich schon gar kein Beratungsfehler vor, was nach Zurückverweisung nochmals zu prüfen ist.

Nur bei Einbeziehung des Sohnes in den Beratungsvertrag könnten aber steuerliche Vorteile des Sohnes mit in die Schadensberechnung einfließen. Hatte der Steuerberater allein die Interessen der Mandantin zu wahren, steht auch nur ihre Vermögenssituation zur Debatte und es kommt bei der Schadensberechnung lediglich auf ihre persönliche Steuerlast an.

Zu Recht weist der Senat noch darauf hin, dass die Mandantin die Beweislast für die Schadenskausalität trifft, denn wie so oft bei einer fehlerhaften Vertragsgestaltung wären mehrere wirtschaftlich vernünftige Alternativen in Betracht gekommen, so dass die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens nicht greift. (ju)

HAFTUNG DES ANWALTS BEI ANNAHME UND WEITERLEITUNG VON ANLAGEGELDERN

1. Nimmt ein Rechtsanwalt Anlagegelder für ein auswärtiges Unternehmen entgegen und leitet er diese weiter, nimmt er gegenüber dem Anleger besonderes Vertrauen für sich in Anspruch. Hat der Rechtsanwalt die näheren Umstände der beabsichtigten Geschäfte nicht geprüft, verletzt er die ihm gegenüber dem Anleger gemäß § 311 Abs. 3 BGB obliegenden Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten. Daher ist er dem Anleger bei Verlust des Einzahlungsbetrags zum Schadensersatz verpflichtet.

2. Fällt dem Anleger ein erhebliches Mitverschulden zur Last, weil sich ihm hätte aufdrängen müssen, dass das Anlagemodell nicht reell sein kann (hier: wegen des Versprechens einer jährlichen Rendite

von 36 %), ist dieses Mitverschulden mit 50 % zu bemessen.

OLG München, Urt. v. 8.10.2014 – 7 U 850/14

Der Kläger hatte mehrere Finanzanlagen bei einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft gezeichnet. Die Einzahlung erfolgte über ein Konto des beklagten Anwalts in Deutschland. Dieser hatte auf Bitte des Initiators der Anlagegeschäfte G., einem alten Mandanten, hierfür sein Konto zur Verfügung gestellt und leitete die eingehenden Beträge an G. weiter. Die Anlagebeträge gingen wegen Insolvenz verloren. Der Kläger nimmt den Anwalt deswegen auf Schadensersatz in Anspruch.

Das OLG verurteilte den Anwalt dem Grunde nach zum Schadensersatz. Zwar sei der Kläger nicht in den Schutzbereich des Vertrages zwischen dem G. und dem Beklagten einbezogen worden, weil dies für den Anwalt gegenläufige Pflichten aus ein und demselben Schuldverhältnis begründet hätte.

Zwischen dem Kläger und dem Anwalt sei aber ein davon unabhängiges Schuldverhältnis eigener Art gem. § 311 Abs. 3 BGB mit Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB zustande gekommen. Der Beklagte habe als Anwalt gegenüber dem Kläger besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch den Abschluss des Klägers mit G. befördert, indem er sich gegen Entgelt (Hebegebühren) als „Inkassostelle" für die Anlagegelder zur Verfügung gestellt und dadurch dem Geschäft den Anschein von Seriosität vermittelt habe. Dieses Vertrauen des Klägers sei noch dadurch verstärkt worden, dass der Anwalt in Werbeunterlagen als Treuhänder bezeichnet worden sei.

Auch wenn ihm diese Werbung möglicherweise gar nicht bekannt gewesen sei, habe der Anwalt es pflichtwidrig unterlassen, das Geschäftsmodell zu hinterfragen, zumal ihm die einschlägige kriminelle Vergangenheit des G. bekannt gewesen sei. Hätte er dies getan, hätte es sich ihm als Rechtsanwalt aufdrängen müssen, dass das Anlagemodell mit einer versprochenen Rendite von 36 % pro Jahr nicht reell sein könne. In diesem Fall habe er die Annahme und Weiterleitung der Anlagegelder ablehnen müssen.

Da sich die mangelnde Seriosität des Anlagemodells mit utopisch hoher Rendite auch dem Kläger habe aufdrängen müssen, falle diesem ein erhebliches Mitverschulden gem. § 242 BGB zur Last, was hier mit 50 % bewertet wurde.

Dass Schadensersatzansprüche von Nicht-Mandanten gegen Anwälte bejaht werden, ist eher selten, aber keineswegs ausgeschlossen.[1] Als Fallgruppen kommen insbesondere Mandate mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier verneint; typisch z.B. bei erbrechtlicher Beratung[2] oder im Gesellschaftsrecht bzgl. Gesellschaft/Gesellschafter[3]), Auskunftshaftung, Prospekthaftung, Treuhandaufträge u.Ä. in Betracht. Zu bedenken ist für einen Anwalt, der derartige Haftungsrisiken eingeht, dass hierfür u.U. kein Versicherungsschutz durch die Berufshaftpflichtversicherung besteht, nämlich dann, wenn es sich bei der Tätigkeit inhaltlich nicht um eine anwaltliche Tätigkeit mit rechtlicher Beratung und/oder Vertretung handelt. Bei der Entgegennahme von Geld ist seit 1.1.2015 auch der neu eingefügte § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA zu beachten, wonach Anwälte in einem laufenden Mandat keine Vermögenswerte vom Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen dürfen. (hg)

[1] Zur sog. „Dritthaftung" ausführlich z.B. *Zugehör*, Handbuch der Anwaltshaftung 3. Aufl., Teil 2; ders., NJW 2000, 1601.
[2] Z.B. BGH, NJW 1965, 1955; NJW 1995, 2551.
[3] Z.B. BGH, NJW 1986, 581; NJW 1974, 134.

VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN AUF AUSKUNFTSERTEILUNG UND RECHNUNGSLEGUNG GEGEN EINEN ANWALT

1. Verfolgt der Berufungskläger aus einem dem Rechtsanwalt übertragenen Mandat Ansprüche auf Auskunft, Rechnungslegung und Herausgabe von Unterlagen, so handelt es sich um unselbstständige vertragliche Nebenpflichten des Auftragnehmers, die nur eingefordert werden können, solange die Hauptansprüche aus dem Auftragsverhältnis noch nicht verjährt sind.

2. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des dem Rechtsanwalt erteilten Auftrags. Das Mandatsverhältnis endet erst, wenn keine weiteren Handlungen mehr von dem Rechtsanwalt zu erwarten sind.

3. Verwirkung tritt ein, wenn der Berechtigte das Recht längere Zeit nicht geltend macht und sich der Verpflichtete mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat und einrichten durfte, dass dieser auch in Zukunft dieses Recht nicht mehr geltend machen wird.

OLG Koblenz, Hinweisbeschl. v. 2.10.2014 – 3 U 540/14, VersR 2015, 326

Dass die Verjährungsfrist ab Mandatsende läuft, kannte man von § 51b BRAO alter Fassung, soweit es um Schadenersatzansprüche des Mandanten gegen seinen Anwalt ging. Mit Wegfall dieser Vorschrift und der Geltung des § 199 BGB sollte sich also diese Variante erledigt haben. Wie man hier sieht, nicht ganz.

Beim Kläger handelte es sich um einen Testamentsvollstrecker und Miterben eines Nachlasses; die Erblasserin war 1979 verstorben. Der beklagte Anwalt wurde mit der Abwicklung des Nachlasses beauftragt und sollte u.a. für die Versteigerung von Weinbergen und den Verkauf von Grundstücken sorgen. 1984 wurde ihm dazu eine notarielle Generalvollmacht erteilt. Mit seiner Klage verlangte der Kläger Rechnungslegung und Auskunft für Tätigkeiten, die sich auf die Abwicklung des Nachlasses im Zeitraum 1984 bis 1991 bezogen. Das LG hatte die Klage abgewiesen. Das OLG kündigte in seinem Hinweisbeschluss vom 2.10.2014 die Zurückweisung der Berufung an, die dann mit Beschluss vom 24.11.2014 erfolgte. Der Senat begründet

seine Entscheidung mit dem Eintritt der Verjährung. Die Frist für Auskunfts-Ansprüche gem. §§ 675, 666 BGB habe bis zur Schuldrechtsreform nach § 195 a.F. 30 Jahre betragen; ab dem 1.1.2002 sei sie auf drei Jahre verkürzt worden nach § 199 BGB. Bei den Ansprüchen handele es sich um unselbstständige vertragliche Nebenpflichten des Auftragnehmers, die nur solange eingefordert werden könnten, wie die Hauptansprüche aus dem Mandat noch nicht verjährt seien. Die Verjährung dieser Hauptansprüche beginne mit Beendigung des Mandats. Gemeint sind damit wohl die primären Handlungspflichten. Da die Tätigkeiten des Bekl. im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses offenbar schon 1991 abgeschlossen waren und seinerzeit nicht mehr davon ausgegangen werden konnte, dass noch etwas zu tun ist, begann schon seinerzeit die zunächst 30-jährige Frist zu laufen, die dann mit Beginn des Jahres 2002 in die 3-jährige Verjährung überging, die dementsprechend am 31.12. 2004 ablief.

Mit dem Argument, dass von einem „universellen" Mandat auszugehen sei und auch die Vollmacht noch gelte, so dass der Auftrag nach wie vor nicht beendet sei, wurde der Kläger nicht gehört. Das OLG stellt hier konkret auf den erteilten Auftrag ab, wann dieser erledigt ist und wann keine Handlungen mehr erwartet werden können.

Dennoch zeigt dieses Beispiel einmal mehr, dass es – auch nach Wegfall des § 51b BRAO – kein Fehler sein kann, dem Mandanten zur Klarstellung stets ein Abschlussschreiben zukommen zu lassen, wenn man davon ausgeht, dass die Sache komplett abgewickelt oder aber auch im Sande verlaufen ist, also wenn man als Anwalt seine Tätigkeit als beendet ansieht. (bc)

PFLICHT DES ANWALTS ZUM HINWEIS AUF ANZEIGEOBLIEGENHEIT GEGENÜBER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES MANDANTEN

1. Eine Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag kann darin bestehen, dass ein Rechtsanwalt den Mandanten nicht über die versicherungsvertragliche Prozessführungsbefugnis seiner Haftpflichtversicherung für eine Widerklage aufklärt.

2. Der Rechtsanwalt muss, um den sichersten Weg der Beratung zu gehen, den Mandanten zumindest über die Möglichkeit des Bestehens einer Anzeigepflicht aufklären und den Versicherungsvertrag ggf. im konkreten Fall prüfen.

LG Düsseldorf, Urt. v. 20.1.2015 – 6 O 541/13

Auf einer Baustelle an einem Bahngelände hatte sich ein Unfall ereignet. Beim Hochheben eines Containers durch einen Transporter der Klägerin geriet der Kran zu nah an eine Hochspannungsleitung, so dass es zu einem Stromüberschlag kam. Dabei wurden Schäden am Fahrzeug der Klägerin, am Container sowie an anderen Fahrzeugen verursacht. Die Klägerin meldete das Schadenereignis ihrer Haftpflichtversicherung.

Die Klägerin beauftragte die beklagten Anwälte mit der klageweisen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Im Zuge dieses Verfahrens wurde gegen die Klägerin Widerklage erhoben. Es kam zum Abschluss eines Vergleichs, nach dem die Klägerin einerseits eine geringfügige Schadensersatzzahlung erhielt, andererseits aber wesentlich höhere Zahlungen an geschädigte Dritte zu zahlen hatte. Nach Bestandskraft des Vergleichs wandten sich die Anwälte an den Haftpflichtversicherer der Mandantin und baten in deren Namen um Regulierung der zu leistenden Schadensersatzzahlungen. Der Versicherer lehnte seine Eintrittspflicht wegen Verletzung der Anzeigeobliegenheit ab (es kam VVG a.F. zur Anwendung, wonach eine vorsätzliche oder grob fahrlässige und kausale Obliegenheitsverletzung zum vollständigen Leistungsausschluss führte).

Das Landgericht verurteilte die Anwälte zum Schadensersatz. Sie seien spätestens nach Zustellung der Widerklage und unabhängig davon, ob die Widerklageansprüche tatsächlich dem Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung unterfielen oder nicht, nach dem Gebot des sichersten Weges[4] verpflichtet gewesen, die Mandantin auf die Möglichkeit des Bestehens einer Anzeigeobliegenheit und – für den Fall bestehender Deckung – auf die Prozessführungsbefugnis des Haftpflichtversicherers hinzuweisen.

Hinsichtlich der Kausalfrage komme der Mandantin die Vermutung beratungsgemäßen Verhaltens zugute. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin bei entsprechender Beratung die Widerklage ihrem Haftpflichtversicherer angezeigt hätte. Dieser hätte dann entweder dem späteren Vergleichsschluss zugestimmt und die zu leistenden Zahlungen reguliert oder, bei Ablehnung des Vergleichs, auch bei einem ungünstigeren Ausgang des Verfahrens hierfür die versicherungsvertragliche Deckung übernehmen müssen.

Die Entscheidung hinterlässt zumindest Zweifel. Soweit aus dem Urteil ersichtlich, hatten die Anwälte nicht den Auftrag, für die Klägerin die Korrespondenz mit deren Haftpflichtversicherer zu führen. Es handelte sich um ein auf die Prozessführung beschränktes Mandat. Die Wahrung der Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag war daher zunächst die eigene Angelegenheit der Klägerin. Zwar können sich auch aus einem beschränkten Mandat Hinweispflichten des Anwalts auf außerhalb des Mandatsgegenstands liegende Umstände ergeben, allerdings nur, wenn ihm bekannt oder offenkundig ist, dass dem Mandanten Gefahren drohen, die diesem nicht bewusst sind. Der Haftungsmaßstab ist insofern gegenüber den allgemeinen Belehrungspflichten innerhalb eines Mandats eingeschränkt.[5] Eine solche Hinweispflicht besteht auch nur in engen Grenzen.[6] Hierzu hat das Gericht

[4] Vgl. z.B. BGH, NJW 2007, 2485.
[5] Z.B. BGH, NJW 1997, 2168; WM 2008, 1563.
[6] BGH, Beschl. v. 21.1.2005 – IX ZR 186/01 m. Anm. *Chab*, BRAK-Mitt. 2005, 72.

keine Feststellungen getroffen. Ebenfalls nicht diskutiert wurde die Frage eines Mitverschuldens. (hg)

FRISTEN

COMPUTERABSTÜRZE

Ist der Zugriff auf einen ausschließlich elektronisch geführten Fristenkalender wegen eines technischen Defekts einen ganzen Arbeitstag lang nicht möglich, kann es die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen verlangen, dass die dem Rechtsanwalt vorliegenden Handakten auf etwaige Fristabläufe hin kontrolliert werden.

BGH, Beschl. v. 27.1.2015 – II ZB 23/13, WM 2015, 780

Ist der Zugriff auf einen ausschließlich elektronisch geführten Fristenkalender wegen eines technischen Defekts vorübergehend nicht störungsfrei gewährleistet, kann die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen die Umstellung auf eine manuelle Fristenkontrolle gebieten.

BGH, Beschl. v. 27.1.2015 – II ZB 21/13, WM 2015, 779

In zwei Parallelprozessen hatten die Prozessbevollmächtigten Berufung gegen die am selben Tag zugestellten Urteile eingelegt. Am Tag des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist kam es in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten zu einem Totalausfall des Servers. Damit war auch der (ausschließlich elektronisch geführte) Fristenkalender nicht mehr greifbar. Was war zu tun?

In der einen Sache erinnerte sich der Prozessbevollmächtigte an den Fristablauf und beantragte noch am selben Tag mit handschriftlichem Fax eine Fristverlängerung, die er auch bekam.

In der Parallelsache erinnerte er sich offenbar nicht mehr, die Frist lief ab. Erst am nächsten Tag nach Wiederherstellung des Systems wurde die Frist identifiziert und Wiedereinsetzung beantragt – aber nicht gewährt: Die versäumte Frist hätte man nach Ansicht des Senats noch retten können. Die Akte hätte nämlich aufgrund der vorgeschriebenen Vorfristvorlage noch im Zimmer des Prozessbevollmächtigten liegen müssen (dass eine erneute Wiedervorlage verfügt war, hatte er nicht vorgetragen). Es wäre dann zumutbar gewesen, die im Zimmer befindlichen Handakten auf etwaige Fristabläufe durchzusehen. Das kann man so hinnehmen.

Leider blieb es aber nicht bei dem einen Computerabsturz: Drei Tage vor Ablauf der – zunächst geretteten – verlängerten Frist in der anderen Sache stürzte der Server erneut ab und der Kalender tauchte trotz aller Anstrengungen erst vier Tage später auf – zu spät für diese Frist. Auch hier gab es keine Wiedereinsetzung:

Der BGH macht wieder einmal deutlich, dass er den technischen Möglichkeiten mit großer Skepsis begegnet. Wenn es denn nun schon elektronische Akten und Kalender sein müssen, dann müssen sie zumindest „dieselbe Überprüfungssicherheit" bieten wie die analoge Variante. Was das konkret bedeutet, konnte man der bisherigen Rechtsprechung nie so ganz eindeutig entnehmen. Klar war nur, dass man im Fall eines Absturzes alles in Bewegung setzen muss, um die Daten zu retten. Das hatte man hier an sich getan.

Aber: Der Senat findet, dass der Serverausfall so viel Misstrauen hervorrufen musste, dass man übergangsweise wieder auf den Papierkalender hätte übergehen müssen: „Denn das dem Kläger zuzurechnende Verschulden seines Prozessbevollmächtigten liegt nicht in dem über geraume Zeit untauglichen Versuch der nachhaltigen Beseitigung der Überspannungsschäden an dem Kanzleiserver, sondern in dem vollständigen Unterlassen paralleler manueller Sicherungsmaßnahmen bei schadensbedingt unzuverlässiger elektronischer Fristenkontrolle."

Das klingt wie ein letztes Aufbäumen gegen die fortschreitende Digitalisierung. Der elektronische Rechtsverkehr ist längst keine Zukunftsmusik mehr, und mit den technischen Unzulänglichkeiten wird man auch in Zukunft zu kämpfen haben. Daran ist nicht der Prozessbevollmächtigte „schuld" – warum soll man hier keine Wiedereinsetzung bekommen können? Der Hilferuf nach dem Papier gehört eigentlich schon in die Geschichtsbücher! (ju)

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FRISTENKONTROLLE MUSS FESTSTEHEN

1. Für die Ausräumung eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts muss eindeutig feststehen, welche Bürokraft zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.

2. Die gebotene Fristenkontrolle findet nicht statt, wenn die Fristenlöschung durch eine Bürokraft erfolgt, der weder die Akte noch eine direkte Einzelweisung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts vorliegt. Die bloße Mitteilung einer anderen Bürokraft, die betreffende Frist solle gelöscht werden, genügt als Grundlage für eine Fristenstreichung nicht.

BGH, Beschl. v. 26.2.2015 – III ZB 55/14, WM 2015, 782 = MDR 2015, 481

Die betreffende Kanzlei war dergestalt organisiert, dass eine Mitarbeiterin die zentrale Fristenkontrollstelle leitete und dort die Fristen jeweils eintrug. Die offenen Fristen wurden dann täglich telefonisch an die einzelnen persönlichen Sekretärinnen durchgegeben, damit diese die Akten vorlegen und die Bearbeitung kontrollieren konnten. Nach Erledigung wurde die zentrale Fristenstelle angewiesen, die Frist zu löschen. Konkret erfolgte die Einlegung der Berufung frühzeitig. Der Anwalt selbst hatte den Schriftsatz per Telefax ans Gericht gesendet. Dies teilte er anschließend seiner persönlichen Sekretärin mit und bat sie, das an die Kollegin in der zentralen Fristenverwaltung durchzugeben. Das geschah dann per E-Mail. Versehentlich wurde aber mitgeteilt, dass auch die Berufungsbegründungsfrist gestrichen werden könne, was dann auch geschah.

Der BGH sieht in dieser Handhabe keine ordnungsgemäße Organisation. Es müsse stets eine für die Fristenkontrolle zuständige Bürokraft angewiesen sein, Fristen im Kalender erst zu streichen, wenn diese sich anhand des Kalenders selbst vergewissert hat, dass zweifelsfrei nichts mehr zu veranlassen ist. Es sei dem Vortrag des Prozessbevollmächtigten schon nicht zu entnehmen, welche konkrete Bürokraft für die Fristenkontrolle Verantwortung getragen hat. Im Schriftsatz hieß es, dass die persönliche Sekretärin „neben" der in der zentralen Fristenkontrolle befassten Mitarbeiterin zuständig gewesen sei. Unklar geblieben sei auch, wie die persönlichen Mitarbeiterinnen die Fristen in eigener Verantwortung löschen können, wenn der Fristenkalender zentral geführt wird. In der hier beschriebenen Organisation würden Kontrollmöglichkeit und Fristenlöschung auseinanderfallen.

Die Vorgaben des III. Zivilsenat sind eindeutig und entsprechen auch der bisher eingenommenen Haltung des BGH. „Auf Zuruf" darf allenfalls gelöscht werden, wenn der sachbearbeitende Rechtsanwalt eine solche Einzelweisung nach entsprechender Prüfung selbst erteilt – alles andere ist „stille Post".

Im Beschluss wird – obwohl es darauf gar nicht mehr angekommen wäre – wieder darauf hingewiesen, dass im Übrigen die Erledigung der fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Arbeitstags anhand des Kalenders von einer dazu beauftragten Bürokraft nochmals und abschließend selbstständig überprüft werden müssen. Die Forderung dieser konkreten abendlichen Kontrolle scheint sich jetzt tatsächlich durchzusetzen.[7] Nicht entsprechend organisierte Kanzleien sollten Umstellungen vornehmen. (bc)

[7] Siehe dazu schon BGH, Beschl. v. 7.1.2015 (IV ZB 14/14) und BGH, Beschl. v. 9.12.2014 (VI ZB 42/13), jeweils besprochen in BRAK-Mitt. 2015, 70.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen von Anfang März bis Mitte Mai 2015.

SYNDIKUSANWÄLTE

Erst das Eckpunktepapier und später dann der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte bildeten einen Schwerpunkt der Tätigkeit der BRAK im Berichtszeitraum. Nach intensiver Diskussion in den regionalen Rechtsanwaltskammern und in zwei Konferenzen der regionalen Kammerpräsidenten wurden zu beiden Texten des Bundesjustizministeriums Stellungnahmen erarbeitet. In der Stellungnahme zum Eckpunktepapier (Stlln.-Nr. 9/2015, März 2015) bestätigte die BRAK ihre Auffassung, dass die durch die Entscheidungen des BSG entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme im Sozialrecht gelöst werden müssen. Sie forderte deshalb eine inhaltliche politische Debatte über den von der BRAK bereits im vergangenen Jahr vorgelegten Gesetzesvorschlag für eine Ergänzung im SGB VI. Gleichzeitig kündigten die Kammerpräsidenten jedoch an, sich an einer inhaltlichen Diskussion über den zu erwartenden Gesetzentwurf zu beteiligen.

Konkret hinsichtlich des Eckpunktepapiers wird in der Stellungnahme auf strukturelle und methodische Unschärfen hingewiesen. So bleibe beispielsweise offen, was als spezifisch anwaltliche Tätigkeit eines Syndikusanwalts gelten soll. Die hierzu im Eckpunktepapier genannte „rechtliche Beratung und Vertretung des Arbeitgebers in allen seinen Rechtsangelegenheiten" lasse jegliche Grenzziehung zu Tätigkeiten, die ebenso von einem Mitarbeiter mit derselben juristischen Qualifikation wie ein Rechtsanwalt ausgeübt werden können (Volljurist), vermissen. Außerdem bedarf nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts vom arbeitsrechtlichen Weisungsrecht seines Arbeitgebers zwingend der näheren Konkretisierung durch den Gesetz- oder Satzungsgeber.

Ende März wurde ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums in der Öffentlichkeit bekannt. Nach Angaben des Ministeriums war zu diesem Zeitpunkt die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen, so dass der Entwurf nicht offiziell veröffentlicht werden konnte. In dem Entwurf war vorgesehen, Syndikusanwälten auch für die Tätigkeit innerhalb ihres Dienstverhältnisses einen anwaltlichen Status zu verleihen, wenn sie zuvor bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurden. Bisher galt nach der von der Rechtsprechung entwickelten sog. „Zwei-Berufe-Theorie" lediglich die Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses als anwaltliche Tätigkeit. Bei der statusrechtlichen Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt sah der Entwurf dabei bestimmte Einschränkungen vor, insbesondere hinsichtlich der

Befugnis, den Arbeitgeber in Rechtsangelegenheiten zu vertreten. So soll beispielsweise ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner soll ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot keine Anwendung finden.

Der Referentenentwurf wurde dann ohne textliche Änderungen Anfang Mai offiziell den Verbänden zur Stellungnahme versandt. Er berücksichtigt zahlreiche Argumente, die die BRAK in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier benannt hatte. So sieht beispielsweise § 46 III BRAO-E eine Definition der spezifisch anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts vor.

Auf ihrer Hauptversammlung Mitte April befassten sich die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern intensiv mit dem Referentenentwurf. Sie stellten im Ergebnis fest, dass der Entwurf eine geeignete Grundlage zur Lösung der durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes aus dem vergangenen Jahr aufgeworfenen berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Probleme schafft und zahlreiche Argumente, die die BRAK in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier benannt hatte, berücksichtigt. So sieht beispielsweise § 46 III BRAO-E eine Definition der spezifisch anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts vor. Kritik wurde von der Versammlung an der beabsichtigten Ausgestaltung der Beteiligung der Rentenversicherung am Zulassungsverfahren der Syndikusrechtsanwälte und an den Regelungen zum nur noch eingeschränkt geltenden Vertretungsverbot geübt. Hier sieht die BRAK deutlichen Änderungsbedarf.

Nachdem der Referentenentwurf dann Anfang Mai offiziell an die Verbände versandt wurde, fand eine weitere, ausschließlich diesem Thema gewidmete, Zusammenkunft der Kammerpräsidenten statt. Im Ergebnis der dort geführten Diskussion wurde zum Referentenentwurf eine Stellungnahme erarbeitet und umgehend an das Ministerium versandt (Stlln.-Nr. 17/2015, Mai 2015). Nachdrücklich begrüßt die BRAK darin die Entscheidung, den Syndikusrechtsanwalt als einen Anwaltstyp sui generis auszugestalten, da anderenfalls nicht lösbare Konflikte geschaffen würden. Weiterhin fest hält die Kammer an ihrer Kritik an der Beteiligung der Rentenversicherung Bund am anwaltlichen Zulassungsverfahren. Ebenso fordert die BRAK weiterhin deutliche Nachbesserungen bei den Regelungen zum Vertretungsverbot von Syndikusrechtsanwälten, die neben ihrer Tätigkeit im Unternehmen auch als niedergelassene Rechtsanwälte tätig sind.

INSOLVENZRECHT

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz den Verbänden zur Stellungnahme übersandt.

Mit der geplanten Neuregelung wird das Ziel verfolgt, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Zudem sollen die unter dem geltenden Recht gewährten Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neu justiert werden, um übermäßige Belastungen des Geschäftsverkehrs und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden. Schließlich sollen die Änderungen im Insolvenzanfechtungsrecht auch im Recht der Einzelgläubigeranfechtung nachvollzogen werden, soweit das Anfechtungsgesetz entsprechende Regelungen vorsieht.

GESETZENTWURF ZUM DEUTSCHEN INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Am 18.3.2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) beschlossen (BT-Drucks. 18/4421). Am 27.3.2015 fand die Erste Lesung im Bundestag statt. Mit dem geplanten Gesetz soll eine Grundlage auf Basis der sog. Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen geschaffen werden, mit dem der A-Status für das Institut erhalten bleibt. An den A-Status sind maßgebliche Beteiligungs- und Rederechte im Menschenrechtsrat und den Fachausschüssen der Vereinten Nationen sowie im Verfahren des Staatenüberprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review) geknüpft. Das DIMR bleibt, wie von der BRAK zuvor in einer Stellungnahme gefordert (Stlln.-Nr. 5/2015, Februar 2015), ein eingetragener Verein, der auch künftig unabhängig und weisungsungebunden seine Aufgaben als nationale Menschenrechtsinstitution wahrnehmen kann.

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Stlln.-Nr. 12/2015, April 2015) begrüßt die BRAK den Entwurf der Bundesregierung. Er eröffnet – nach gewisser Überarbeitung – die Chance, dass das Gesetz innerhalb der vom Akkreditierungsausschuss in Genf bis zum Herbst 2015 verlängerten Frist vom Bundestag verabschiedet und noch rechtzeitig in Kraft treten wird.

VORRATSDATENSPEICHERUNG

Das Bundesjustizministerium hat Mitte April Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten veröffentlicht. Danach soll zwischen den Standortdaten und den weiteren Verkehrsdaten differenziert werden: Für die Standortdaten wird eine Speicherfrist von vier Wochen und für die Verkehrsdaten (Verbindungsdaten) eine Speicherfrist von zehn Wochen bestimmt. Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern werden zwar gespeichert, dürfen aber nicht abgerufen werden. Zufallsfunde sollen einem Verwertungsverbot unterliegen.

SCHUTZSCHRIFTENREGISTER

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV) begrüßt die BRAK ausdrücklich die Schaffung eines gesetzlichen elektronischen Schutzschriftenregisters. Das Schutzschriftenregister soll am 1.1.2016 in Betrieb gehen (Stlln.-Nr. 11/2015, April

2015). Der Referentenentwurf enthält auf Grundlage der Ermächtigung in § 945b ZPO die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und Datenspeicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Für Rechtsanwälte wird das elektronische Schutzschriftenregister über das beA erreichbar sein.

Der Verordnungsentwurf trifft nach Ansicht der BRAK jedoch nicht zu allen wesentlichen Punkten ausreichende Regelungen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung der Gebühren, die technischen Rahmenbedingungen, die IT-Sicherheit und die Suchfunktion. Wesentliche Entscheidungen würden so nicht durch den Verordnungsgeber getroffen, sondern in weiten Teilen im Rahmen der technischen Umsetzung durch den Betreiber.

INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die BRAK hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen eine Stellungnahme vorgelegt (BR-Drucks. 24/15), (Stlln.-Nr. 10/2015, April 2015). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Vollstreckung ausländischer freiheitsentziehender Sanktionen in Deutschland mit Zustimmung des Verurteilten auch dann möglich sein soll, wenn im ausländischen Strafverfahren rechtsstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind. Daneben dient der Gesetzentwurf der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI (RB Freiheitsstrafen) und des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI (RB Bewährungsüberwachung), die jeweils durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (RB Abwesenheitsurteile) geändert worden sind.

Die BRAK begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, gegen Deutsche und – zum Teil – gegen hierzulande lebende Ausländer im Ausland ergangene Strafurteile aus humanitären Gründen leichter im Inland vollstrecken zu können. Die Grundkonzeption des Gesetzes, ungelöste Herausforderungen bei der Vollstreckungsübernahme sowie die zu weitreichende Legalisierung von Abwesenheitsurteilen stoßen jedoch auf erhebliche Kritik.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im April ihren Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht. Danach wurden 2014 insgesamt 1.000 Anträge auf Schlichtung gestellt, es wurden 151 Schlichtungsvorschläge unterbreitet.

Bereits seit 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter der ehemaligen Richterin beim EGMR Renate Jaeger bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Seit April 2014 ist der frühere Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin Renate Jaeger tätig.

Der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle ist abrufbar unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de. Im aktuellen Heft des BRAKMagazin ist eine Zusammenfassung des Berichts veröffentlicht.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang März bis Ende April 2015.

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die Pläne für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft werden derzeit nicht nur im Rat und im Europäischen Parlament, sondern auch von der BRAK intensiv diskutiert. In einer zweiten gemeinsamen Stellungnahme (Stlln.-Nr. 13/2015, April 2015) äußern sich BRAK und DAV kritisch zu den aktuellen Plänen. Sie befürchten, dass mit dem derzeit vorgesehenen Modell strukturell ein bürokratischer Mehraufwand geschaffen wird, der eine erhebliche Verzögerung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen zur Folge haben muss. Sie bedauern, dass die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, ein einheitliches europäisches Verfahrensrecht i.S.v. Art. 86 Abs. 3 AEUV zu schaffen. Sie fordern die Einführung einheitlicher Regeln zum Schutz der Stellung des Beschuldigten sowie die Festlegung eines einheitlichen Prozesskostenhilfe- oder Pflichtverteidigersystems. Daneben befürworten sie die Übernahme der Grundsätze zur Europäischen Ermittlungsanordnung in den aktuellen Verordnungsvorschlag und die Einführung einer gerichtlichen Kontrolle auf europäischer Ebene für alle Handlungen und Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft, um eine einheitliche europäische Rechtsentwicklung zu gewährleisten.

Der Rat für Justiz und Inneres hat zwischenzeitlich Fortschritte bei den derzeit stattfindenden Beratungen

zum Verordnungsvorschlag erzielt. Bei seiner Sitzung am 13.3.2015 lag der Schwerpunkt auf den vorgesehenen Regelungen zum Abschluss von Vergleichen. Strittig ist sowohl, ob eine derartige Verfahrensbeendigung möglich und wie diese ausgestaltet sein soll.

Das Europäische Parlament hat seine Bedingungen für eine später erforderliche Zustimmung zum Verordnungsvorschlag bereits am 29.4.2015 durch die Verabschiedung eines zweiten Zwischenberichts festgelegt. Die Abgeordneten äußern wie BRAK und DAV Bedenken über das Kollegmodell. Sie betonen die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und fordern eine klare Definition und Abgrenzung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft von denen der nationalen Behörden. Sie sprechen sich ebenfalls dafür aus, dass jede Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft richterlich überprüfbar sein soll. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen sowie den Beschuldigten- und Verfahrensrechten fordern sie die Einhaltung der Grundrechtecharta sowie die Beachtung der nationalen und der im Unionsrecht geregelten Verfahrensgarantien.

VERFAHREN DER KOMMISSION BEI KARTELLRECHTSVERSTÖSSEN – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die BRAK hat im April 2015 eine Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 773/2004 über die Durchführung von Kartellrechtsverfahren und zu vier hiermit in Verbindung stehenden Mitteilungen veröffentlicht (Stlln.-Nr. 14/2015, April 2015). Darin begrüßt sie, dass das Kronzeugenprogramm auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und mündliche Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen eingeführt werden sollen. Auch die geplante Verwendungsbeschränkung solcher Erklärungen und Ausführungen wird befürwortet. Allerdings bedürfen einige Formulierungen im Gesetzgebungsvorhaben weiterer Präzisierung. Es sollte klargestellt werden, dass für das Kronzeugenprogramm ein autonomer unionsrechtlicher Beweismittelbegriff gilt. Die BRAK fordert ferner, dass mündliche Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist möglich sein sollten. Sie kritisiert, dass nach dem Verordnungsvorschlag die Erhöhung von Geldbußen auch vor den Unionsgerichten beantragt werden kann und die Verwendungsmöglichkeit von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen auf von den nationalen Wettbewerbsbehörden überprüfte Entscheidungen beschränkt werden soll. Sie äußert zudem Bedenken darüber, dass zukünftig die formale Fiktion der Rücknahme von Vergleichsausführungen entfallen soll. Überdies bleibe unklar, ob eine Rücknahme von Vergleichsausführungen durch die Parteien mit Zustimmung der Kommission auch weiterhin möglich sein soll. Die BRAK spricht sich schließlich gegen die Verkürzung des Zeitraums für die Neuausrichtung der Verteidigung aus, nachdem die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass die Kommission ihre Vergleichsausführungen nicht in ihre endgültige Entscheidung aufnimmt.

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 16.4.2015 den Berichtsentwurf der Berichterstatterin Lidia Joanna Geringer de Oedenberg (S+D/PL) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens mit großer Mehrheit angenommen.

Bereits am 4.12.2014 hatte der Rat sich in einer allgemeinen Ausrichtung für eine Anhebung des Schwellenwerts für die Anwendbarkeit der Richtlinie auf 4.000 Euro ausgesprochen. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben sich schließlich auf einen Kompromiss geeinigt. Dieser sieht eine für die Anwendbarkeit der Richtlinie maßgebende Streitwertgrenze von 5.000 Euro für Forderungen gegen natürliche Personen und 10.000 Euro für Forderungen gegen juristische Personen vor. In ihrer Stellungnahme hatte sich die BRAK gegen eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 Euro ausgesprochen, da es sich bei Forderungen in dieser Höhe nicht mehr um geringfügige Forderungen handelt (Stlln.-Nr. 2/2014, Februar 2014). Die Abgeordneten haben sich überdies gegen eine Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs ausgesprochen. Die ursprüngliche Regelung soll beibehalten werden, wonach eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat. Diesen Vorschlag begrüßt die BRAK, da eine Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs auf den Ort, an dem die Forderung begründet wurde, Missbrauchspotenzial bieten würde. Mit der Annahme des Berichtsentwurfs erteilte der Rechtsausschuss der Berichterstatterin gleichzeitig das Mandat, die Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission zu beginnen.

VORLÄUFIGE PROZESSKOSTENHILFE FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE

Der Rat für Justiz und Inneres hat am 13.3.2015 seine Position zum Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt. Hiernach sollen unter Vorbehalt der Einhaltung des Rechts auf ein faires Verfahren verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie vorgesehen werden. Zu diesen Ausnahmen gehören Fälle der kurzfristigen Beschränkung der Freiheit zum Zweck der Identitätsfeststellung sowie der Vorführung des Verdächtigen und bei geringfügigen Straftaten, die mit behördlichen Sanktionen belegt sind oder bei denen kein Freiheitsentzug droht. Die vorläufige Prozesskostenhilfe soll im Falle des Freiheitsentzuges bedingungslos und unabhängig von der finanziellen Situation des Verdächtigen oder Beschuldigten gewährt werden. Zur Pro-

zesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls geht der Vorschlag des Rates genauso wie die Forderung der BRAK in ihrer Stellungnahme vom Juni 2014 weiter als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag (Stlln.-Nr. 20/2014, Juni 2014). So soll dem Gesuchten neben der gewöhnlichen Prozesskostenhilfe im Vollstreckungsmitgliedstaat vorläufige Prozesskostenhilfe ab dem Zeitpunkt der Festnahme bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung gewährt werden.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR UNSCHULDSVERMUTUNG

Am 31.3.2015 hat der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) den Berichtsentwurf der Berichterstatterin Nathalie Griesbeck (ALDE/FR) zum Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren mit großer Mehrheit angenommen. Der Rechtsausschuss (JURI) hatte seine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag eine Woche zuvor verabschiedet.

Die BRAK unterstützt die Forderungen der Abgeordneten des LIBE und des JURI, allerdings weichen diese teilweise stark von der aktuellen Position des Rates ab. So beantragen die Abgeordneten die Streichung der Möglichkeit einer Beweislastumkehr für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten, die grundsätzlich den Strafverfolgungsbehörden obliegt. Sie fordern ein umfassendes Verbot der Einsetzung von Zwang zum Erhalt einer Aussage sowie die Streichung der Möglichkeit Beweise zu verwerten, die unter Missachtung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, erlangt werden. Die Ausübung der vorgenannten Rechte soll überdies nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Auf Antrag der Abgeordneten des JURI wurde in den Berichtsentwurf die Forderung nach einer Entschädigungsregelung bei Verstößen gegen die in der Richtlinie festgelegten Rechte aufgenommen. Schließlich wurde der Berichterstatterin das Mandat erteilt, die Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission zu beginnen.

NEUSTRUKTURIERUNG VON EUROJUST

Der Rat für Justiz und Inneres hat am 13.3.2015 eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Neustrukturierung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) verabschiedet. Die Minister billigen darin das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Alternative Governance-Modell, das es dem Kollegium ermöglicht, sich in erster Linie auf operative Fragen zu konzentrieren. Die Vorbereitung der nicht-operativen Fragen soll einem neu einzurichtenden Exekutivausschuss übertragen werden, an dem die Europäische Kommission beteiligt werden soll. Auch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente sollen zukünftig stärker bei der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust einbezogen werden. Von der allgemeinen Ausrichtung ausgenommen wurde die noch zu errichtende Europäische Staatsanwaltschaft, da die Verhandlungen zu dem parallel laufenden Legislativvorhaben nicht weit genug vorangeschritten sind. Die BRAK hatte sich in ihrer Stellungnahme vom August 2014 für eine klare Regelung der parallelen Zuständigkeiten von Eurojust, der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nationalen Behörden ausgesprochen (Stlln.-Nr. 36/2014, August 2014). Die Beratungen zu diesem Punkt werden wieder aufgenommen, sobald die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft weiter fortgeschritten sind.

REFORM DES MARKENRECHTS IN DER EU

Nach zweijährigen Beratungen haben sich der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission am 21.4.2015 auf einen Kompromiss über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke sowie zur Neufassung der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken geeinigt. Mit der Reform des europäischen Markenrechts soll dieses EU-weit zugänglicher, schneller und zuverlässiger gemacht werden und mehr Rechtssicherheit bieten. Die von den Antragstellern zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke sollen gesenkt und bessere Möglichkeiten zur Bekämpfung von Fälschungen, insbesondere bei Transitgütern, eingeführt werden. Mit der Reform soll ferner die Kooperation zwischen dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und den nationalen Behörden verbessert werden. Der Kompromiss muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat förmlich bestätigt werden.

EU-JUSTIZBAROMETER 2015

Die Europäische Kommission hat am 9.3.2015 das EU-Justizbarometer für das Jahr 2015 veröffentlicht. Anhand von Indikatoren wird damit die Funktionsweise der Justizsysteme in den 28 Mitgliedstaaten der EU bewertet. Neue Indikatoren im diesjährigen Justizbarometer sind Daten zur Prozesskostenhilfe sowie zum Verhältnis von Männern und Frauen in der Justiz. Die Kommission bewertet außerdem den Umgang der Justizsysteme mit den neuen Technologien und stellt die Qualität von Online-Verfahren im Bereich der geringfügigen Forderungen, die Kommunikation der Gerichte und die alternativen Streitbeilegungsmechanismen dar.

Deutschland liegt in vielen untersuchten Bereichen im vorderen Drittel. Gut schneidet Deutschland im Bereich der Kommunikation der Gerichte und der diesbezüglichen Weiterbildung von Richtern ab. Bei der Förderung der Nutzung alternativer Streitbeilegungsmechanismen steht Deutschland sogar auf dem vordersten Platz. Bei der Prozesskostenhilfe stellt die Europäische Kommission eine große Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des pro Einwohner zur Verfügung gestellten Geldrahmens fest. Deutschland befindet sich in dieser Statistik im oberen Drittel. Weniger positiv fällt die Statistik zur Betei-

ligung von Richtern an Ausbildungsangeboten im EU-Recht aus. Auch bei der Qualität der Online-Verfahren im Bereich der geringfügigen Forderungen sieht die Kommission Deutschland nur im unteren Drittel.

LAGE DER GRUNDRECHTE IN DER EU

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EP (LIBE) hat am 6.3.2015 einen Berichtsentwurf über die Lage der Grundrechte in der EU in den Jahren 2013 und 2014 veröffentlicht. Hierin stellt der LIBE fest, dass trotz bestehender Gesetze im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch oft Grundrechtsverletzungen, insbesondere im Bereich der Meinungsfreiheit und der Haftbedingungen, begangen werden. Es wird ferner bemängelt, dass noch immer gegenüber Frauen und Minderheiten diskriminiert werde, weshalb die Verhandlungen über den Entwurf einer Antidiskriminierungsrichtlinie im Rat vorangebracht werden sollten. Weitere Grundrechtsverletzungen sind laut des Berichtsentwurfs auf die Sparpolitik sowie auf Korruption zurückzuführen. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, eine auf Art. 2 EUV basierende interne Strategie der EU für die Grundrechte zu schaffen, die sich an alle Organe der Union richtet. Schließlich wird die Erweiterung des EU-Justizbarometers gefordert, sodass dieses auch die Bewertung von Strafrechtssystemen und die Anstrengungen zur Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit umfasst.

URTEIL DES EGMR ZUM RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG VON ANWÄLTEN

Der EGMR hat in einem Urteil vom 23.4.2015 in Sachen Morice ./. France (Nr. 29369/10) entschieden, dass die Verurteilung eines Anwalts wegen Beleidigung einen unzulässigen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt, wenn dieser das Verhalten zweier Untersuchungsrichter in einem Zeitungsartikel als parteiisch bezeichnet. Im zugrundeliegenden Fall wurde ein französischer Anwalt wegen öffentlicher Beleidigung eines Beamten zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte zwei Ermittlungsrichtern in einem Zeitungsartikel vorgeworfen, gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit verstoßen zu haben. Über das Rechtsbehelfsverfahren entschied außerdem ein Richter, der im Vorfeld des Urteils öffentlich seine Unterstützung für einen der beiden Ermittlungsrichter signalisiert hatte. Diesbezüglich wandte sich der Antragsteller an den EGMR.

Der EGMR stellte in seinem Urteil sowohl eine Verletzung von Art. 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren) als auch eine Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) fest. Der Antragsteller habe aufgrund der öffentlichen Aussage des Richters berechtigterweise seine Unparteilichkeit angezweifelt, womit sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde. Zu der in dem Zeitungsartikel abgedruckten Äußerung des Antragstellers erklärte der EGMR, dass diese Gegenstand einer öffentlichen Diskussion über die Funktionsweise der Justiz gewesen sei und somit dem Recht auf Meinungsfreiheit unterfiel. Anwälte könnten laut EGMR allerdings nicht mit Journalisten gleichgestellt werden, da sie gerade nicht Außenstehende sind, deren Aufgabe es ist, die Öffentlichkeit zu informieren. Der EGMR stellt ferner klar, dass in jedem Fall die Autorität der Rechtsprechung gewahrt und sichergestellt werden muss und das Verhältnis der Akteure im Justizsystem von gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt geprägt ist.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang März bis Ende April 2015.

DELEGATIONEN AUS JAPAN UND SINGAPUR

Am 24.3.2015 empfing die BRAK eine hochrangige Delegation aus Japan. Delegationsteilnehmer waren führende Professoren der Universitäten Tokio und Kobe. Der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der BRAK Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor führte das Fachgespräch. Dabei waren die Themen Verständigung im Strafprozess und die Kronzeugenregelung von besonderem Interesse. Hintergrund ist eine bevorstehende Reform des Strafprozessrechts in Japan.

Am 13.4.2015 fand in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer ein Fachgespräch mit einer Delegation aus Singapur statt. Rechtsanwältin Silvia C. Groppler, Mitglied der Satzungsversammlung, empfing die Familienrichter und Vertreter des Familienministeriums aus Singapur und gab einen Einblick über das System der Fachanwaltschaften in Deutschland und die aktuellen Entwicklungen im Familienrecht.

ROUND-TABLE-DISKUSSION MIT VERTRETERN ASIATISCHER ANWALTSORGANISATIONEN

Anlässlich des 2. Internationalen Anwaltsforums der BRAK fand am 26.3.2015 eine Round-Table-Diskussion mit Vertretern asiatischer Anwaltsorganisationen statt. Der Präsident der BRAK Rechtsanwalt Axel C. Filges begrüßte die hochrangigen Vertreter der Law Society of Hong Kong, Japan Federation of Bar Associations, Taiwan und Taipei Bar Association, Malaysian Bar und der LAWASIA. Das Treffen diente dem Austausch über aktuelle Entwicklungen in den jeweiligen Jurisdiktionen.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2015

Zum 1.1.2015 waren 163.513 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dies bedeutet zum Vorjahr eine Steigerung um nur 0,50 %. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern 164.539 Mitglieder.

Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die RAK München mit 21.110, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 18.398, der RAK Berlin mit 13.850 und der RAK Hamm mit 13.828 Mitgliedern. Die Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Hamburg verzeichneten mit je einem Zuwachs von 1,45 % zum 1.1.2015 den höchsten Mitgliederzuwachs. Demgegenüber verzeichnen bereits neun Rechtsanwaltskammern einen Mitgliederverlust.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, entstammt den Meldungen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Zum 1.1.2015 waren 620 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.204 auch als Steuerberater und 434 als vereidigte Buchprüfer tätig.

Zum 1.1.2015 waren bei den Rechtsanwaltskammern 694 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden insgesamt 26 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 10,46 % auf 3.716. Davon sind 843 als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig.

Wiederum ein Rückgang (–2,87 %) ist bei den Anwaltsnotaren zu verzeichnen, deren Anzahl 5.660 betrug.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,43 % angestiegen. 33,58 % der Anwaltschaft sind Rechtsanwältinnen. In der Fachanwaltschaft für Familienrecht überwiegt der Anteil der Rechtsanwältinnen mit 56,55 %.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg auf 50.840.[1] Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (10.010), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.367). Die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht) belegt mit 4.923 Fachanwälten Platz 3, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (3.591), der Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (3.287) und Fachanwaltschaft für Strafrecht (3.215).

41.291 Rechtsanwälte, davon 12.435 Rechtsanwältinnen, haben Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 25,25 %.

8.296 Rechtsanwälte, davon 1.863 Rechtsanwältinnen, erwarben zwei Fachanwaltstitel, 693 Rechtsanwälte, davon 98 Rechtsanwältinnen erwarben bereits drei Fachanwaltstitel.

Die nach Rechtsanwaltskammern aufgeschlüsselte Fachanwaltsstatistik finden Sie unter www.brak.de, bei Statistiken.

[1] Rechtsanwälte, die über mehrere Fachanwaltstitel verfügen, werden in allen diesen Rechtsgebieten als Fachanwalt gezählt.

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2015

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		darunter						Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	PartG	
	insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insg.	w.	Anwaltsnotare insg.	Anwaltsnotare w	ausländ. RAe	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w				insg.	davon Part-GmbB
BGH	46	0	46	8	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2724	0	2707	841	0	0	4	6	56	9	8	1	9	0	0	79	12
Berlin	13850	2	13774	4633	773	121	102	44	154	14	2	0	72	0	0	292	88
Brandenburg	2366	1	2358	895	0	0	2	2	18	3	0	0	7	0	0	71	8
Braunschweig	1693	0	1681	530	187	23	4	2	20	2	4	1	8	0	0	32	4
Bremen	1938	0	193	615	193	35	8	3	9	6	4	0	4	0	0	58	15
Celle	5945	1	5905	1917	684	101	12	15	109	19	18	1	21	0	0	137	25
Düsseldorf	12326	0	12260	4080	152	19	55	58	123	33	15	0	50	1	0	358	40
Frankfurt	18398	0	18326	6567	838	129	204	81	97	25	18	1	48	6	0	266	89
Freiburg	3540	0	3511	1158	0	0	11	25	63	30	5	0	23	1	0	107	18
Hamburg	10218	0	10140	3434	0	0	50	77	251	43	32	0	42	4	0	278	76
Hamm	13828	1	13771	4211	1481	149	22	9	36	1	11	2	45	0	0	270	42
Karlsruhe	4666	0	4637	1544	0	0	19	17	82	24	5	0	20	4	0	98	29
Kassel	1760	0	1751	544	169	0	1	2	14	6	3	0	6	0	0	31	8
Koblenz	3355	0	3340	1068	0	0	5	11	49	15	3	0	12	0	0	43	17
Köln*	12785	5	12724	4301	0	0	41	28	128	36	8	0	44	3	1	244	61
Meckl.-Vorp.	1575	0	1569	519	0	0	1	3	21	2	0	0	6	0	0	47	5
München	21110	15	20890	7461	0	0	192	123	510	69	87	15	114	3	1	525	168
Nürnberg	4762	3	4719	1678	0	0	16	24	96	22	13	1	26	1	0	103	27
Oldenburg	2724	0	2700	789	443	54	3	16	86	9	6	0	18	0	0	61	14
Saarbrücken	1464	0	1446	485	0	0	5	7	11	6	1	0	17	0	0	17	5
Sachsen	4779	0	4749	1728	0	0	6	9	41	8	1	0	29	0	0	113	13
Sachsen-Anh.	1808	0	1802	648	0	0	0	2	5	1	0	0	2	3	1	28	0
Schleswig	3889	2	3880	1201	661	86	5	12	61	3	3	0	4	0	0	110	15
Stuttgart	7382	7	7326	2283	65	3	39	33	96	33	12	1	37	0	0	149	54
Thüringen	2061	0	2049	712	0	0	0	3	14	3	0	0	12	0	0	46	4
Tübingen	2092	0	2075	613	14	0	9	6	41	5	5	0	12	0	0	30	5
Zweibrücken	1455	0	1447	449	0	0	3	2	12	6	2	0	6	0	0	23	1
Bundesgebiet	164539	37	163513	54912	5660	720	819	620	2204	434	266	23	694	26	3	3716	843
Vorjahr	163690	39	162695	54139	5827	713	795	617	2173	453	276	23	654	26		3364	
Veränderung in %	0,52		0,50	1,43	–2,87	0,98	3,02	0,49	1,43	–4,19	–3,62	0,00	6,12			10,46	

* RAK Düsseldorf: 4 Mitglieder weniger; RAK Köln: 22 Mitglieder weniger; RAK Sachsen-Anhalt 1 Mitglied mehr als in Kleiner MG-Statistik

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Immobilienrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informationstechnologierecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	insgesamt	zum Vorjahr in Prozent
1960	836	75																				911	
1970	1296	52																				1348	47,97
1980	1609	32																				1641	21,74
1989	2097	259			692	145																3193	94,58
1990	2145	307			911	190																3553	11,27
1991	2137	316			952	196																3601	1,35
1993	2170	355			1060	250																3835	6,50
1994	2260	413			1340	294																4307	12,31
1995	2350	464			1557	319																4690	8,89
1996	2415	520			1749	349																5033	7,31
1997	2507	579			2110	384																5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409																7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432																9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30															11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141															13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268															15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373															16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14														18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222														19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21								22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11				27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4			32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218			35919	9,69
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48		38745	7,87
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83		41569	7,29
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106		44340	6,67
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1567	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118		46723	5,37
2014	4864	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	959	1339	254	402	820	130		48878	4,61
2015	4923	1524	3215	9367	10010	1746	1580	1272	1506	3284	3591	2678	1629	186	1019	1483	292	480	900	135	20	50840	4,01

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT GEMÄSS § 11 EURAG

EuRAG § 11, § 12

*** 1. Ob eine effektive und regelmäßige Tätigkeit vorliegt, beurteilt sich in zeitlicher Hinsicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EuRAG. Danach bleiben Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht. Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens. Bei längeren Unterbrechungen sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.**

*** 2. Bei der Bewertung der insgesamt zur Verfügung stehenden Arbeitstage sind auch Krankheitstage, Urlaubstage, Fortbildung oder sonstige in einer Anwaltskanzlei anfallende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wie etwa die Beobachtung der laufenden höchstrichterlichen Rechtsprechung, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Fallbearbeitung steht.**

Bayerischer AGH, Beschl. v. 22.8.2014 – BayAGH I-5–7/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit Beschluss vom 7.2.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 145) hat der BGH beschlossen, dass die Tätigkeit als Syndikus keine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG i.V.m. § 2 Abs. 1 EuRAG ist. Sollte der Referentenentwurf des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte Gesetz werden, wird diese Rechtsprechung wohl keinen Bestand mehr haben können.

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERSTOSS GEGEN EIN VERTRETUNGSVERBOT

BRAO § 114a Abs. 3 Satz 1

*** 1. Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen ein verhängtes Vertretungsverbot ziehen in der Regel, aber nicht automatisch, den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nach sich. Liegen besondere Umstände vor, die eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme als ausreichend erscheinen lassen, so ist diese zu verhängen mit der Folge, dass ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft als schärfste Maßnahme ausscheidet.**

*** 2. Dabei kommt auch den Umständen, die zur Anordnung des Vertretungsverbots zur Abwendung einer Ausschließung aus der Anwaltschaft geführt haben, besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtwürdigung zu.**

*** 3. Dass es durch die Zuwiderhandlung zu keinem Schaden des Mandanten bzw. Dritter gekommen ist, ist kein Umstand, der wesentlich zu Gunsten des Betroffenen sprechen kann.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 3.2.2015 – BayAGH II - 2 - 12/14 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERTRETUNGSVERBOT NACH EINEM PARTEIVERRAT

BRAO § 114 Abs. 1 Nr. 4; StGB § 356

*** 1. Die Reichweite eines Vertretungsverbots muss vom Anwaltsgericht genau bestimmt werden. Andernfalls fehlt der Ahndung einer etwaigen Zuwiderhandlung, im Regelfall der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, die eindeutige Grundlage.**

*** 2. Für den betroffenen Rechtsanwalt ist es zudem unzumutbar, wenn seine Existenz von einer im Einzelfall nicht vorhersehbaren Auslegung eines Begriffs abhängt.**

*** 3. Einem Vertretungsverbot auf dem Gebiet des „Immobilienrechts" mangelt es an der erforderlichen Bestimmtheit. Bei weiter Betrachtung kann man das Wohnungseigentums-, Miet- und Maklerrecht dazu zählen. Ob das zivile Baurecht ganz oder in Teilen dazugehört, ist ebenso zweifelhaft wie die Zuordnung des Nachbarrechts, soweit nachbarrechtliche Ansprüche auf Immobilieneigentum gestützt werden.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 22.8.2014 – BayAGH II - 2 – 10/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KLAGEERHEBUNG GEGEN DEN WILLEN DES MANDANTEN

BRAO § 43 Satz 1, § 43a Abs. 3

*** 1. Reicht ein Rechtsanwalt in Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Mandanten eine Klage ein, verstößt er gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.**

*** 2. Behauptet ein Rechtsanwalt in einer Klageschrift wahrheitswidrig, dass eine als Kläger auftretende dritte Person zur Durchsetzung der geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert sei, verstößt er gegen das Sachlichkeitsgebot.**

Hamburgischer AnwG, Urt. v. 2.2.2014 – I 4/14 EV

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Zum Sachlichkeitsgebot und zur Wahrheitspflicht vgl. auch „Sachlichkeitsgebot und Wahrheitspflicht – Zu den berufsrechtlichen Grenzen des Anwaltsberufs" von *Thum* in BRAK-Mitt. 2005, 60.

VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN DURCH EINE RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

BRAO § 43a Abs. 4; BGB § 134; HGB § 89b Abs. 2

1. (...)

2. Es liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO vor, wenn eine Rechtsanwalts-GmbH als solche mit einem Unternehmer einen Handelsvertretervertrag abschließt, der neben der Vermittlung von Lieferantenverträgen für Holzhackschnitzel auch die Erstellung und rechtliche Prüfung dieser Verträge zum Inhalt hat und in dem die Parteien eine erfolgsabhängige, allein am von der Rechtsanwalts-GmbH verhandelten Einkaufspreis orientierte Vergütung vereinbarten. Hieraus ergibt sich ein Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Rechtsanwalts-GmbH einerseits und den Interessen des Unternehmers, da die konkrete Gefahr besteht, dass eine ausgewogene, allein am Interesse des Unternehmers orientierte Beratung und rechtliche Prüfung der Lieferantenverträge nicht vorgenommen, sondern primär das eigene Vergütungsinteresse verfolgt wird.

3. Der Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4 BRAO zieht als Rechtsfolge die Nichtigkeit des Vertrags-

verhältnisses nach § 134 BGB nach sich. Da der Interessenswiderstreit gerade die Verknüpfung der erfolgsabhängigen, provisionspflichtigen Vertragsvermittlung mit der rechtlichen Prüfung der vermittelten Lieferantenverträge betrifft, ist das Vertragsverhältnis insgesamt nichtig.

4. Der Rechtsanwalts-GmbH stehen weder aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 670, 677, 683 BGB noch aus Bereicherungsrecht Ansprüche gegen den Unternehmer zu.

OLG München, Urt. v. 29.10.2014 – 7 U 4279/13

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit Urteil vom 14.5.2009 (BRAK-Mitt. 2009, 189) hat der BGH klargestellt, dass ein Verstoß eines Rechtsanwalts gegen § 43a Abs. 4 BRAO nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm Namens der Partei vorgenommenen Prozesshandlungen berührt. Selbst bei Zuwiderhandlungen gegen umfassende und generelle Tätigkeitsverbote bleiben die Handlungen des Rechtsanwalts wirksam, um die Beteiligten im Interesse der Rechtssicherheit zu schützen.

KEIN AUSKUNFTSANSPRUCH NACH DEM BDSG WEGEN ANWALTLICHER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

BRAO § 43a; BDSG § 33, § 34

*** 1. Ein Anspruch gegenüber einem Rechtsanwalt auf Auskunft nach § 34 BDSG besteht grundsätzlich nicht, soweit dieser Daten aufgrund eines Mandatsverhältnisses erhoben hat.**

*** 2. Insoweit kann auch nicht zwischen solchen personenbezogenen Daten differenziert werden, deren Auskunftserteilung Mandanteninteressen zuwiderläuft und solchen deren Auskunftserteilung Interessen des Mandanten nicht zuwiderläuft.**

AG Köln, Urt. v. 4.2.2015 – 134 C 174/14

AUS DEM TATBESTAND:

Beide Parteien sind als Rechtsanwälte tätig.

Die Bekl. vertrat eine Mandantin auf Beklagtenseite als Prozessbevollmächtigte in einem Klageverfahren des hiesigen Kl. vor dem AG... Am 10.4.2014 fand die mündliche Verhandlung in diesem Verfahren vor dem AG... statt. Am 11.6.2014 sandte der Kl. an die Bekl. ein Fax, in dem er die Bekl. dazu aufforderte, ihm Auskunft nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu geben. Die Bekl. reagierte hierauf nicht, sondern sandte dem Kl. das Fax zu ihrer Entlastung zurück.

Der Kl. ist der Ansicht, ihm stehe gegen die Bekl. ein Anspruch nach § 34 BDSG zu.

Er beantragt deshalb, die Bekl. zu verurteilen, ihm – dem Kl. – Auskunft darüber zu geben, welche Daten zu seiner Person bei ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und an welche Personen oder Stellen diese Daten übermittelt wurden bzw. werden.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Regelung des § 43a BRAO der Anwendung des § 34 BDSG entweder insgesamt gegenüberstehe, oder es jedenfalls wegen § 43a BRAO der Ausnahmetatbestand des § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG erfüllt sei, wodurch datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche ausgeschlossen seien.

(...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kl. kann einen Anspruch aus § 34 BDSG nicht wirksam gegen die Bekl. durchsetzen.

Zwar liegen die Voraussetzungen des § 34 BDSG grundsätzlich vor. Allerdings greift nach Auffassung des Gerichts der Ausnahmetatbestand des § 34 Abs. 7 i.V.m. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG ein. Nach § 34 Abs. 7 BDSG besteht eine Pflicht zur Auskunftserteilung dann nicht, wenn der Betroffene nach den §§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 5–7 nicht zu benachrichtigen ist. Gem. § 33 Abs. 2 Nr. 3 besteht eine Pflicht zur Benachrichtigung dann nicht, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

So liegt der Fall jedoch dann, wenn die begehrte Auskunft die anwaltliche Schweigepflicht des Auskunftspflichtigen gem. § 43a BRAO berührt. Gem. § 43a Abs. 2 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Ausnahmen gelten lediglich für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Gleichzeitig abgesichert ist diese Pflicht des Rechtsanwaltes auch durch die strafrechtliche Sanktionierung der Offenbarung der berufsbezogenen Geheimnisse.

Es stehen sich dementsprechend bei jeder Inanspruchnahme auf ein Auskunftsbegehren gegenüber einem Rechtsanwalt die beiden Vorschriften des § 34 BDSG und des § 43a BRAO bzw. die strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflichten gegenüber. Letztlich führt dies zu einer Abwägung der beiden gegensätzlichen betroffenen Grundrechte, die bei einem Auskunftsanspruch in Frage stehen. Auf der einen Seite kann der Anspruchsteller sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 GG ins Feld führen, während der Anspruchsgegner sein Recht auf ungestörte Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 GG geltend machen kann (vgl. die Entscheidung des AG Heidelberg v. 9.5.2006, 61 C 20/06). Neben dem Recht auf

ungestörte Berufsausübung ist bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes zudem zu beachten, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht lediglich den individuellen Belangen des Rechtsanwaltes und seines Mandanten dient, sondern zudem auch dem öffentlichen Interesse einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung trägt (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1305, sowie KG Berlin, NJW 2011, 324).

Vorrang der Verschwiegenheitspflicht

Nach Auffassung des Gerichts führt eine Abwägung dieser beiden widerstreitenden Interessen dazu, dass grundsätzlich diejenigen Informationen, die ein Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes erfährt, vorrangig gegenüber den Interessen des Einzelnen auf Auskunft seiner personenbezogenen Daten ist. Denn – wie auch das AG Heidelberg in der bereits zitierten Entscheidung ausführt – das Interesse des Anspruchstellers ist in diesen Fällen deswegen als geringer anzusehen, weil er die von ihm verlangten Informationen grundsätzlich auf direkterem Wege, nämlich durch Inanspruchnahme der Mandanten des Rechtsanwaltes auf Auskunftserteilung in Anspruch nehmen kann.

Nach Auffassung des Gerichts kann auch nicht zwischen solchen personenbezogenen Daten differenziert werden, deren Auskunftserteilung Mandanteninteressen zuwider läuft und solchen deren Auskunftserteilung Mandanteninteressen nicht zuwider läuft.

§ 34 BDSG tritt grds. zurück

Vielmehr besteht nach Ansicht des Gerichts ein Anspruch auf Auskunft nach § 34 BDSG grundsätzlich nicht, soweit die Daten aufgrund eines Mandatsverhältnisses erhoben worden sind. Denn es lässt sich – unabhängig von der Frage, dass das Bundesdatenschutzgesetz grundsätzlich nicht zwischen unempfindlichen und empfindlichen Daten differenziert – nicht verallgemeinernd dazwischen differenzieren, dass es solche Daten gibt, die den Mandanteninteressen zuwider laufen und solche, die die Mandanteninteressen nicht tangieren. Denn selbst die Auskunftserteilung darüber, dass Daten einer Person bei einem Rechtsanwalt gespeichert sind, die allgemein zugänglich sind, kann bereits das Mandantschaftsverhältnis insoweit tangieren, als dass diese Person im Moment der Auskunftserteilung darüber informiert wird, dass im Zusammenhang mit ihrem Namen ein Rechtsanwalt mandatiert worden ist.

Vorliegend geht es um solche Daten, die dem Bekl. im Rahmen eines Mandantschaftsverhältnisses bekannt geworden sind, wie das Ausgangsverfahren vor dem AG ... so nahe liegt, dass das Gericht hiervon überzeugt ist. Der rechtskräftige Abschluss dieses Ausgangsverfahrens in ... ändert nichts daran, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gem. § 2 Abs. 2 der anwaltlichen Berufsordnung (BORA) auch nach Beendigung des Mandats fortbesteht.

Da die anwaltliche Schweigepflicht einem Auskunftsanspruch des Kl. gem. § 34 BDSG somit grundsätzlich entgegensteht, musste die Bekl. auch nicht darüber Auskunft erteilen, aus welchen Gründen sie dem Kl. keine Auskunft über personenbezogene Daten wegen ihrer entgegenstehenden Schweigepflicht erteilen konnte. Wenn nämlich kein Anspruch auf Auskunft besteht, besteht eben überhaupt keine Auskunftsverpflichtung.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 20.8.2010 hat das KG (BRAK-Mitt. 2010, 224) entschieden, dass sich aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde keine gesetzliche Befugnis oder gar Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten ergibt. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht werde nicht durch § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG außer Kraft gesetzt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Frank Richter, Dossenheim

WIDERSTREITENDE INTERESSEN BEI DER VERTRETUNG MEHRERER GESCHÄDIGTER EINES VERKEHRSUNFALLS

BRAO § 43a Abs. 4, 5; BGB § 134, § 426, § 814; StGB § 356

1. Ein Rechtsanwalt vertritt entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen, wenn er mehrere Geschädigte eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann.

*** 2. Selbst wenn der Mandant von dem weiteren Schädiger erfolgreich Schadensersatz erlangt, besteht ein Interessengegensatz auch deshalb, weil der mithaftende Geschädigte wegen der Regressmöglichkeit des in Anspruch genommenen Schädigers an der Geringhaltung des Haftungsumfangs auch im Außenverhältnis interessiert sein muss.**

*** 3. Dies gilt nicht nur für Umstände, die die Haftungsverteilung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis zueinander betreffen, sondern auch für sonstige Umstände, die die Anspruchshöhe beeinflussen.**

LG Saarbrücken, Urt. v. 16.1.2015 – 13 S 124/14

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Mit der vorliegenden Klage macht die Kl. restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 11.2.2012 in A ereignete.

Die Kl. und Frau ... waren Fahrgäste in einem Linienbus der Bekl. Infolge einer Vollbremsung des Linienbusses stürzte Frau ... auf die Kl., die dadurch zu Fall kam. Die Prozessbevollmächtigten der Kl. machten daraufhin für die Kl. und Frau ... Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. geltend. Nach teilweiser Regulierung dieser Ansprüche durch die Bekl. nimmt die Bekl. Frau ... wegen einer Mithaftung in Regress.

Mit der Klage hat die Kl. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten wegen der Inanspruchnahme der Bekl.

nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten hieraus geltend gemacht.
Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.
Sie hat die Prozessvollmacht der Klägervertreter bestritten und meint, die Kl. sei keiner Honorarforderung ausgesetzt, weil ihre Anwälte sie wegen einer Interessenkollision nicht hätten vertreten dürfen.
Das Erstgericht, auf dessen Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat die Bekl. unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von 603,93 Euro verurteilt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es liege weder ein Parteiverrat nach § 356 StGB noch eine Interessenkollision nach § 43a Abs. 5 BRAO vor.
Mit ihrer hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Bekl. ihren erstinstanzlichen Klageabweisungsanspruch weiter. Sie rügt die rechtliche Bewertung durch das Erstgericht.
Die Kl. verteidigt die angegriffene Entscheidung.
II. Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Zwar ist die Prozessvollmacht der Kl., wie das Erstgericht zutreffend erkannt hat, unabhängig vom Vorliegen einer Interessenkollision wirksam (vgl. OLG Brandenburg, MDR 2003, 1024; OLG Rostock, AnwBl. 2008, 633; *Vollkommer/Greger/Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, 1. Teil, Rdnr. 18). Die Kl. ist jedoch wegen der Inanspruchnahme der Bekl. keiner Honorarforderung ihrer Prozessbevollmächtigten ausgesetzt.
1. Dabei kann dahinstehen, ob ein Rechtsanwaltsvertrag nach § 134 BGB nichtig ist, wenn ein Rechtsanwalt entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen vertritt (tendenziell verneinend BGH, Urt. v. 23.4.2009 – IX ZR 167/07, ZIP 2009, 1767 ff. = BRAK-Mitt. 2009, 190 (LS); offen gelassen von BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, BRAK-Mitt. 2013, 281 = WM 2014, 87; BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 270/02, WM 2004, 478 f. = BRAK-Mitt. 2004, 90 (LS)). Jedenfalls entfällt in einem solchen Fall der Anspruch auf gesetzliche Gebühren, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verstoß geschieht, noch nicht verdient sind (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2009, a.a.O.; *Vollkommer/Greger/Heinemann*, a.a.O., Rdnr. 18; *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl., § 43a, Rdnr. 210; *Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl., Rdnr. 670; *Rinkler*, Zugehör u.a., Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl., Teil 1, Rdnr. 49).

Kein Anspruch auf gesetzliche Gebühren

2. So liegt der Fall hier. Die von der Kl. beauftragten Rechtsanwälte haben entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen vertreten.
a) Die Vertretung der Kl. und der weiteren Geschädigten ... erfolgte in derselben Rechtssache. Ausreichend hierfür ist jeder Sachverhalt, der zwischen mehreren Beteiligten – auch mit möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, BRAK-Mitt. 2012, 224 = NJW 2012, 3039; Urt. v. 25.6.2008 – 5 StR 109/07, BGH St 52, 307), wobei auch eine Teilidentität des Sachverhalts ausreicht (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, a.a.O.; OLG Hamburg, OLGR 2001, 173; *Böhnlein*, Feuerich u.a., BRAO, 8. Aufl. 2012, § 43a BRAO, Rdnr. 60). Diese Voraussetzungen sind bei Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund ein und desselben Verkehrsunfalls erfüllt.

Dieselbe Rechtssache

b) Zwischen den Interessen der Kl. und der weiteren Geschädigten bestand auch ein Interessengegensatz.
aa) Die Interessen, die der Anwalt im Rahmen des ihm erteilten Auftrags zu vertreten hat, sind objektiv zu bestimmen. Grundlage der Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO sind das Vertrauensverhältnis von Rechtsanwalt und Mandant, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2012, a.a.O.). Bei der Beurteilung der Interessen der Mandanten kommt den subjektiven Vorstellungen der Mandanten zwar entscheidende Bedeutung zu (vgl. BGH, Beschl. v. 4.2.2010 – IX ZR 190/07, juris). Ein objektiv vorhandener Interessenwiderspruch lässt sich jedoch nicht durch den Hinweis darauf auflösen, dass der Mandant mit der Mandatserteilung selbst bestimmen könne, in welche Richtung und in welchem Umfang der Anwalt seine Interessen wahrnehmen möge (vgl. BGH, Urt. v. 23.4.2012, a.a.O.). Der Interessengegensatz muss allerdings konkret gegeben sein, das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt genügt demgegenüber nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 16.1.2013 – IV ZB 32/12, BRAK-Mitt. 2013, 83 = VersR 2013, 733; Urt. v. 23.4.2012, a.a.O.). Ein Vertretungsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO besteht dabei schon dann, wenn der Rechtsanwalt in der Vergangenheit widerstreitende Interessen vertreten hat (vgl. *Böhnlein*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 43a, Rdnr. 64).

Interessengegensatz

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Interessengegensatz hier zu bejahen. In Verkehrsunfallsachen besteht auf Geschädigtenseite ein Interessengegensatz jedenfalls dann, wenn mehrere Geschädigte vertreten werden, von denen einer dem anderen neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann (vgl. *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 43a, Rdnr. 184 m.w.N.; noch weitergehend *Höfle*, zfs 2002, 413, 414; *Kääb*, NZV 2003, 121, 123). Für diese Auffassung spricht, dass der Rechtsanwalt den von ihm vertretenen Geschädigten ggf. auf die Möglichkeit einer ergänzenden Inanspruchnahme des anderen Mandanten hinweisen muss, die im Einzelfall leichter durchzusetzen sein kann als die gegen den gemeinsamen Haftungsschuldner.
Selbst wenn der Mandant – wie hier – von dem weiteren Schädiger erfolgreich Schadensersatz erlangt, besteht ein Interessengegensatz auch deshalb, weil der mithaftende

Möglichkeit einer ergänzenden Inanspruchnahme

Geschädigte wegen der Regressmöglichkeit des in Anspruch genommenen Schädigers (§§ 426, 840 BGB) an der Geringhaltung des Haftungsumfangs auch im Außenverhältnis interessiert sein muss. Entgegen zum Teil vertretener Auffassung (vgl. *van Bühren*, zfs 2014, 189 ff.) gilt das nicht nur für Umstände, die die Haftungsverteilung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis zueinander betreffen, sondern auch für sonstige Umstände, die die Anspruchshöhe beeinflussen. Soweit beispielsweise die Höhe des Schmerzensgeldes durch das Ausmaß der Verletzungen mitbestimmt wird, musste die Kl. hier ein Interesse daran haben, gegenüber der Bekl. das Gewicht dieser Verletzungen herauszustreichen, was sich im Falle eines Innenregresses nachteilig zulasten von Frau ... auswirken konnte, die hier als potentielle Haftungsschuldnerin nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht kam, da sie sich – unstreitig – keinen festen Halt verschafft hatte. Dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs noch nicht absehbar war, dass es zu einem solchen Regress kommen würde, ändert am konkreten Interessengegensatz nichts. Denn die Geschädigten hatten es nicht in der Hand, ob der in Anspruch genommene Schädiger zum Regress schreiten würde.

c) Unerheblich ist, ob – wie die Kl. zuletzt vorgetragen hat – die Sachbearbeitung beider Fälle durch unterschiedliche Rechtsanwälte der Kanzlei erfolgte. Dabei kann dahinstehen, ob § 43a Abs. 4 BRAO auch auf die Vertretung mehrerer in Sozietät verbundener Rechtsanwälte anwendbar ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.6.2006 – 1 BvR 594/06, BRAK-Mitt. 2006, 170 = AnwBl. 2006, 580 f.; BVerfGE 108, 150). Denn die Kl. hat – ausweislich der von ihr vorgelegten Vollmachtsurkunde – die Rechtsanwälte einheitlich bevollmächtigt. Damit lag ein Interessengegensatz unabhängig davon vor, welcher Sachbearbeiter aus der Kanzlei den Fall bearbeitete.

3. Entgegen der Auffassung der Kl. haftet die Bekl. auch nicht etwa deshalb, weil der Kl. auch dann Anwaltskosten entstanden wären, wenn sie einen anderen Rechtsanwalt gewählt hätte. Im Rahmen von § 249 BGB kann die Kl. nur die Erstattung tatsächlich angefallener Rechtsverfolgungskosten verlangen. Dafür, dass und ggf. in welcher Höhe Honoraransprüche der Klägervertreter vor Eintritt des Interessengegensatzes entstanden und fällig geworden wären, die durch den nachfolgend eingetretenen Interessengegensatz nicht mehr berührt worden wären, ist auf der Grundlage des klägerischen Vortrags nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit widerstreitenden Interessen im familiengerichtlichen Verfahren befasste sich der BGH (BRAK-Mitt. 2012, 224). Er entschied, dass die Interessen eines unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes grundsätzlich im Widerspruch zu denjenigen seiner Eltern stehen, die beide Unterhalt schulden und anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften. Ein Rechtsanwalt dürfe deshalb nicht zugleich die unterhaltspflichtigen Eltern bei der Abwehr des Anspruchs und das unterhaltsberechtigte Kind bei dessen Durchsetzung vertreten. Sei der Anwalt beauftragt worden, Unterhaltsansprüche (nur) gegen die Mutter geltend zu machen, stelle sich die Frage des Unterhaltsanspruchs gegen beide Elternteile nicht, wenn der Vater bereit ist, für den Unterhalt seines Sohnes unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits weiterhin aufzukommen. Dann fehle es bei der gebotenen konkret objektiven Betrachtung an einem Interessengegensatz.

WERBUNG

***LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)**

UNZULÄSSIGE SCHOCKWERBUNG

BRAO § 43b; BORA § 6; GG Art. 5, 12

*** 1. Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt.**

*** 2. Unter den Begriff der Werbung fallen nicht nur die herkömmlichen Werbeformen, wie etwa Anzeigen und Broschüren, sondern auch das Marketing sowie insgesamt die Öffentlichkeitsarbeit eines Rechtsanwalts.**

*** 3. Dass ein Rechtsanwalt neben der Werbung noch weitere Anliegen verfolgt, etwa das Anstoßen eines gesellschaftspolitischen Diskurses, hindert die Anwendbarkeit des § 43b BRAO nicht.**

BVerfG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind berufsgerichtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen eines Rechtsanwalts.

[2] 1. Der Bf. ist Rechtsanwalt. Er bat die zuständige RAK, die spätere Bekl. des Ausgangsverfahrens (im Fol-

genden: Bekl.), um Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit einer von ihm beabsichtigten Werbemaßnahme. Es handelte sich dabei um Tassen mit der – durchgestrichenen – Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Neben der Abbildung sollten der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB“ sowie der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Bf. abdruckt werden.

[3] Die Bekl. teilte dem Bf. mit, dass sie die Werbemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43b BRAO für unzulässig halte. Ein Rechtsanwalt dürfe nur mit solchen Informationen werben, die sich auf seine berufliche Tätigkeit bezögen. Dies sei bereits zweifelhaft, weil der inhaltliche Bezug der Abbildung zur anwaltlichen Tätigkeit allenfalls darin bestehen könne, dass das gezeigte Verhalten verboten sei. Sinn und Zweck anwaltlicher Werbung sei es jedoch nicht, das rechtsuchende Publikum über strafbares oder sanktionierbares Verhalten im Allgemeinen zu informieren. Überdies genüge die beabsichtigte Werbung nicht dem Gebot der Sachlichkeit. Bei der Abbildung einer Frau, die auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlage, trete jeglicher Informationsgehalt über das Rechtsdienstleistungsangebot eines Rechtsanwalts zurück und die Gestaltung der Werbemaßnahme stehe im Vordergrund. Es bestünden auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des abgebildeten Kindes. Zwar werde nicht verkannt, dass das BVerfG in einer Entscheidung zur Zulässigkeit von Schockwerbung festgestellt habe, dass Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange bedürften. Im Falle des Bf. stünden der Werbemaßnahme indes nicht nur die Gemeinwohlbelange der Menschenwürde, sondern auch die Belange entgegen, die sich aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ergäben. § 43b BRAO solle auch das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Seriosität des Rechtsanwalts schützen. Dies sei in Gefahr, wenn der Eindruck erweckt werde, ein Rechtsanwalt müsse zu allen Mitteln greifen, um Mandate zu erlangen.

[4] Mit einer erneuten Anfrage bat der Bf. um Prüfung der Zulässigkeit weiterer Werbemaßnahmen. Die Abbildungen, die der Bf. wiederum auf Werbetassen zu drucken beabsichtigte, zeigten u.a. einen älteren Mann, der mit einem Stock auf das entblößte Gesäß einer Frau schlägt, sowie eine Frau, die sich eine Schusswaffe an den eigenen Kopf hält und offenbar im Begriff ist, sich selbst zu töten. Neben den Abbildungen sollte im ersten Fall die Frage „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“ stehen. Neben letztgenannter Abbildung sollte der Text „Nicht verzagen, R … (scil.: Nachname des Bf.) fragen“ abgedruckt werden. In beiden Gestaltungen sollten wiederum der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Bf. hinzugefügt werden.

[5] Daraufhin teilte die Bekl. dem Bf. mit, dass die o.g. Werbemaßnahmen mit dem anwaltlichen Berufsrecht und dem Wettbewerbsrecht ebenfalls nicht vereinbar und daher zu unterlassen seien. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die bereits im ersten Bescheid enthaltenen Erwägungen wiederholt.

[6] Die gegen beide Bescheide erhobene Klage des Bf. wurde mit Urteil des AGH abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, die Klage sei bereits unzulässig. Die angegriffenen Belehrungen stellten keine Verwaltungsakte i.S.d. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dar.

[7] Die von ihm gegen dieses Urteil zugelassene Berufung des Bf. hat der BGH zurückgewiesen. Die durch den Bf. beabsichtigte Werbung sei mit dem berufsrechtlichen Gebot sachlicher und berufsbezogener Unterrichtung nicht vereinbar. Das in § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA ausgeformte berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung sei trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit sowie unter Umständen auch der Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots daher nicht sämtliche Werbemaßnahmen verwenden dürfe, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft hinzunehmen wären, entspreche dem Willen des Gesetzgebers und sei auch im berufsrechtlichen Schrifttum weitgehend anerkannt. Zwar sei es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, für seine Werbung Bilder oder Fotografien zu verwenden. Auch Ironie und Sprachwitz seien grundsätzlich zulässig. Die Grenzen zulässiger Werbung würden jedoch überschritten, wenn die Werbung darauf abziele, gerade durch ihre reißerische und sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt werde oder gar nicht mehr erkennbar sei. Dies sei vorliegend der Fall. Überdies bestehe die Gefahr, dass der Eindruck erweckt werde, die Rechtsanwaltschaft habe Derartiges nötig, um Mandate zu erlangen.

[8] 2. Der Bf. rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 12 Abs. 1 GG.

[9] (…)

[14] II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

[15] 1. Die Verfassungsbeschwerde wirft keine Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG).

[16] Das BVerfG hat geklärt, dass das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG auch für eine Wirtschaftswerbung in Betracht kommt, wenn eine Ankündigung einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält, die der Meinungsbildung dienen (vgl. BVerfGE 71, 162 [175]; 95, 173 [182]; 102, 347 [359]). Dass hierunter auch Bilder zu fassen sind, wenn in ihnen ein Werturteil, eine Ansicht oder Anschauung bestimmter Art zum Ausdruck kommt, entspricht ebenfalls bereits der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 30, 336 [352]; 71, 162 [180]; 102, 347 [359]).

[17] Das BVerfG hat ebenfalls bereits entschieden, dass in den Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Tätigkeiten auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsträger einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste fällt (vgl. BVerfGE 85, 248 [256]; 94, 372 [389]). Geklärt ist zudem die verfassungsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Werberechts (vgl. BVerfGE 76, 196 [207 f.]).

[18] 2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten des Bf. angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Bf. hat eine Verletzung der gerügten Grundrechte nicht i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG hinreichend dargelegt (zu den Substantiierungsanforderungen BVerfGE 89, 155 [171]; 99, 84 [87]; 101, 331 [345 f.]; 102, 147 [164]; 108, 370 [386 f.]).

[19] a) Auf der Grundlage der Ausführungen des Bf. ist weder eine Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) noch der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) oder der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) ersichtlich.

[20] aa) Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt Meinungsäußerungen aller Art und Tatsachenbehauptungen sowie andere Äußerungsformen jedenfalls dann, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (vgl. BVerfGE 61, 1 [8]; 85, 23 [31]). Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (vgl. BVerfGE 71, 162 [175]; 102, 347 [359]). Soweit eine Meinungsäußerung – eine Ansicht, ein Werturteil oder eine bestimmte Anschauung – in einem Bild zum Ausdruck kommt, fällt auch dieses in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 30, 336 [352]; 71, 162 [175]).

[21] bb) Zwar können die vom Bf. beanstandeten Entscheidungen der Bekl. und der Ausgangsgerichte in seine Meinungsfreiheit eingreifen, wenn mit dem BGH davon ausgegangen wird, dass die „belehrenden Hinweise" der Bekl. jedenfalls mit dem Ausspruch des Verbots der Werbemaßnahme den Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter verlassen haben.

[22] cc) Der Bf. hat indes nicht hinreichend dargelegt, dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt gewesen sei.

[23] Die Meinungsfreiheit findet gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u.a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Diese müssen für sich genommen verfassungsmäßig sein und sind ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen (vgl. BVerfGE 7, 198 [208 f.]; 10, 118 [121]; 107, 299 [331 f.]; 124, 300 [342]; 128, 226 [265 f.]).

[24] (1) Bei § 43b BRAO handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG. Schutzzweck der Regelung ist die Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege (vgl. BT-Drucks. 12/4993, S. 28 f.).

Reklamehaftes Anpreisen

Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 4.8.2003 – 1 BvR 2108/02, BRAK-Mitt. 2003, 275 = NJW 2003, 2816, [2817]).

[25] (2) Auch bestehen keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, zumal der Bf. eine solche weder geltend gemacht noch dargelegt hat.

[26] (3) Dass die Ausgangsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des § 43b BRAO die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht hinreichend beachtet haben, macht der Bf. nicht hinreichend deutlich.

[27] Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts sind dabei grundsätzlich Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG entzogen. Das BVerfG beschränkt seine Überprüfung daher auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts (vgl. BVerfGE 1, 418 [420]; 81, 29 [31 f.]; 82, 6 [11]; 115, 320 [367]). Spezifisches Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

Tassen = Werbung

[28] Daran gemessen begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Ausgangsgerichte die Rechtmäßigkeit der vom Bf. selbst sog. „Werbetassen" am Maßstab des § 43b BRAO geprüft haben. § 43b BRAO normiert spezielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Werbung für anwaltliche Dienstleistungen. Das beabsichtigte Verhalten des Bf. erfüllt – entgegen seiner Behauptung – die Anforderungen für das Vorliegen von Werbung; denn es ist planvoll darauf angelegt, andere dafür zu gewinnen, die eigenen Leistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerfGE 111, 366 [378]). Dabei ist unerheblich, ob der Bf. den Gewinn neuer Kunden oder den Erhalt beziehungsweise Ausbau bestehender Geschäftsverbindungen anstrebt (vgl. *Huff*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 43b BRAO, Rdnr. 10). Unter den Begriff der Werbung fallen auch nicht nur die herkömmlichen Werbeformen, wie etwa Anzeigen und Broschüren, sondern auch das Marketing sowie insgesamt die Öffentlichkeitsarbeit eines Rechtsanwalts (vgl. *Huff*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, a.a.O.).

[29] Nach alldem handelt es sich bei den beabsichtigten Maßnahmen des Bf. – jedenfalls auch – um Werbung. Sein Vortrag, er beabsichtige mit dem Druck und der Verteilung der Tassen keine Werbemaßnahme,

sondern wolle lediglich einen gesellschafts- und rechtspolitischen Diskurs anstoßen, geht offensichtlich an den Tatsachen vorbei. Für von ihm beabsichtigte Werbung spricht bereits der Umstand, dass der Bf. selbst von Anfang an von einer „Werbeaktion" und „Werbetassen" spricht. Zudem sind die Werbemotive auch derart gestaltet, dass die ausschließlich berufsbezogenen Kontaktdaten des Bf. in gleicher Weise wie die Bildmotive in den Vordergrund gerückt werden. Eines der geplanten Motive soll sogar mit dem ausdrücklichen Hinweis „Nicht verzagen, R... fragen" verbunden werden und damit explizit zur Mandatierung des Bf. in prekären Lebenslagen auffordern. Überdies beschreibt der Bf. selbst in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde sein beabsichtigtes Vorgehen als eine „Werbeaktion", die sein „zurückliegendes rechtspolitisches Engagement als Unterscheidungsmerkmal zu anderen Kanzleien hervorheben" soll. Demnach geht es ihm nicht darum, durch die provozierenden Bildmotive einen Diskurs zu initiieren, sondern lediglich ein Engagement in der Vergangenheit zu nutzen, um mit dem Ziel der Beauftragung mit anwaltlichen Dienstleistungen auf sich aufmerksam zu machen.

[30] Dass der Bf. neben der Werbung unter Umständen daneben noch weitere Anliegen, etwa das Anstoßen eines gesellschaftspolitischen Diskurses, verfolgen könnte, hindert die Anwendbarkeit des § 43b BRAO nicht. Der Begriff der Werbung i.S.d. § 43b BRAO ist grundsätzlich weit zu fassen (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 17.4.2000 – 1 BvR 721/99, BRAK-Mitt. 2000, 137 = NJW 2000, 3195).

[31] Mit alldem setzt sich der Bf. nicht hinreichend auseinander. Er gründet seine Behauptung eines Verfassungsverstoßes letztlich allein auf die Überlegung, die Ausgangsgerichte hätten die Entscheidung des BVerfG zur Werbung der Firma Benetton (BVerfGE 102, 347) auch in seinem Fall anwenden müssen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass er als Rechtsanwalt und damit als Organ der Rechtspflege bei der Werbung für seine berufliche Tätigkeit besonderen Einschränkungen aufgrund des § 43b BRAO unterliegt.

[32] (4) Soweit der Bf. darauf hinweist, es liege eine Zensur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG vor, so dass die angegriffenen Entscheidungen bereits unter diesem Gesichtspunkt verfassungswidrig seien, überzeugt dies ebenfalls nicht. Der Bf. setzt sich weder mit dem Begriff der Zensur noch mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG auseinander. Er verkennt insbesondere, dass unter Zensur i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen ist, also einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (vgl. BVerfGE 33, 52 [71f.]). Eine solche war vorliegend bereits deshalb nicht gegeben, weil der Bf. keineswegs dazu verpflichtet war, die von ihm beabsichtigte Werbemaßnahme vorab der Bekl. zur Prüfung und Billigung vorzulegen. Dies geschah vielmehr freiwillig und nach eigenem Entschluss des Bf., der es offenkundig vermeiden wollte, finanzielle Mittel für eine Werbemaßnahme aufzuwenden, für die er befürchtete, dass sie ihm anschließend berufsrechtlich untersagt werden könnte. Um Zensur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG handelt es sich dabei jedoch erkennbar nicht.

Keine Zensur

[33] b) Auch die behauptete Verletzung seiner Kunstfreiheit macht der Bf. nicht hinreichend deutlich. Ungeachtet der Frage, inwieweit die Ausgangsgerichte überhaupt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingegriffen haben, setzt sich der Bf. mit einer möglichen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines etwaigen Eingriffs nicht hinreichend auseinander. Auch insoweit bezieht er sich auf Ausführungen des BVerfG zur Benetton-Werbung (BVerfGE 102, 347), ohne den Unterschied zur Zulässigkeit der Werbung eines Rechtsanwalts herauszuarbeiten und sich mit den unterschiedlichen Voraussetzungen auseinanderzusetzen.

Keine Verletzung der Kunstfreiheit

[34] c) Gleiches gilt für die behauptete Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG. Auch hier beachtet der Bf. nicht, dass ihm als Rechtsanwalt durch § 43b BRAO besondere Grenzen für die Werbung gezogen sind, seine freie Berufsausübung insoweit also durch Gesetz beschränkt ist. Dass die Norm als solche oder im konkreten Fall ihrer Anwendung in nicht zu rechtfertigender Weise in seine Berufsfreiheit eingreifen könnte, legt der Bf. mit seinen pauschalen, in erster Linie auf die Meinungs- und Kunstfreiheit bezogenen Ausführungen nicht hinreichend dar.

ANMERKUNG:

Das BVerfG im Schnellzug-Tempo: Der Anwaltssenat des BGH entscheidet über die Anfechtungsklage des (späteren) Beschwerdeführers am 27.10.2014, zugestellt am 15.11.2014, auf den Tag genau einen Monat später, am 15.12.2014, erhebt der Beschwerdeführer hiergegen eine immerhin 54-seitige Verfassungsbeschwerde, die von der zuständigen Kammer des BVerfG wiederum bereits knapp 3 Monate später, nämlich durch Beschluss vom 5.3.2015, veröffentlicht zusammen mit einer Pressemitteilung am 20.3.2015, nicht zur Entscheidung angenommen wird. Es geht um die Grenzen zulässiger anwaltlicher Werbung, die nach einer der beiden „Bastille"-Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 (BVerfGE 76, 196, 207f.) aufgrund einer Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen und verfassungsgerichtlicher Beschlüsse immer weiter gesteckt worden sind. Offensichtlich war mit den hier interessierenden „Werbetassen" für das BVerfG jedoch der Rubikon überschritten, weshalb man mit dem Anliegen des Beschwerdeführers kurzen Prozess gemacht hat, ohne im Übrigen zuvor den Anwaltsorganisationen, wie sonst üblich, als „sachkundigen Dritten" gem. § 27a BVerfGG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anders als die Vorinstanz, der Anwaltssenat des BGH, der die Beschränkungen anwaltlicher Werbung

aufgrund des sog. Sachlichkeitsgebots ausdrücklich in Anlehnung an die bisherige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (zuletzt etwa NJW 2004, 2656 – „Spezialist für Verkehrsrecht") vorrangig im Zusammenhang mit der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG behandelt hat, fokussiert das BVerfG die Problematik des vorliegenden Falles bei der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG und ihrer Begrenzung durch die „Vorschriften der allgemeinen Gesetze", hier namentlich durch die die Zulässigkeit anwaltlicher Werbung regelnde Vorschrift des § 43b BRAO. Dieser Akzent- bzw. Schwerpunkt-Wechsel hängt offenbar damit zusammen, dass auch der Beschwerdeführer die Verletzung des Art. 5 Abs. 1 GG in den Mittelpunkt seines Beschwerdevorbringens gestellt hat, und zwar deshalb, weil dies auch die Maßstabsnorm gewesen ist, an der das BVerfG die „Schockwerbung" von Benetton in seinen beiden hierzu ergangenen Entscheidungen (BVerfGE 102, 347; 107, 275) gemessen hatte; und auf diese Entscheidungen beruft sich der Beschwerdeführer vor allem. Wie die Motive seiner „Werbetassen" deutlich machen, hat es ihm offensichtlich vor allem der nackte Hintern angetan, der in eine der umstrittenen Benetton-Anzeigen mit dem Stempel „H.I.V. POSITIVE" versehen war. Als „schockierend" lassen sich die Motive auf den hier interessierenden „Werbetassen" gleichwohl nicht einstufen, eher als eine etwas hausbackene, effekthascherische Werbemaßnahme Marke „Eigenbau", die die Grenzen des guten Geschmacks überschreitet. Wenn das jetzt vom BVerfG als „reklamehaftes Anpreisen" eingestuft wird, das „mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt", ist das zwar nachzuvollziehen; plastischer und im konkreten Fall überzeugender ist allerdings die vorliegend vom Anwaltssenat vorgenommene Grenzziehung für anwaltliche Werbung (Werbung, die „darauf abzielt, gerade durch ihre reißerische und/oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt wird oder gar nicht mehr erkennbar ist"), eine Grenzziehung, die das BVerfG unter Hinweis auf die fachgerichtliche Prärogative jedenfalls im Ergebnis auch gebilligt hat. Angesichts dessen und wegen der Offenkundigkeit der Grenzüberschreitung hätte es die zuständige Kammer des BVerfG eigentlich mit der schlichten Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde (ohne Begründung) bewenden lassen können.

Wenn man dem Nichtannahmebeschluss aber schon, abweichend vom gesetzlichen Regelfall (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG), nicht nur eine Begründung zuteil werden lässt, sondern dazu auch noch eine Pressemitteilung verfasst, dann hätte vielleicht doch noch die Möglichkeit bestanden, die Anwaltsorganisationen in die Entscheidungsfindung einzubinden, zumal die Angelegenheit sich ja nicht durch eine besondere Eilbedürftigkeit auszeichnete. Denn dann wäre mit ziemlicher Sicherheit auch die Frage aufgeworfen worden, ob die der Belehrung der Rechtsanwaltskammer über die Unzulässigkeit der beabsichtigten Werbemaßnahme beigefügte Aufforderung zur Unterlassung derselben tatsächlich noch von der Befugnis der Kammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO gedeckt war. Eine solche Vorgehensweise soll nach der vorgängigen Entscheidung des Anwaltssenats zwar „anerkanntermaßen" zulässig sein, wobei man sich auf BGH, BRAK-Mitt. 2012, 224 und BGHZ 153, 61 bezieht. Die aus dieser Rechtsprechung, wenn überhaupt, abzuleitende Unterscheidung zwischen „unselbstständiger Unterlassungsverfügung" (zulässig) und „selbstständiger Unterlassungsverfügung" (unzulässig, vgl. insbesondere erneut BGHZ 153, 61, 64) kann jedoch nicht überzeugen. Denn die „Obliegenheit" des Vorstandes der Kammer gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren, beinhaltet nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht auch die „Annexkompetenz", dem Mitglied der Kammer das Unterlassen einer für unzulässig erklärten Maßnahme aufzugeben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich die Gelegenheit entgehen lassen, diese Streitfrage nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzesvorbehalts einer Klärung zuzuführen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender des Ausschüsse Verfassungsrecht und Menschenrechte der BRAK

AUFFÜHRUNG EINER DIPLOM-WIRTSCHAFTS-JURISTIN (FH) AUF DEM BRIEFBOGEN

BRAO § 43b, § 59a; BORA § 8, § 10

* **Führt ein Rechtsanwalt auf seinem Briefkopf eine Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf, ohne gleichzeitig die Art dieser Zusammenarbeit klarzustellen, wird hierdurch beim Rechtsuchenden der irreführende Eindruck einer Sozietät erweckt.**

AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.2.2015 – 1 AGH 6/14

AUS DEM TATBESTAND:

Die Bekl., deren Mitglied der Kl. ist, beanstandete mit Schreiben v. 8.8.2012 und 2.11.2012 die Gestaltung des Briefkopfes seiner Geschäftspapiere insoweit, als dort neben dem eigenen Namen des Kl. u.a. der Name einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) aufgeführt ist, ohne dass durch Zusätze klargestellt ist, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt.

Hiergegen legte der Kl. zunächst Widerspruch ein und gegen den anschließenden nicht abhelfenden Widerspruchsbescheid der Bekl. erhob er Anfechtungsklage zum erkennenden Senat, der den Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid aus formellen Gründen

aufgehoben hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. (Urt. v. 21.2.2014, 1 AGH 5/13).
Die Bekl. erteilte dem Kl. dann erneut unter dem 22.5. 2014 einen belehrenden Hinweis gleichen Inhalts, gegen den der Kl. am 10.6.2014 Widerspruch eingelegt hat, den die Bekl. mit Widerspruchsbescheid v. 31.7. 2014 zurückwies.
Sie beruft sich auf § 59a BRAO i.V.m. §§ 8, 10 BORA.
(...)
Die Bekl. hält einen klarstellenden Zusatz für erforderlich, mit dem dafür Sorge getragen wird, dass durch die Namens- und Berufsnennung nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung mit dem Kl. erweckt wird. Ohne diesen Zusatz sei der verwendete Briefbogen unzulässig. Dies gelte jedenfalls für Zusammenarbeit mit Berufen, die nicht der Aufsicht einer berufsständischen Kammer unterlägen.
Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Kl. am 26.8.2014 Anfechtungsklage. (...) Der Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 22.5.2014 und den Widerspruchsbescheid v. 31.7.2014 aufzuheben.
Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

(...)
II. Zulässigkeitsbedenken gegen die Klage ergeben sich nicht. Die beanstandete Entscheidung der Bekl. war keine Rüge nach § 74 BRAO, sondern enthielt lediglich einen belehrenden Hinweis nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Auch wenn dieser eine gewisse Missbilligung enthält, eröffnet dies nach ständiger Rechtsprechung auch des Senats den allgemeinen Rechtschutz in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach § 112a BRAO (vgl. BGH, NJW 2007, 3499; 2005, 2692).
III. Die Klage ist aber unbegründet
Die Gestaltung des Briefpapiers einer Anwaltskanzlei dient der Information und der Werbung. Seine Verwendung zielt darauf ab, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (BGH, NJW 2003, 346 m.w.N.). Dieses werbende Verhalten ist damit Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG.
Dies ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43b, 49b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8 ff. BRAO mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Fall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf.
Der Kl., der auf seinem Briefkopf die Art der Zusammenarbeit mit einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) nicht klarstellt, kann dadurch beim rechtsuchenden Publikum den irreführenden Eindruck einer Sozietät erwecken (*Prütting*, Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 8 BORA, Rdnr. 13). Im vorliegenden Fall entsteht dieser Eindruck. Dieser Eindruck ist aber falsch.

Irreführender Eindruck einer Sozietät

Dies wird vom Kl. auch nicht in Abrede gestellt, sondern mit seiner Argumentation bestätigt, dass es andere interne Regelungen gibt, die von dem Eindruck, der mit der Briefkopfgestaltung einher geht, abweichen.
Dem Kl. ist zwar zuzustimmen, dass in die Art und Weise, wie der Kl. seinen Beruf ausübt, eingegriffen wird. Dies geschieht durch § 59a BRAO aber zu einem legitimen Zweck, da der Gesetzgeber das Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege, die Interessen des rechtsuchenden Publikums verfolgt. Für den Rechtsuchenden werden auch über die Gestaltung des Briefkopfes jene flankierenden Normen vermittelt, die im Bewusstsein des Rechtsuchenden verankert sind, nämlich anwaltliche Berufspflichten bei der Mandatsbearbeitung, besondere Schutz- und Strafvorschriften im Straf- und Strafprozessrecht sowie die Aufsicht durch die zuständige RAK.
Insbesondere an letzterem mangelt es jedoch.
Darüber hinaus werden durch den Eindruck einer Außensozietät Haftungs- und Schuldverhältnisse begründet, die womöglich durch interne Regelungen keine Rechtfertigung haben. Die Vorteile, die mit einer Sozietät verbunden sind, kommen ebenfalls nicht oder nur teilweise zum Tragen, wobei zuvorderst die wechselseitige Vertretung vor Gericht zu nennen wäre, die von einem Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) nur in Verfahren ohne Anwaltszwang geleistet werden könnte (§ 87 ZPO). Insoweit geht der klägerische Verweis auf die Entscheidung des BGH v. 12.7.2012 fehl.

Irrtum über Haftungs- und Schuldverhältnisse

Solange solche Unterschiede bestehen, ist es daher auch gerechtfertigt, bei der Gestaltung eines Briefkopfes eine Kennzeichnung zu verlangen, die den Anschein einer Sozietät verhindert.
Der vom Kl. angeführte Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse, gerade auch bei der Bearbeitung oder Abwicklung komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und Aufgabenstellungen, kann allerdings nicht als Begründung für eine abweichende Gesetzesanwendung herangezogen werden. Diese Einschätzung unterliegt alleine dem gesetzgeberischen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum.
Geringfügigere Eingriffsmöglichkeiten stehen zum Schutz vor einer irreführenden Briefkopfgestaltung nicht zur Verfügung. Insbesondere wäre ein Verweis auf interne oder Hintergrundregelungen, wie sie der Kl. als möglich anführt, untauglich, den vom Briefkopf erweckten unzutreffenden Eindruck zu vermeiden. Dies ist der Besonderheit geschuldet, dass der Briefkopf eine Kurzinformation darstellt, die keine weitergehenden Möglichkeiten zur Aufklärung des Betrachters über genaue Hintergründe der gesellschafts- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse bereit halten kann. Zudem würden die vom Kl. angeführten internen Regelungen das rechtsuchende Publikum überfordern.
Daher stellt schließlich die Forderung der Bekl. nach einem klarstellenden Zusatz einen nur denkbar geringfügigen Eingriff in die Berufsausübung des Kl. und seine Briefkopfgestaltung dar. Die Bekl. kann daher zum Schutz der Rechtsuchenden die Aufnahme eines klar-

stellenden Zusatzes im Briefkopf des Kl. verlangen, aus dem hervorgeht, dass eine berufliche Zusammenarbeit nicht vorliegt (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl., § 8 BORA, Rdnr. 5, 15; ebenso Niedersächsischer AGH, NJW-RR 2006, 927 zur Briefkopfgestaltung bei einer Kooperation mit einem Diplom-Ökonomen).
Der Klage ist daher der Erfolg zu versagen.

HINWEISE DER REDAKTION:
Die Aufführung eines nicht sozietätsfähigen Diplom-Ökonomen auf einem anwaltlichen Briefbogen ist jedenfalls dann unzulässig, wenn nicht zusätzlich auf eine bestehende Kooperation hingewiesen wird (Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2006, 175).

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM URHEBER- UND MEDIENRECHT

FAO § 5 Abs. 1 lit. q, § 14j

1. Fallbearbeitungen aus dem Telekommunikationsrecht genügen nur dann für den Erwerb der erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht", wenn die Fälle einen konkret darzulegenden urheber- oder medienrechtlichen Bezug aufweisen (Fortführung von Senatsurteil v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, NJW-RR 2014, 752, Rdnr. 13 ff. und Senatsbeschl. v. 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, NJW-RR 2008, 925, Rdnr. 10 ff.).

2. Werden im Rahmen einer Fallbearbeitung Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend gemacht, der sowohl einem bestimmten Fachgebiet im Sinne von § 5 Abs. 1 FAO als auch anderen Rechtsgebieten zugehörige Regelungen enthält, kann eine fachgebietsbezogene Zuordnung der Fallbearbeitung nur erfolgen, wenn sie vertragliche Regelungen oder Wirkungen betrifft, die dem Fachgebiet zuzuordnen sind.

*** 3. Zur Anerkennung einer Vertretung in einem Klageverfahren als eigener Fall, wenn bereits die in einem vorherigen einstweiligen Verfügungsverfahren erfolgte Vertretung als Fall anerkannt worden ist.**

BGH, Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die Berufung der Kl. ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. (...)

[10] aa) In der von der Kl. vorgelegten Liste der von ihr bearbeiteten gerichtlichen Verfahren ist eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen aus dem Telekommunikationsrecht (§ 14j Nr. 6 FAO) aufgeführt. Diese Fallbearbeitungen genügen, wie der AGH zutreffend entschieden hat, nur dann für den Erwerb der nach § 5 Abs. 1 Buchst. q FAO erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet Urheber- und Medienrecht, wenn sie einen – konkret darzulegenden – urheber- oder medienrechtlichen Bezug aufweisen. Die Grundsätze der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 5 Abs. 1 Buchst. c FAO (Arbeitsrecht) und § 10 Nr. 1 Buchst. e FAO (Grundzüge des Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrechts; Beschl. v. 25.2.2008 – AnwZ (B) 17/07, BRAK-Mitt. 2008, 135 = NJW-RR 2008, 925, Rdnr. 10 ff.; Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, BRAK-Mitt. 2014, 158 = NJW-RR 2014, 752, Rdnr. 13 ff.; vgl. zu § 5 Abs. 1 Buchst. k FAO (Verkehrsrecht) und § 14d Nr. 2 FAO (Versicherungsrecht); Senatsurt. v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) 85/13, BRAK-Mitt. 2015, 53 = juris, Rdnr. 11 f.) sind auf die – hier zu beantwortende – Frage übertragbar, ob Fälle aus den in § 14j Nr. 6 FAO genannten Bereichen nur dann ausreichende Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht ausweisen, wenn sie urheber- oder medienrechtliche Bezüge besitzen.

Urheber- oder medienrechtliche Bezüge erforderlich

[11] (1) Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Fachanwaltsbezeichnungen gebieten ein Verständnis von § 14j Nr. 6 FAO im Sinne eines erforderlichen urheber- oder medienrechtlichen Bezuges der Fallbearbeitungen aus den dort genannten Rechtsbereichen (vgl. für § 5 Abs. 1 Buchst. c und § 10 Nr. 1 FAO, Senat, Beschl. v. 25.2.2008, a.a.O., Rdnr. 12; zu § 5 Abs. 1 Buchst. a und § 8 FAO (Verwaltungsrecht) vgl. Senat, Urt. v. 25.11.2013 – AnwZ (Brfg) 44/12, BRAK-Mitt. 2014, 86 = NJW-RR 2014, 751, Rdnr. 11).

[12] (a) Der Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, weist damit das rechtsuchende Publikum auf Spezialkenntnisse hin, über welche er im Unterschied zu anderen Rechtsanwälten verfügt, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen (vgl. BGH, Beschl. v. 14.5.1990 – AnwZ (B) 4/90, BGHZ 111, 229, 231). Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Einfügung der §§ 42a ff. BRAO a.F., welche die Fachanwaltschaft regelten, wie folgt begründet (BT-Drucks. 11/8307, S. 19): „Wegen der raschen Zunahme und wachsenden Kompliziertheit des Normenbestandes und der Fortbildung des Rechts durch verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit bedarf die

Beschäftigung des Rechtsanwalts mit Rechtsfragen außerhalb eines Kernbereichs, vor allem des Straf- und Zivilrechts, auf den in der „Allgemeinpraxis" immer wieder einzugehen ist, einer nachdrücklichen Einarbeitung in das betreffende Rechtsgebiet. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist sie häufig nur dann lohnend, wenn die einmal erlangten Kenntnisse in ständiger Beschäftigung mit dem Gebiet weiter angewandt und ausgebaut werden können. Eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten hat sich daher Spezialgebieten zugewandt. Ihre beruflichen Interessen treffen sich mit dem Verlangen der Rechtsuchenden nach einer möglichst hohen Befähigung der Rechtsanwälte, die sie beraten und vertreten sollen."

[13] Der Gesetzgeber hat bei der Regelung der Fachanwaltschaft mithin ausdrücklich dem Umstand Rechnung getragen, dass beim rechtsuchenden Publikum durch die Fachanwaltsbezeichnung die Erwartung besonderer, in einem formalisierten Verfahren nachgewiesener theoretischer und praktischer Kenntnisse erweckt wird (vgl. hierzu BVerfG, AnwBl. 2014, 1052, 1053; NJW 1992, 816; NJW 2007, 1945; NJW 1992, 493).

Erwartungen der Rechtsuchenden maßgeblich

Dementsprechend sind für die Auslegung der eine Fachanwaltschaft betreffenden Vorschriften der Fachanwaltsordnung die berechtigten Erwartungen des rechtsuchenden Publikums, für welches die Fachanwaltsbezeichnung maßgeblich bestimmt ist, von entscheidender Bedeutung (Senat, Urt. v. 25.11.2013, a.a.O., Rdnr. 14 und v. 27.10.2014, a.a.O., Rdnr. 12). Insoweit ist in Bezug auf das Telekommunikationsrecht zu bedenken, dass es innerhalb des Regelungsgefüges des den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht betreffenden § 14j FAO als Nebengebiet ausgewiesen ist, während es in der Bestimmung des den Fachanwalt für Informationstechnologierecht betreffenden § 14k FAO als Kerngebiet erscheint. Dem entspricht es, dass, wer Beratung in ausschließlich telekommunikationsrechtlichen Angelegenheiten sucht, sich eher an einen Fachanwalt für Informationstechnologierecht als einen Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht wenden dürfte. Vor allem aber rechnet derjenige, der einen Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht aufsucht, nicht damit, dass dieser seine besonderen praktischen Erfahrungen zu wesentlichen Teilen – § 5 Abs. 1 Buchst. q FAO lässt insoweit bis zu 65 von 80 Fällen zu – durch telekommunikationsrechtliche Fallbearbeitungen erworben hat, die keinen Bezug zum Urheber- und Medienrecht aufweisen (vgl. zu den Fachanwaltsbezeichnungen für das Arbeitsrecht und das Sozialrecht Senat, Beschl. v. 25.2.2008, a.a.O.; zur Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht vgl. Senat, Urt. v. 25.11.2013, a.a.O.; zum Fachanwalt für Verkehrsrecht vgl. Senat, Urt. v. 27.10.2014, a.a.O.). Er hegt vielmehr die berechtigte Erwartung, dass die Fachanwaltsbezeichnung ein Ausweis besonderer praktischer Erfahrung auch auf den Kerngebieten des Urheber- und Medienrechts ist. Diese Erwartung würde enttäuscht, wenn die Fachanwaltsbezeichnung weitgehend durch telekommunikationsrechtliche Fallbearbeitungen ohne Bezug zu diesen Kerngebieten erworben werden könnte.

[14] (b) Vor diesem Hintergrund trägt die Erwähnung des Telekommunikationsrechts in § 14j Nr. 6 FAO im Wesentlichen den inhaltlichen Bezügen zwischen dem Urheber- und Medienrecht einerseits und dem Telekommunikationsrecht andererseits Rechnung. Ohne Grundkenntnisse in den in § 14j Nr. 6 FAO genannten Rechtsbereichen kann der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht seiner Aufgabe in vielen Fällen nicht gerecht werden. Dem entspricht es, wenn dem Urheber- und Medienrecht in § 14j Nr. 6 FAO das Telekommunikationsrecht nicht als solches, sondern nur in seinen Grundzügen zugeordnet wird. Daraus wird zugleich deutlich, dass ihm für diese Fachanwaltsbezeichnung nur eine dienende Funktion zukommt. Die – nach der Fachanwaltsordnung erforderliche und von dem rechtsuchenden Publikum erwartete – praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Urheber- und Medienrechts kann nur mit urheber- und medienrechtlichen Fällen nachgewiesen werden. Fälle aus dem Telekommunikationsrecht können diesen Zweck daher nur erfüllen, wenn sie wenigstens einen urheber- oder medienrechtlichen Bezug haben, bei ihnen also auch urheber- oder medienrechtliche Fragen eine Rolle spielen (vgl. zum Fachanwalt für Arbeitsrecht Senat, Beschl. v. 25.2.2008, a.a.O.; zum Fachanwalt für Verkehrsrecht vgl. Senat, Urt. v. 27.10.2014, a.a.O., Rdnr. 11 f.).

[15] (c) Auf den Nachweis eines konkreten urheber- oder medienrechtlichen Bezugs könnte zwar verzichtet werden, wenn – wie die Kl. meint – für das Telekommunikationsrecht nie ein fehlender Bezug zum Medienrecht festgestellt werden könnte, weil es selbst (ausnahmslos) zum Medienrecht zählte. Das ist indes nicht der Fall. Der Begriff des Medienrechts ist wenig konturiert und gesetzlich nicht definiert. Ein weites Verständnis dieses Begriffs mag auch das Telekommunikationsrecht umfassen (vgl. zum Begriff des Medienrechts *Cole*, Dörr/Kreile/Cole, Handbuch Medienrecht, 2. Aufl., Teil A, Rdnr. 1 ff.). Hierauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Maßgebend ist vielmehr neben der Erwartung des rechtsuchenden Publikums (vgl. oben zu (a)) das – auch in den einschlägigen Normen zum Ausdruck gekommene – Verständnis des Satzungsgebers. Danach beschränkt sich der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht auf die inhaltliche Seite (vgl. Protokoll über die 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK am 3.4.2006, S. 29). Das Telekommunikationsrecht dagegen regelt auch Fallgestaltungen, die keinen Bezug zu Inhalten haben, sondern ausschließlich die Übertragung von Daten ohne die Aufbereitung und Ansehung von Inhalten betreffen (vgl. *Holznagel/Ricke*, Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl., § 1 TMG, Rdnr. 5 m.w.N.).

Zu derartigen, durch das Telekommunikationsrecht geregelten „klassischen" Telekommunikationsdiensten, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen (zur Definition des Begriffs der Telekommunikationsdienste vgl. § 3 Nr. 24 TKG) gehört zum Beispiel die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen oder die Sprach- und Datenübertragung (BT-Drucks. 16/3078, S. 13). Fallbearbeitungen, die ausschließlich solche Dienstleistungen betreffen, weisen keinen Bezug zu Inhalten und damit keinen urheber- oder medienrechtlichen Bezug auf. Aber auch Dienste, mit denen – wie etwa bei einem Internet-Zugang – neben der Übertragungsdienstleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung angeboten wird und die deshalb sowohl Telekommunikations- als auch Telemediendienste sind (vgl. hierzu BT-Drucks. 16/3078, a.a.O.), können in der im Einzelfall erfolgten Bearbeitung auf die Übertragungsdienstleistung, das heißt auf einen rein telekommunikationsrechtlichen Aspekt beschränkt und ohne jeden urheber- oder medienrechtlichen Bezug sein.

Klassische Telekommunikationsdienste

[16] (2) Auch die systematische Stellung der Regelung verlangt die Einschränkung auf Fälle mit urheber- oder medienrechtlichem Bezug. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Fachanwaltsordnung in § 1 Satz 2 FAO nicht eine einheitliche Fachanwaltsbezeichnung für das Urheber- und Medienrecht sowie für das Informationstechnologierecht kennt, sondern für das Urheber- und Medienrecht einerseits und das Informationstechnologierecht andererseits jeweils eine eigene Fachanwaltsbezeichnung mit unterschiedlichen Anforderungen vorsieht (vgl. § 5 Abs. 1 Buchst. q i.V.m. § 14j FAO und § 5 Abs. 1 Buchst. r i.V.m. § 14k FAO; zu den unterschiedlichen Fachanwaltsbezeichnungen für das Arbeitsrecht und das Sozialrecht vgl. Senat, Beschl. v. 25.2.2008, a.a.O., Rdnr. 13).

Bei den Beratungen der Satzungsversammlung der BRAK sind diese unterschiedlichen Anforderungen ausdrücklich erörtert und als maßgeblicher Grund für die unterschiedlichen Fachanwaltsbereiche angeführt worden. Danach beschränkt sich der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht auf die inhaltliche Seite. Die technischen Spezialkenntnisse und die damit einhergehenden rechtlichen Gebiete habe man aus dem Konzept herausgenommen und einen eigenen Fachanwalt für IT-Recht erarbeitet (vgl. Protokoll über die 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK am 3.4.2006, S. 29).

Zwei eigenständige Fachanwaltschaften

[17] Die Existenz unterschiedlicher Fachanwaltsbezeichnungen schließt zwar nicht von vorneherein aus, dass eine Fallbearbeitung sowohl für die eine als auch für die andere Fachanwaltsbezeichnung angerechnet werden kann (vgl. dazu *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 77 f.). Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Fallbearbeitung den Nachweis praktischer Erfahrungen auf beiden Fachgebieten erbringt. Das ist nur der Fall, wenn sie Bezüge zu beiden Fachgebieten hat, das heißt wenn Fragen aus beiden Fachgebieten für die argumentative Auseinandersetzung „eine Rolle spielen" (vgl. Senat, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177, Rdnr. 9). Andernfalls könnte ein Rechtsanwalt mit Fallbearbeitungen etwa aus dem Telekommunikationsrecht die Berechtigung zur Führung beider Fachanwaltsbezeichnungen erwerben. Das stellt, wie der AGH zutreffend erkannt hat, die vom Satzungsgeber gewollte Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Fachanwaltsbezeichnungen im Bereich des Urheber- und Medienrechts einerseits und des Informationstechnologierechts andererseits in Frage.

Doppelte Anrechnung nicht ausgeschlossen

[18] (3) (a) Der Wortlaut von § 14j FAO steht der vorgenannten, an Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck sowie systematischer Stellung der Vorschrift orientierten Auslegung nicht entgegen. Der Kl. ist zwar einzuräumen, dass sich das Wort „Bezüge", insofern anders als in § 12 Nr. 1, § 14c Nr. 5, § 14f Nr. 1, § 14i Nr. 3 und § 14j Nr. 5 FAO, nicht in § 14j Nr. 6 FAO findet. Die Begriffsverwendung in den Vorschriften der §§ 8 ff. FAO, in denen die in den verschiedenen Fachgebieten nachzuweisenden besonderen Kenntnisse geregelt sind, erfolgt indes nicht einheitlich. So findet sich etwa in § 14j Nr. 5 FAO – anders als in § 14j Nr. 6 FAO – nicht der Begriff der „Grundzüge". Dennoch werden auch im Hinblick auf das in § 14j Nr. 5 FAO genannte Wettbewerbsrecht nur Kenntnisse der Grundzüge gefordert (vgl. Protokoll über die 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK am 3.4. 2006, S. 29; *Vossebürger*, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 14j, Rdnr. 7). Aus dem Fehlen eines Begriffs in einer Teilregelung der Fachanwaltsordnung kann mithin nicht zwingend auf einen unterschiedlichen Regelungsinhalt im Vergleich zu einer ein anderes Fachgebiet betreffenden Regelung geschlossen werden, die diesen Begriff enthält. Dementsprechend hat der Senat auch hinsichtlich § 10 Nr. 1 Buchst. e FAO das Erfordernis eines Bezuges zum Arbeitsrecht angenommen, obwohl auch dort der Begriff „Bezüge" im Unterschied zu andere Fachgebiete betreffenden Regelungen nicht genannt wird.

[19] (b) Der Wortlaut von § 5 Abs. 1 Buchst. q und § 14j FAO lässt vielmehr den Schluss auf die Erforderlichkeit eines medien- oder urheberrechtlichen Bezuges von Fallbearbeitungen aus den in § 14j Nr. 6 FAO genannten Rechtsbereichen zu. Aus § 14j FAO ergibt sich, welchen Rechtsstoff das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht umfasst. Mit der Aufnahme des Telekommunikationsrechts in § 14j Nr. 6 FAO wird dem Umstand Rechnung getragen, dass telekommunikationsrechtliches Grundlagenwissen für die medienrechtliche Praxis unabdingbar ist. Dem entspricht es, wenn dem Urheber- und Medienrecht in § 14j Nr. 6 FAO das Telekommunikationsrecht nicht als solches, sondern nur in seinen Grundzügen zugeordnet wird. Daraus wird – wie ausgeführt (siehe zu (1) (b)) – zugleich

deutlich, dass ihm für diese Fachanwaltsbezeichnung nur eine dienende Funktion zukommt.

[20] Der uneingeschränkten Verweisung in § 5 Abs. 1 Buchst. q Satz 1 FAO auf § 14j Nr. 6 FAO lässt sich entnehmen, dass besondere praktische Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht auch durch eine hohe Zahl von Fallbearbeitungen aus den dort genannten Nebengebieten nachgewiesen werden können. Die praktische Erfahrung auf dem Fachgebiet des Urheber- und Medienrechts kann indes sinnvoll nur mit urheber- und medienrechtlichen Fällen nachgewiesen werden. Fälle aus dem Telekommunikationsrecht können diesen Zweck nur erfüllen, wenn sie wenigstens einen urheber- oder medienrechtlichen Bezug haben, bei ihnen also auch urheber- oder medienrechtliche Fragen eine Rolle spielen (vgl. zu § 10 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 FAO Senat, Beschl. v. 25.2.2008, a.a.O., Rdnr. 12; vgl. zu § 14d Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Buchst. k FAO Senat, Urt. v. 27.10.2014, a.a.O.).

[21] (4) Schließlich gebietet – entgegen der Auffassung der Kl. – auch das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot nicht ein Verständnis von § 5 Abs. 1 Buchst. q Satz 1 FAO i.V.m. § 14j Nr. 6 FAO dahingehend, dass praktische Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht durch die Vorlage telekommunikationsrechtlicher Fälle stets und unabhängig von ihrem urheber- und medienrechtlichen Bezug nachgewiesen werden können. Das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bestimmtheitsgebot erfordert nur, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können (vgl. BVerfGE 78, 205, 212; BVerfGE 84, 133, 149; BVerfGE 87, 234, 263; BVerfGE 102, 254, 337). Dies ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Regelungsgehalt der Norm im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsmethoden feststellen lässt (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 102, a.a.O.; BVerfGE 110, 33, 56 f.; BVerfGE 117, 71, 111 f.; BVerfGE 131, 88, 118 f.; jeweils m.w.N.).

Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot wird eingehalten, wenn sich aus der gesetzlichen Regelung und ihrer Zielsetzung richtungsweisende Gesichtspunkte für die – den Gerichten und Verwaltungsbehörden übertragene – Auslegung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 900/88, juris, Rdnr. 8).

Kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

[22] Diesen Anforderungen entspricht vorliegend eine Auslegung von § 5 Abs. 1 Buchst. q Satz 1 FAO i.V.m. § 14j Nr. 6 FAO, die zum Nachweis von besonderen praktischen Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht nur solche Fallbearbeitungen genügen lässt, die urheber- oder medienrechtliche Bezüge aufweisen. Der entsprechende Regelungsgehalt lässt sich – wie gezeigt – im Wege der Auslegung von § 14j Nr. 6 FAO nach Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Vorschrift sowie ihrer systematischen Stellung im Regelungsgefüge der Fachanwaltsordnung feststellen. Aus der Zielsetzung von § 14j Nr. 6 FAO, besondere Kenntnisse als Voraussetzung für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung sicherzustellen, ergeben sich richtungsweisende Gesichtspunkte für eine Auslegung der Regelung im vorgenannten Sinn.

[23] (5) Fälle aus dem Telekommunikationsrecht mit Bezug zum Urheber- oder Medienrecht werden nicht selten eine Struktur dahingehend haben, dass sie ihren Ausgangspunkt im Telekommunikationsrecht, ihren Wirkungsbereich jedoch im Urheber- oder Medienrecht finden. Das ist etwa der Fall, wenn Telekommunikationsdienstleistungen zu (behaupteten) Verletzungen von Rechtspositionen genutzt werden, die durch das Urheber- oder das Medienrecht geschützt werden. Fallgestaltungen dieser Art ergeben sich bei Verstößen gegen das Urheber- oder Medienrecht unter Nutzung von Telekommunikationsanlagen und -verbindungen wie beispielsweise beim Filesharing (vgl. hierzu *Keber*, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 3. Aufl., Kapitel 23, Rdnr. 69 ff.), der sog. Verbreiterhaftung (vgl. hierzu MüKoBGB/*Rixecker*, 6. Aufl., Anhang zu § 12, Rdnr. 199; MüKoBGB/*Wagner*, 6. Aufl., § 824, Rdnr. 30; *Söder*, BeckOK, Informations- und Medienrecht, Stand 1.11.2014, § 823 BGB, Rdnr. 13), der Haftung von Inhabern von Internetanschlüssen (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 121/08, NJW 2010, 2061) und bei Auskunftsansprüchen gegenüber Telekommunikationsunternehmen gem. § 101 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 9 UrhG. Bezug zum Medienrecht haben aber auch – wie der AGH zutreffend erkannt hat – Fälle betreffend die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften zur Frequenz- und Rundfunkregulierung (vgl. *Cole*, Dörr/Kreile/Cole, Handbuch des Medienrechts, 2. Aufl., Teil A, Rdnr. 5 und Teil C, Rdnr. 34; *Ufer*, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 3. Aufl., Kapitel 19, Rdnr. 11). (...)

ANMERKUNG:

Das vorliegende Urteil ist – wie so viele Entscheidungen auf dem Fachanwaltssektor – stark einzelfallbezogen und deshalb nur begrenzt verallgemeinerungsfähig. Allerdings beleuchtet es schwerpunktmäßig einen Themenkomplex, der sich schon oft als schwer greifbar erwiesen hat und in Vorprüfungsausschüssen immer wieder für Diskussionen sorgt. Es geht einmal mehr um den Fallbegriff und hier konkret um die Frage, wann ein Mandat einem bestimmten Fachgebiet zugeordnet werden kann und/oder welche Mandate überhaupt zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen auf einem Gebiet geeignet sind. Wer glaubt, dies ergebe sich doch eindeutig aus den einzelnen Ziffern von § 5 Abs. 1 FAO und den darin in Bezug genommenen Katalogen der §§ 8 ff. FAO, wird bei dem Versuch, diese Normen auf die Praxis anzuwenden, nicht selten eines Besseren belehrt.

So erging es auch den Beteiligten im vorliegenden Fall, in dem die Antragstellerin die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung im Urheber- und Medienrecht begehrt hatte. Angesichts der – zugegebenermaßen – nicht sehr kohärenten Fallliste der Bewerberin sah sich der Anwaltssenat in seiner 35 (!) Seiten langen Entscheidung zunächst zu allgemeineren Betrach

tungen darüber veranlasst, wie das rechtsuchende Publikum sich einen „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht" eigentlich vorstelle. Dabei ging es – nicht nur, aber vor allem – um die konkrete Frage, inwieweit praktische Erfahrungen auf dem in § 14j Nr. 6 FAO ausdrücklich aufgeführten Bereich des Telekommunikationsrechts für einen Urheber- und Medienrechtler relevant sind. Dies sei, so der Senat, nur dann der Fall, wenn eine Mandatsbearbeitung Bezüge zu beiden Fachgebieten (also zum IT-Recht einerseits und zum Urheber- und Medienrecht andererseits) habe, wenn also Fragen aus beiden Fachgebieten für die argumentative Auseinandersetzung eine Rolle spielten. Wer einen „Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht" aufsuche, rechne nicht damit, dass dieser seine besonderen praktischen Erfahrungen zu wesentlichen Teilen durch telekommunikationsrechtliche Fallbearbeitungen erworben habe, die keinen Bezug zum Urheber- und Medienrecht aufwiesen. Er hege vielmehr die berechtigte Erwartung, dass die Fachanwaltsbezeichnung ein Ausweis besonderer praktischer Erfahrung auch auf den Kerngebieten des Urheber- und Medienrechts sei. Diese Erwartung würde enttäuscht, wenn die Fachanwaltsbezeichnung weitgehend durch telekommunikationsrechtliche Fallbearbeitungen ohne Bezug zu diesen Kerngebieten erworben werden könnte.

Die Ausführungen, die auch vom Wettbewerbssenat hätten stammen können, stehen in Einklang mit Aussagen, die der Anwaltssenat schon früher getroffen hat (vgl. BRAK-Mitt. 2006, 131, Rdnr. 22 ff., zum Steuerrecht und BRAK-Mitt. 2008, 135, Rdnr. 10 ff., zum Arbeitsrecht). Allerdings wird hier zum Teil am Wortlaut der FAO vorbei argumentiert. Wenn einer der Kataloge der §§ 8 ff. FAO ein (Rechts-)Gebiet – und sei es auch nur in Form von „Grundzügen" – zum für das jeweilige Fachgebiet relevanten Bestandteil erklärt und wenn zusätzlich (was ja keineswegs zwingend ist) die entsprechende Ziffer in § 5 Abs. 1 FAO für die Fallnachweise auch dieses Gebiet (z.B. Steuerstrafrecht für Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht für Arbeitsrecht oder eben Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrecht für Urheber- und Medienrecht) benennt, dann ist damit eindeutig festgeschrieben, dass eine für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung relevante Fallbearbeitung eben auch aus diesem Gebiet stammen darf. Hätte die Satzungsversammlung die gegenteilige Entscheidung treffen wollen, wäre es ein Leichtes gewesen, das jeweilige Gebiet entweder schon gar nicht in den Theorienachweise-Katalog aufzunehmen oder jedenfalls keinen Bezug in § 5 Abs. 1 FAO herzustellen und damit entsprechende Fallbearbeitungen auszuschließen. Nicht zuletzt die von der Satzungsversammlung erst im Laufe der Zeit eingeführten Fallquoren zeigen ja, welche Gestaltungsmöglichkeiten es hier gibt. Noch viele weitere Gestaltungsmöglichkeiten stehen der Satzungsversammlung zu Gebote. So beweist z.B. § 5 Abs. 1 lit. p FAO für das Handels- und Gesellschaftsrecht, wie konkret sich eine für erforderlich gehaltene Fallzusammensetzung umschreiben lässt. Und wenn das noch nicht genügt, böte § 5 zusätzlich Gelegenheit, in eigenen Absätzen grundsätzliche (vor die Klammer gezogene) Feststellungen z.B. zu der Frage zu treffen, ob ein Mahnverfahren oder bloßes Forderungsinkasso (siehe hierzu sogleich noch näher) ein Fall sein soll oder nicht. Und dann gäbe es ja immer auch noch die Möglichkeit, die Gewichtungsregel (§ 5 Abs. 4 FAO) zu präzisieren.

Wenn dagegen der Anwaltssenat argumentiert, sofern der Theorienachweise-Katalog nur „Grundzüge" in einem bestimmten Gebiet vorsehe, mache dies in für die Fallzählung relevanter Weise deutlich, dass diesem Gebiet für die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung nur eine „dienende Funktion" zukomme, ist das nicht mehr als eine Behauptung (oder auch eine Wunschvorstellung). Wenn das tatsächlich so sein sollte, dann müsste von der Satzungsversammlung (und nicht von der Rechtsprechung) in der jeweiligen Ziffer des § 5 Abs. 1 FAO die entsprechende Verwertbarkeit eben ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Etwas anderes gilt demgemäß dort, wo der Theorienachweise-Katalog schon selbst nur von den „Bezügen" zum Fachgebiet, z.B. den steuerlichen Bezügen zum Erbrecht, spricht. Dass nicht jedweder Steuerrechtsfall als Nachweis im Erbrecht gewertet werden kann, versteht sich nicht nur von selbst, sondern ergibt sich aus der Norm.

Äußerst problematisch ist weiter, wenn die Anerkennung bestimmter Mandatsbearbeitungen (z.B. der Erstellung eines Webdesign-Vertrags oder einer Internetpräsentation) ganz verneint wird, weil im konkreten Fall nur „reines" Zivilrecht die entscheidende Rolle gespielt habe. Auch in der Literatur finden sich Aussagen wie die, dass es im Urheberrecht häufig zu Streitigkeiten um Honorare oder Vergütungen komme und in diesen Fällen besonders darauf zu achten sei, ob wirklich ein urheberrechtlicher oder lediglich ein zivilrechtlicher Bearbeitungsschwerpunkt gegeben sei (Scharmer, Hartung, BORA/FAO, § 5 FAO, Rdnr. 241). Mit derselben Argumentation müsste man auch die bloße Geltendmachung einer Mietzinsforderung, einer Versicherungsprämie oder einer ärztlichen Honorarnote als Fall aus dem Mietrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht ausschließen, obwohl Fälle dieser Art eindeutig von den jeweils relevanten Katalogen der FAO erfasst sind. Dass von einem „Fachanwalt für Medizinrecht" weit mehr erwartet wird als die Durchführung von Forderungsinkasso für Ärzte steht dabei außer Frage. Dieser Problematik wird man aber nur durch klare Vorgaben in § 5 FAO zu Zuordnung, Fallquoren und Gewichtung Herr.

Die vorliegende Entscheidung zeigt ein weiteres Mal, dass die FAO eine Baustelle ist, die längst nicht als geschlossen betrachtet werden kann. Die nächste Satzungsversammlung sollte sich noch einmal intensiv vor allem mit § 5 FAO und der Frage befassen, ob sich hier nicht doch Klarstellungen – sei es pro Fachgebiet oder generell – zum Fallbegriff und zur Fallzählung treffen lassen, die im Interesse einer Klar-

stellung sowohl für Bewerber und Ausschüsse als auch für das rechtsuchende Publikum dringend geboten erscheinen.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf und Mitglied der Satzungsversammlung

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM ERBRECHT

FAO § 5 Abs. 1 Satz 1 lit. m, § 14f

*** 1. Für den Erbrechtsbezug eines Falles ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass erbrechtliche Fragen für die argumentativen Auseinandersetzungen eine Rolle spielen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt den Erbrechtsbezug in den bearbeiteten Fällen darlegt.**

*** 2. Ob eine Vergütungsforderung des Nachlasspflegers möglicherweise verjährt ist, ist im Schwerpunkt eine schuldrechtliche Frage, jedenfalls keine erbrechtliche. Gleiches gilt für die Frage, ob der abgerechnete Aufwand für Tätigkeiten außerhalb des Aufgabengebietes eines Nachlasspflegers entstanden ist.**

Niedersächsischer AGH, Urt. v. 22.9.2014 – AGH 5/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FLUGKOSTEN

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

1. Bei der Frage, ob zu den erstattungsfähigen Reisekosten eines Rechtsanwalts zur Terminswahrnehmung die Kosten einer Flugreise zählen, ist die Zeitersparnis gegenüber anderen Beförderungsmitteln zu berücksichtigen.

2. Die Kosten der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung sind bis 110 % der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 6.11.2014 – I ZB 38/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERHINDERUNG DES ANWALTS IM TERMIN

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7; ZPO § 227

*** 1. Die Verhinderung eines durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Beteiligten ist in der Regel kein Grund für eine Terminverlegung, wenn nicht substantiiert wichtige Gründe vorgetragen werden, weshalb die persönliche Anwesenheit des Beteiligten erforderlich ist. Das bloße Anwesenheitsinteresse einer anwaltlich vertretenen Partei ist durch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht geschützt.**

*** 2. Die erhebliche Bedeutung, die dem Widerrufsverfahren für die berufliche Existenz eines Rechtsanwalts zukommt, rechtfertigt allein noch nicht den Antrag auf Terminverlegung eines anwaltlich vertretenen Rechtsanwalts.**

*** 3. Wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwingend zu widerrufen, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO lässt keinen Raum für einen nur teilweisen Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Eine Teilzulassung zur Rechtsanwaltschaft oder ein Teilwiderruf der Zulassung wäre mit der besonderen Stellung des Rechtsanwalts nicht vereinbar.**

BGH, Beschl. v. 8.12.2014 – AnwZ (Brfg) 45/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit Beschluss vom 12.3.2015 (AnwZ (Brfg) 43/14) hat der BGH betont, dass wegen der durch einen Vermögensverfall indizierten Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden an den Verhinderungsgrund eines Rechtsanwalts und dessen Glaubhaftmachung strenge Anforderungen zu stellen sind. Wird ein Terminänderungsantrag erst kurz vor dem anberaumten Termin gestellt und mit einer plötz-

lichen Erkrankung begründet, muss ein Rechtsanwalt die Gründe für die Verhinderung so angeben und untermauern, dass das Gericht die Frage der Verhandlungsfähigkeit selbst beurteilen kann.

VORBEREITUNGSMASSNAHMEN IM AUFSICHTSRECHTLICHEN WIDERRUFSVERFAHREN

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7, § 36 Abs. 2

*** 1. Eine Rechtsanwaltskammer ist befugt, im Rahmen eines Verfahrens zur Ermittlung des Sachverhalts im Hinblick auf einen Vermögensverfall Informationen einzuholen, beispielsweise durch Erkundungen bei Dritten oder durch Datensammlungen.**
*** 2. Die Androhung eines Widerrufs ist nicht davon abhängig, dass der Vermögensverfall bereits zweifelsfrei bewiesen ist.**
BGH, Beschl. v. 4.6.2014 – AnwZ (Brfg) 6/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Grundsätzlich ist von einer Gefährdung der Rechtsuchenden auszugehen, wenn sich ein Rechtsanwalt im Vermögensverfall befindet. Auch wenn § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung mithin nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen des Vermögensverfalls folgt, wird diese aufgrund der vorrangigen Interessen der Rechtsuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden können. Eine solche Sondersituation ist zu bejahen, wenn ein Rechtsanwalt seinen Beruf bisher ohne jede Beanstandung ausgeübt und den Insolvenzantrag selbst gestellt hat, nach Auskunft des Insolvenzverwalters keine Anmeldung von Gläubigern vorliegen, die aus Mandaten des Rechtsanwalts stammen und vor allem dieser nicht mehr als selbstständiger Einzelanwalt, sondern als angestellter Anwalt in einer größeren Sozietät tätig ist und sich in seinem Arbeitsvertrag im Hinblick auf die durch § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO geschützten Belange der Rechtsuchenden erheblichen Beschränkungen unterworfen hat (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2011, 249).

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ANTRAG AUF ERMÄSSIGUNG DES KAMMERBEITRAGES

BRAO § 89 Abs. 2 Ziff. 2; VwGO § 114

*** 1. Die Frage, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher Intensität die anwaltliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern ausgeübt wird, kann bei der Frage der Beitragsermäßigung keine Rolle spielen, da die von der Kammer angebotenen Dienstleistungen von allen Mitgliedern gleichermaßen abgerufen und in Anspruch genommen werden können.**
*** 2. Kaum vertretbar wäre es, einem Rechtsanwalt, der nur geringe Einkünfte aus seiner Anwaltstätigkeit, aber hohe Einkünfte aus Kapital oder Gewerbe erzielt, die Beiträge zu ermäßigen und den insoweit ausfallenden Anteil auf Kammermitglieder umzulegen, die insgesamt geringere Einkünfte haben.**
AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.12.2014 – AGH 14/2014 I

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Eine Rechtsanwaltskammer hat ihre Beitragsordnung unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze des Äquivalenzprinzips, des Gleichheitsprinzips sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips auszugestalten. Eine Beitragsordnung, nach der alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zu den allgemeinen Kammerbeiträgen heranzuziehen sind, ohne dass auf die Einkommenssituation des einzelnen Rechtsanwalts bei der Erhebung eines pauschalen Beitrages abgestellt wird, ist nicht zu beanstanden. Sieht eine Beitragsordnung die Möglichkeit eines Erlasses, einer Reduzierung oder einer Stundungsmöglichkeit im Hinblick auf die individuelle Einkommenssituation des beitragspflichtigen Rechtsanwalts vor, darf diese Ausnahmeregelung auch an die gesamten Lebensumstände des Rechtsanwalts anknüpfen. Eine Typisierung, die mit dem Begriff der „gesamten Lebensumstände" getroffen wird, ist ausreichend transparent und konkret. Wenn ein Rechtsanwalt eine Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen will, entspricht es seiner Mitwirkungspflicht, in dem Maße seine Verhältnisse offen zu legen, dass die Rechtsanwaltskammer in die Lage versetzt wird, den vom Rechtsanwalt vorgetragenen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der individuellen Lebensverhältnisse vollständig zu überprüfen (vgl. Hessischer AGH, BRAK-Mitt. 2008, 272).

(Fortsetzung von S. VIII)

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee – Teil 2: Unterhaltsrecht – Güterrecht

6.8.2015–7.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Rund ums Kind – Das Kind im Familienrecht

28.8.2015, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtskonforme Gestaltung von Internetshops

3.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH

10.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht 2015: Betriebskostenabrechnung – Mieterhöhung – Kündigung und Räumung

3.7.2015–4.7.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

DAIvent: Aktuelles Miet- und WEG-Recht an der Ostsee – Teil 1: Gewerberaum- und Wohnraummietrecht

27.8.2015–28.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

DAIvent: Aktuelles Miet- und WEG-Recht an der Ostsee – Teil 2: Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung

29.8.2015, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Sozialrecht

Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen

3.7.2015, Brandenburg an der Havel, Hotel am Molkenmarkt

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden

4.7.2015, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Verkehrsrecht

Aktuelles Verkehrsrecht 2015: Neueste Entwicklung im Sachschadens- und Personenschadensrecht beim Verkehrsunfall

3.7.2015–4.7.2015, Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie

Verwaltungsrecht

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts

3.7.2015, Kiel, Haus des Sports Kiel

Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Nachrichtendienste

3.7.2015–4.7.2015, Berlin, Rechtsanwaltskammer Berlin

VERANSTALTUNGESHINWEISE

23. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG VOM 19. BIS 25.10.2015 IN BERLIN

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung veranstaltet vom 19. bis 25.10.2015 in Berlin ihre 23. Jahrestagung. Anlass sind das 50-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel sowie 25 Jahre Deutsche Einheit. Erwartet werden 250 Juristen aus Deutschland und Israel.

Themen der Tagung sind u.a.: Aufarbeitung NS-Justiz nach 1945; Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz; Antisemitismus in Deutschland; Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst; Demonstrationsrecht; Sterbehilfe; Start-Up's und Urheberrecht; Zugang zum Recht und Rolle der Anwaltschaft; Ausstellung „Anwalt ohne Recht"; 25 Jahre Deutsche Einheit.

Referenten u.a.: Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Vizepräsident BVerfG); Dr. Yoram Danziger (Supreme Court of Israel); Prof. Dr. Ingo Müller; Prof. Dr. Manfred Görtemaker; Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum; Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel (Leiterin Gurlitt-Task Force); Prof. Dr. Peter Raue; Dr. Thomas de Maizière (Bundesminister des Innern; angefragt) sowie Heiko Maas (Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz).

Die Tagung wird simultan Deutsch/Hebräisch übersetzt.

Die im Jahre 1989 gegründete Deutsch-Israelische Juristenvereinigung zählt über 600 Mitglieder in beiden Ländern.

Weitere Informationen zur Tagung und Anmeldeunterlagen im Internet unter www.dijv.de.

PERSONALIEN

RAK ZWEIBRÜCKEN: NEUES PRÄSIDIUM

Am 6.5.2015 fand die diesjährige Kammerversammlung der RAK Zweibrücken mit anschließenden Wahlen zum Präsidium statt.

(Fortsetzung S. XI)

Langenfelds Vermächtnis.

NEU

Langenfeld/Fröhler, **Testamentsgestaltung.** *Begründet von Dr. Gerrit Langenfeld †, Notar a.D. und Notariatsdirektor in Karlsruhe, Honorarprofessor der Universität Heidelberg, ab der 5. Auflage fortgeführt und neu bearbeitet von Dr. Oliver Fröhler, Notar und Notariatsdirektor in Lörrach, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg i.Brsg. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, rd. 600 Seiten, Lexikonformat, gbd. inkl. CD 89,80 €. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-45674-0*

Gute Nachrichten für alle Testamentsgestalter: Das Standardwerk zum Thema wird unter Beibehaltung seines erfolgreichen Grundkonzepts fortgeführt von Dr. Oliver Fröhler, Notar, Lehrbeauftragter für Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung an der Universität Freiburg sowie an der Notarakademie Stuttgart und Nachlassrichter. Kurzum, von einem ebenfalls sehr erfahrenen Praktiker, der die Darstellung erweitert, vertieft und rundum auf den neuesten Stand gebracht hat.

Aufgebaut nach Fallgruppen und Gestaltungstypen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung letztwilliger Verfügungen dargestellt. Aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. Mit vielen anschaulichen Anwendungsbeispielen. Anhand von über 200 anerkannten, detailliert erläuterten Mustern.

Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/let5**

ottoschmidt

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither, Landau, Präsident
- Rechtsanwalt Thomas Besenbruch, Zweibrücken, Vizepräsident
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen, Schriftführer
- Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern, Schatzmeister.

Justizrat Dr. Thomas Seither tritt die Nachfolge von Justizrat Rolf S. Weis an, der nach 24-jähriger Tätigkeit im Kammervorstand, davon acht Jahre als Präsident, nicht mehr kandidierte. Für JR Dr. Seither ist die Vorstandstätigkeit nicht neu. Seit elf Jahren gehört er dem Kammervorstand an, acht Jahre davon als Schriftführer und somit Mitglied des Präsidiums. Aufgrund seiner vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeit wurde ihm im letzten Jahr von der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz der Titel „Justizrat" verliehen.

RAK SACHSEN: NEUES PRÄSIDIUM

Nach der Kammerversammlung mit Vorstandswahl fand am 1.4.2015 die konstituierende Sitzung des Vorstandes in Dresden mit Präsidiumswahl statt.

Neuer Präsident ist Dr. Detlef Haselbach aus Dresden. Dr. Detlef Haselbach ist seit 2001 Mitglied des Vorstands und seit 2009 Vizepräsident.

Nach acht Jahren kandidierte Dr. Martin Abend nicht erneut für das Präsidentenamt. Nach seiner Wiederwahl mit den meisten Stimmen auf der Kammerversammlung ist er weiterhin Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen und vertritt die Interessen der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer.

Weitere Vizepräsidenten sind:

- Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Chemnitz
- Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo, Dresden
- Rechtsanwältin Alexandra Weiß, Dresden
- Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig, Schriftführer
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Dresden, Schatzmeister.

RECHTSANWALT DR. GÜNTER SCHARDEY, (†) 24.2.2015

Der frühere Präsident des DAV Dr. Günther Schardey ist Ende Februar verstorben. Dr. Günter Schardey gehörte dem Vorstand des DAV von 1979 bis 1994 an, von 1991 bis 1994 als dessen Präsident. Während seiner Präsidentschaft im DAV hat er sich insbesondere für eine Neuordnung des Berufsrechts eingesetzt, aber auch die Aufnahme und Integration der Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern und der Aufbau einer leistungsfähigen Anwaltschaft in den osteuropäischen Ländern waren ihm wichtige Anliegen.

Jetzt bloß keinen Fehler machen.

Runkel/Schmidt (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** *Herausgegeben von RA Hans P. Runkel und RA Dr. Jens M. Schmidt. Bearbeitet von 19 hochkarätigen Praktikern des Insolvenzrechts. 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, 1.830 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,– €. ISBN 978-3-504-18054-6*

Ein fataler Fehler wäre es in jedem Fall, das Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht nicht rechtzeitig zu Rate zu ziehen. Denn darin finden Sie die gesamte Materie aus beiden Perspektiven mandatsbezogen aufbereitet: aus Sicht des Insolvenzverwalters wie aus derjenigen des Beraters auf Gläubiger- oder Schuldnerseite. Und zwar auf höchstem Niveau und neuestem Stand. Wie es sich für ein echtes Arbeitshandbuch gehört, gibt es zu allem Hinweise auf Haftungsrisiken und typische Fehler, Tipps zu Strategie und Taktik, Beispiele, Checklisten, Übersichten und Musterformulierungen für die richtige Umsetzung in der Praxis.

Runkel/Schmidt (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

ottoschmidt

Das große Handbuch des Konzernrechts.

Lutter/Bayer (Hrsg.) **Holding-Handbuch** Konzernrecht · Konzernsteuerrecht · Konzernarbeitsrecht · Betriebswirtschaft. *Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter, Prof. Dr. Walter Bayer. Bearbeitet von 23 hochkarätigen Experten aus allen behandelten Disziplinen. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 1.312 Seiten Lexikonformat, gbd., 219,– €.*
ISBN 978-3-504-48006-6

Schon wegen der extrem hohen Nachfrage war es höchste Zeit für eine Neuauflage dieses Handbuch-Klassikers.

Aufgrund der rasanten Rechtsentwicklung seit der Vorauflage haben die renommierten Autoren das Werk zu einem veritablen interdisziplinären Konzernrechts-Handbuch weiterentwickelt, das gut ein Drittel an Inhalt zugelegt hat und in 21 Beiträgen das Recht der Holding unter allen relevanten Aspekten beleuchtet: Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Konzernarbeitsrecht und Betriebswirtschaft.

Lutter/Bayer (Hrsg.), Holding-Handbuch. Rundum auf allerneuestem Stand. Überzeugen Sie sich selbst mit einer Leseprobe, und bestellen Sie auch gleich bei **www.otto-schmidt.de/luh5**

ottoschmidt

Das Standardwerk.

Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch** *Herausgegeben von RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 10., neu bearbeitete Auflage 2015, 3.146 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern, 139,– €. ISBN 978-3-504-07018-2*

Dieses etablierte Standardwerk erfüllt gleich zwei Forderungen an ein gutes Praxiswerkzeug auf einmal: Es ist Handbuch und Formularbuch in einem und gibt Ihnen damit alles an die Hand, was Sie zum Verständnis und zur prozessualen Durchsetzung des Rechts brauchen – von der Mandatsübernahme bis zur Zwangsvollstreckung.

Systematische Erläuterungen zum Verfahrensrecht und allen wichtigen materiell-rechtlichen Problemen. Fast 1.500 erläuterte Muster mit taktisch-strategischen Hinweisen, Praxistipps, Warnung vor Stolperfallen und Checklisten. Alle Muster auch auf der mitgelieferten CD. Ausführliche Anmerkungen zum Kostenrecht. Natürlich alles auf dem neuesten Stand.

Vorwerk (Hrsg.), Das Prozessformularbuch, Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/pfb10**

ottoschmidt

Preis-Vorteil

NEU

Preis **Der Arbeitsvertrag** Handbuch der Vertragsgestaltung. *Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Markus Stoffels und RiFG Dr. Klaus Wagner. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 1.800 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. Erscheint im Juni. ISBN 978-3-504-42033-8*

Wie immer das Preis'sche Handbuch auch genannt wird – der *Klassiker*, das *Standardwerk*, die *Bibel* des Arbeitsvertragsrechts –, aufgrund seines einzigartigen Konzepts bewegen Sie sich damit bei der Gestaltung oder Kontrolle von Arbeitsverträgen jedenfalls immer auf der sicheren Seite. Wir nennen das schlicht: den *Preis-Vorteil*.

Ihre Vorteile im Einzelnen: ausführliche Kommentierung über 500 verschiedener Vertragstypen und Vertragsklauseln, alphabetisch geordnet nach mehr als 60 typischen Stichwörtern, von A wie Abtretungsverbot bis Z wie Zurückbehaltungsrecht. Einzigartige Präsentation aller Vor- und Nachteile. Behandlung steuer- und sozialrechtlicher Fragen an Ort und Stelle. Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster. Jetzt auch für den Arbeitsvertrag im Niedriglohnbereich und für Praktikantenverträge.

Preis, Der Arbeitsvertrag. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/hpa5**

ottoschmidt

Highlight im Herbst.

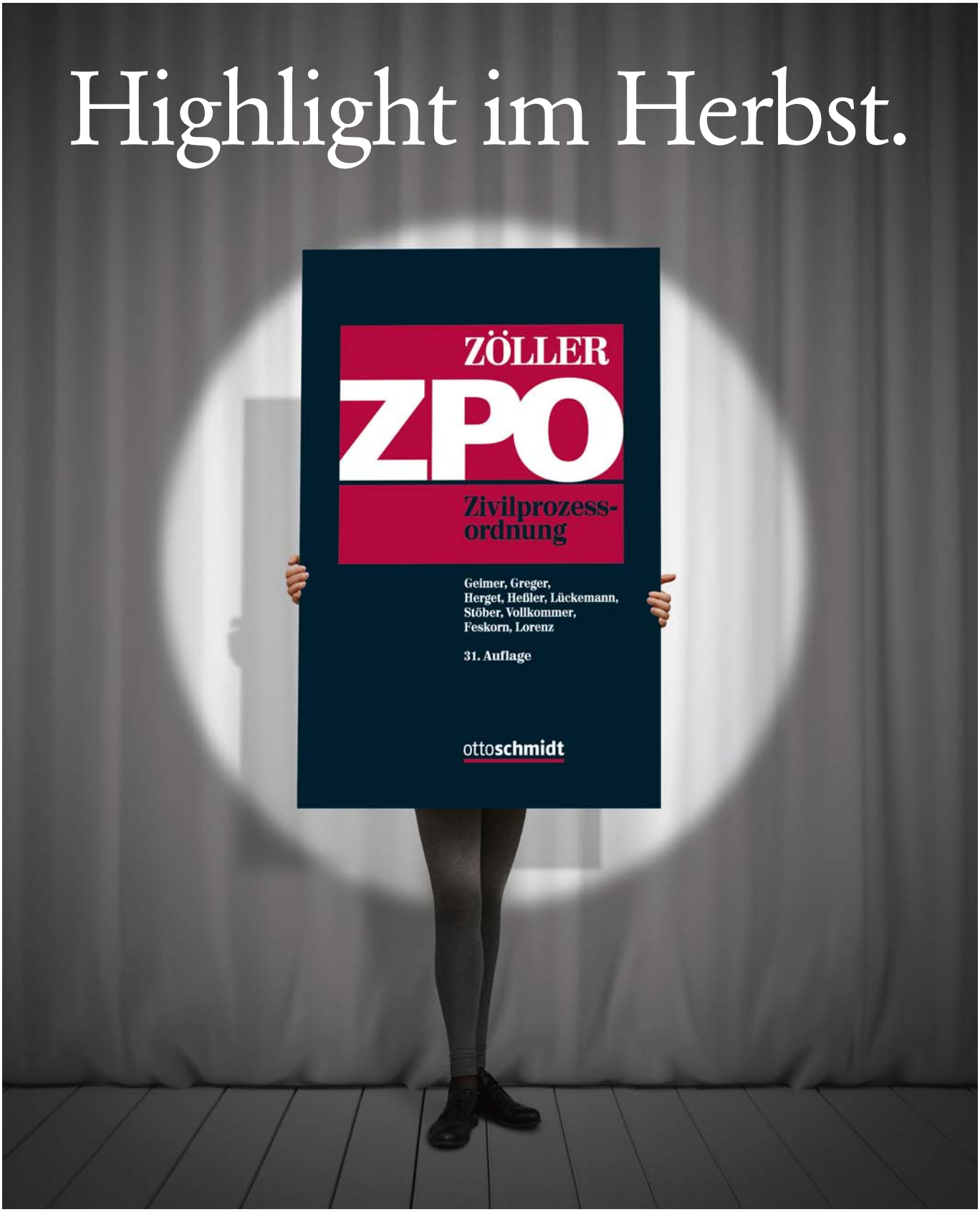

Der neue Zöller Prozessrecht vom Feinsten. Natürlich alles auf dem jüngsten Stand. Zöller, ZPO. 31. Auflage 2015, rd. 3.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 170,– €. ISBN 978-3-504-47022-7. Erscheint im November.
Wird jetzt vorgemerkt unter **www.der-neue-zoeller.de**

ottoschmidt

„Finanzbuchhaltung verbinde ich **nicht mit Aufwand,** dank **RA-MICRO.“**

J. Krasemann

Julia Krasemann, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für einfache Buchhaltung statt Abrechnungsaufwand:

RA-MICRO – Die Nr. 1 in Deutschlands Kanzleien.

Mehr unter **www.ra-micro.de**

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76